Zum 1. August 2026 tritt der gemeinsame Runderlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ in Kraft. Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) – „Gebundene und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ – tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

Zu BASS 12-63 Nr. 2

Gemeinsamer Runderlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Schule und Bildung und
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 2. Juli 2024 (MB.NRW 2026 Nr. 92)

Vorbemerkungen

Nach § 9 Absatz 3 SchulG kann der Schulträger – bereits seit 2005 – mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagsschule). Es handelt sich um freiwillige Angebote, die in das Ermessen des Schulträgers gestellt sind. Diese Regelung gilt unverändert fort. An dieser Grundkonzeption der Freiwilligkeit der Einrichtung von Offenen Ganztagsschulen wird auch vor dem Hintergrund des vom Bundesgesetzgeber mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 stufenweise eingeführten Individualrechtsanspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung festgehalten.

Das Land fördert die freiwillige Einrichtung und den Betrieb einer Offenen Ganztagsschule auch weiterhin.

I. Bundesgesetzlicher Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung

Für den bundesgesetzlich geregelten Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gilt:

1. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 (im Folgenden: § 24 Absatz 4 SGB VIII) hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

2. Die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gem. § 24 Absatz 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 79 Absatz 1, 85 Absatz 1 SGB VIII unmittelbar immer und ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („Gewährleistungsverpflichtung“).

3. Das heißt konkret: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen vorzuhalten, wenn anspruchserfüllende Angebote an Ganztagsschulen nicht zur Verfügung stehen. Auch in diesem Fall bleiben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Erfüllung des Rechtsanspruchs, das Angebot eines Platzes in einer OGS durch den Schulträger, das anspruchserfüllend wirkt, wird jedoch angerechnet.

4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind darüber hinaus verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, sofern individuelle Bedarfe den Umfang des Rechtsanspruches übersteigen (§ 24 Absatz 5 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021, im Folgenden: § 24 Absatz 5 SGB VIII).

Der Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/2027 kann hiernach grundsätzlich im Offenen Ganztag oder in Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden. Leistungen der Kommunen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen. De facto dürfte der Rechtsanspruch sehr weitgehend im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt gelten (§ 24 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII). Die Kommunen beurteilen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße es bedarfsgerecht ist, über den ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch hinaus Plätze in Offenen Ganztagsschulen oder in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten:

II. Erfüllung des Rechtsanspruchs im Offenen Ganztag

Wird der Rechtsanspruch im Offenen Ganztag erfüllt, gilt das Folgende:

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb einer OGS haben sich durch das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes nicht geändert, auch nicht durch das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs nach § 24 Absatz 4 SGB VIII mit dem Schuljahr 2026/27. Das heißt: Die bestehenden grundlegenden Regelungen zur OGS bleiben unberührt und unverändert. Einer Betriebserlaubnis bedarf es für die OGS nicht. Das etablierte, kooperative Trägermodell der OGS in der Zusammenarbeit der Grundschulen mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern kann daher weitergeführt werden.

2. Damit das erfolgreiche OGS-Angebot ab dem Schuljahr 2026/27 vollständig anspruchserfüllend für den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII wirken kann, wird empfohlen, dass die Kommunen den bundesgesetzlichen Vorgaben entsprechend sicherstellen, dass das Angebot der OGS den Voraussetzungen des § 24 Absatz 4 SGB VIII entspricht. Dies kann auch durch ergänzende Angebote ermöglicht werden.

3. An Halbtagsschulen können auch andere, bestehende Formen der Betreuungsangebote bedarfsorientiert weitergeführt oder etabliert werden. Auch wenn sie nicht als anspruchserfüllend im Sinne des Bundesrechts gelten, können sie de facto für zahlreiche Eltern den Bedarf abdecken.

1
Grundlagen

1.1

In Nordrhein-Westfalen gibt es offene Ganztagsschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).

1.2

Offene Ganztagsschulen gemäß § 9 Absatz 3 SchulG und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote gemäß § 9 Absatz 2 SchulG unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:

In einer offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten. Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“ und „weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

1.3

Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeinstituten ist unzulässig (§ 55 SchulG).

2
Ziele und Qualitätsentwicklung

2.1

Ziel ist der Ausbau von offenen Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und weiteren Partnern zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zur Erfüllung des Rechtsanspruches ab dem Schuljahr 2026/27, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Durch die Öffnung zum Sozialraum, multiprofessionelle Zusammenarbeit, ganzheitliche Förderung und Raum für soziale Beziehungen leistet die offene Ganztagsschule als ganztägige Bildungseinrichtung einen zentralen Beitrag zum gelingenden Aufwachsen von Kindern.

2.2

In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.

2.3

Die Schulaufsicht und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützen die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln zum offenen Ganztag.

3
Merkmale von offenen Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten

3.1

Zu den Merkmalen einer offenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 3 SchulG) können beispielsweise gehören:

a) Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses aller beteiligten Akteure der offenen Ganztagsschule als ganztägige Bildungseinrichtung für Kinder im Grundschulalter,

b) Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,

c) ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stundentaktung,

d) die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses,

e) Kooperation mit außerschulischen Partnern als zentrales Gestaltungsmerkmal,

f) Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung, Lernen in der Digitalen Welt),

g) die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote,

h) zusätzliche formale, non-formale und informelle Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote) unter Berücksichtigung der „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 -10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“,

i) Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,

j) Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,

k) ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern frei gestaltbaren Zeiten,

l) Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, unter anderem zu einer gesunden Ernährung,

m) vielfältige und regelmäßige Bewegungsanreize und Sportangebote,

n) die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote und

o) Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung, auch unter Berücksichtigung weiterer Akteure und Strukturen, wie zum Beispiel Familiengrundschulzentren.

Offene Ganztagsschulen setzen diese Merkmale im Zusammenwirken mit ihren Kooperationspartnern sowie im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

3.2

Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich (§ 9 Absatz 2 SchulG) können sich inhaltlich im Rahmen ihrer Ressourcen an den Merkmalen von offenen Ganztagsschulen orientieren.

4
Einrichtungsverfahren

4.1

Offene Ganztagsschulen sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung, die aufeinander abzustimmen sind (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 3. AG-KJHG - KJFöG[1]), auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.

4.2

Der Schulträger entscheidet im Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als offene Ganztagsschule geführt wird (§§ 9 Absatz 3 Satz 3, 65 Absatz 2 Nummer 3 und 7 SchulG).

4.3

Über weitere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) entscheidet der Träger der außerunterrichtlichen Angebote im Einvernehmen mit der Schule sowie unter Beteiligung des Schulträgers auf Grundlage des pädagogischen Ganztagskonzeptes.

4.4

Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Planung und Organisation dieser außerunterrichtlichen Angebote. Sie beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport vorrangig zu berücksichtigen.

[1] *Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) – vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. 2004 S. 572, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572, ber. S. 699)*

5
Zeitrahmen und Öffnungszeiten

5.1

Der Zeitrahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger. Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15 Uhr verbindlich.

5.2

Der Zeitrahmen in weiteren außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.

5.3

Hausaufgaben werden in offenen Ganztagsschulen in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert (Runderlass „Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 5. Mai 2015 (BASS 12-63 Nr. 3), siehe dort Nummer 4.2).

5.4

In den Zeitrahmen fallen auch bewegliche Ferientage und Ferien außerhalb der festgelegten Schließzeiten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Schulträger kann ein schulübergreifendes Ferienprogramm in eigener Verantwortung anbieten.

5.5

5.5.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagsschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am Herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (zum Beispiel im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (zum Beispiel in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien, an familiären oder anderen privaten Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschulen grundsätzlich gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

5.5.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS, auch bei kurzfristig auftretenden Freistellungswünschen, wird in den Kooperationsvereinbarungen gemäß Nummer 6.5 dieses Runderlasses geregelt.

5.5.3 Für andere flexible Betreuungsbedarfe, zum Beispiel an einzelnen Tagen, sollen die im Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar 2003 (BASS 11-02 Nr. 19), siehe dort Nummer 5.4.6 („Betreuungspauschale“) beschriebenen anderen Betreuungsformen genutzt werden.

6
Infrastruktur und Organisation

6.1

Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur für die offene Ganztagsschule sowie für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen bereit.

6.2

Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden.

6.3

Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In offenen Ganztagsschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.

6.4

Die außerschulischen Träger können für benachbarte Schulen gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen und für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen (zum Beispiel zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten, Herkunftssprachlicher Unterricht, Deutsch als Fremdsprache) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule konzentrieren.

6.5

Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter,

der außerschulische Träger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleitung setzt die Beschlüsse der Schulkonferenz um. Die außerunterrichtlichen Angebote werden im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vom außerschulischen Träger konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortet; es handelt sich insoweit um Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Das für diese Angebote notwendige Personal ist beim außerschulischen Träger angestellt und unterliegt seinen Weisungen. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie unter anderem die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter unter anderem die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Verfahren zur Abstimmung zwischen Lehrkräften und Personal des außerschulischen Trägers, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen entsprechend der Aufgabenkreise der Beteiligten, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, Absprachen zu multifunktionellen und verzahnten Raum- und Flächennutzungskonzepten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen der Offenen Ganztagsangebote soll die Partizipation von Kindern gestärkt und ihre Interessen und Wünsche berücksichtigt werden.

6.6

Jede Schule mit offenen Ganztagsangeboten entwickelt gemeinsam mit dem außerschulischen Träger ein pädagogisches Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen. Die Schulleitung setzt die Beschlüsse der Schulkonferenz um.

6.7

Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.

6.8

Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Leitung des Trägers der außerunterrichtlichen Angebote sorgen für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.

6.9

Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Vertreterinnen und Vertreter der außerunterrichtlichen Angebote in offenen Ganztagsschulen sind in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7, 68 Absatz 4, 75 Absatz 4 SchulG).

6.10

Bei einem Anmeldeüberhang können auswärtige Schülerinnen und Schüler auch dann abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde nur eine Halbtagsschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Absatz 3 und 6 SchulG).

7
Das Personal

7.1

Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder.

7.2

Lehrerstellenanteile sind grundsätzlich für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel Förderung der Basiskompetenzen, zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.

7.3

Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und -assistenten mit dem Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.

7.4

Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.

7.5

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

7.6

Ein außerschulischer Träger bestimmt aus dem Kreis seines Personals eine Person zur Koordination seiner Angebote, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet. Der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote stellt im Rahmen der personellen Ressourcen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass die von ihm verantworteten Angebote nicht ausfallen. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung (Nummer 6.5).

7.7

Das Personal legt dem Anstellungsträger vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz). Bei Personen, die in Begleitung mitwirken, und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Im Übrigen gilt § 72a SGB VIII. Die Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen in die Ausgestaltung der Konzepte der offenen Ganztagsschulen ein.

7.8

Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Absatz 5a Infektionsschutzgesetz beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach § 43 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das der Anstellungsträger drei Jahre lang aufbewahrt.

8
Elternbeiträge

8.1

Für die außerunterrichtlichen Angebote der Träger an offenen Ganztagsschulen im Primarbereich können Elternbeiträge erhoben werden.

8.2

Elternbeiträge nach Nummer 8.1 kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger bis zu einem separat festzulegenden Höchstbetrag pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Die Festlegung erfolgt durch gesonderten jährlichen Runderlass des für Schule zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Ab dem 1. August 2027 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3 Prozent. Der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger kann die Erhebung und Einziehung auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 51 Absatz 5 KiBiz[2]).

8.3

Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.

8.4

Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

8.5

In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten kann sich die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage einer kommunalen Beitragssatzung an den offenen Ganztagsschulen im Primarbereich orientieren.

8.6

Ist die offene Ganztagsschule die nächstgelegene Schule der Schulform mit Primarbereich, besteht nach der Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten. Ist die besuchte Schule lediglich die nächstgelegene Ganztagsschule, begründet dies keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten (§ 9 Absatz 7 Schülerfahrtkostenverordnung, BASS 11-04 Nr. 3.1). Der Schulträger ist ebenfalls nicht verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten entstehen.

9
Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz

9.1

Angebote außerschulischer Träger im Rahmen der Kooperationsvereinbarung gelten als schulische Veranstaltung.

9.2

Für Aufsicht und Sicherheitsförderung gelten der

a) Runderlass „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG - Aufsicht“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18. Juli 2005 (BASS 12-08 Nr. 1),

[2] *Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894)*

b) Runderlass „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ des Kultusministeriums vom 29. Dezember 1983 (BASS 18-21 Nr. 1),

c) Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26. November 2014 (BASS 18-23 Nr. 2),

d) Runderlass „Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften in Schulen in Erster Hilfe“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 3. Mai 2021 (BASS 18-24 Nr. 1.1) und

e) Runderlass „Aus- und Fortbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 3. Mai 2021 (BASS 18-24 Nr. 1.2).

9.3

Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

9.4

Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.

9.5

Der Schulträger, der Träger außerunterrichtlicher Ganztagsangebote, ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.

9.6

Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.

9.7

Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.

9.8

Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen – unabhängig von der Frage des Verschuldens – die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

10
Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung

Die bestehenden Regelungen zur Finanzierung gelten fort:

10.1

Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts für offene Ganztagsschulen im Primarbereich zugewiesen.

10.2

Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrerstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordinierung und Fortbildung verwendet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz und bestehender Arbeitsverträge.

10.3

Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) Zuschüsse für Einsatz, Koordinierung und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger (§ 94 Absatz 2 SchulG).

10.4

Die Finanzierung des Einsatzes von Personal in Anstellungsträgerschaft der Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Träger in außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Umfang von Lehrerstellen in der offenen Ganztagsschule im Primarbereich sowie Angeboten der pädagogischen Übermittagbetreuung regeln folgende Runderlasse:

a) für die offene Ganztagsschule im Primarbereich: Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich" des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar 2003 (BASS 11-02 Nr. 19),

b) für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich: Runderlass „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins", „Dreizehn Plus", „Silentien") des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31. Juli 2008 (BASS 11-02 Nr. 9).

10.5

Die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen grundsätzlich nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel im Rahmen des Zeitrahmens gemäß Nummer 5 angeboten werden, dürfen grundsätzlich nicht auf die Verwendung des Ganztagszuschlags angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

10.6

Die Schule stellt im Rahmen der personellen Ressourcen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im offenen Ganztag, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.

10.7

Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Finanzierung bei Grundschulverbünden (§ 83 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

11
Ersatzschulen

Für die Träger von genehmigten Ersatzschulen gilt dieser Erlass entsprechend. Als offene Ganztagsschulen im Primarbereich gelten nur solche Schulen, die eine entsprechende Zuwendung nach dem Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich" des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar 2003 (BASS 11-02 Nr. 19) erhalten. Abweichende Formen der Schulmitwirkung nach § 100 Absatz 5 SchulG bleiben unberührt.

12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Der Runderlass „Gebundene und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), der zuletzt durch Runderlass vom 7. Mai 2025 (ABl. NRW. 05/25) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

ABl. NRW. 04/26

11-02 Nr. 19

Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich

Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder

Vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW. S. 43)[1]

1 Zuwendungszweck

Gefördert werden im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ Maßnahmen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden außerunterrichtliche Angebote in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich. In Förderschulen mit Primarbereich und Sekundarstufe I können auch Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 in die Förderung einbezogen werden.

Gefördert werden auch bestehende Ganztagsschulen im Primarbereich, die in offene Ganztagsschulen im Primarbereich umgewandelt werden. Die Förderung tritt dann an die Stelle des bisherigen gemäß Runderlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom […][2] gewährten Zuschlags auf die Grundstellen. Eine Umwandlung bestehender Ganztagsförderschulen im Primarbereich mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ sowie „Körperliche und motorische Entwicklung“ ist ausgeschlossen.

Gefördert werden mit einer gesonderten Pauschale andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagsschule (z.B. Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände gemäß § 78 SchulG als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

a) Bei Erstantragstellung Vorlage eines Konzeptes der Gemeinde beziehungsweise des Ersatzschulträgers zur Entwicklungsplanung für die Einrichtung und den Betrieb von offenen Ganztagsschulen in ihrem Bezirk nach dem Muster der Anlage 1 dieser Förderrichtlinien,

b) bei Neueinrichtung einer offenen Ganztagsschule im Primarbereich Vorlage des Ganztagskonzepts dieser Schule unter besonderer Berücksichtigung der Angebote zu einer intensivierten individuellen Förderung nach dem Muster der Anlage 2 dieser Förderrichtlinien,

c) Vorlage einer Aufstellung von abgeschlossenen und geplanten Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger beziehungsweise den offenen Ganztagsschulen, dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und anderer Träger, insbesondere im Kultur- und Sportbereich,

d) Vorlage eines Finanzierungsplans nach dem Muster der Anlage 4,

e) Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschulen in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr,

f) Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschulen in geeigneten Räumen in oder im Umfeld der Schule(n),

g) Erklärung, dass es sich bei der Umgestaltung der bestehenden Ganztagsangebote in eine offene Ganztagsschule im Primarbereich um eine auf Dauer angelegte Maßnahme handelt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der Grundfestbetrag beträgt ab dem 1. August 2026 1.138 € pro Schuljahr und Kind beziehungsweise 2.054 € für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Schuljahr. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler oder pro 12 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung beziehungsweise aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (zum Beispiel Sinti und Roma) zugewiesen.

An Stelle von 0,1 Lehrerstellen kann grundsätzlich nach § 94 Absatz 2 SchulG ein Festbetrag ab dem 1. August 2026 in Höhe von 383 € pro Schülerin oder Schüler beziehungsweise in Höhe von 719 € pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung beziehungsweise aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (zum Beispiel Sinti und Roma) gewährt werden.

Für Träger genehmigter Ersatzschulen besteht kein Wahlrecht. Ihnen wird stets an Stelle der Lehrerstellenanteile ein Festbetrag ab dem 1. August 2026 in Höhe von 588 € pro Schülerin oder Schüler oder bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung beziehungsweise aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslangen (zum Beispiel Sinti und Roma) in Höhe von 1.149 € gewährt.

Die Fördersätze werden jedes Jahr jeweils zum 1. August um jeweils drei Prozent erhöht. Die Fördersätze werden auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.

5.4.2 Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem können auch Kinder ohne förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit erhöhten Fördersätzen berücksichtigt werden, wenn sie in den Grundschulen intensiv und umfassend sonderpädagogisch gefördert werden. Darüber hinaus werden erhöhte Fördersätze für neu zugewanderte und einer Schule zugewiesene Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt. Die erhöhten Fördersätze können nur für Kinder gewährt werden, die im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind und noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer offenen Ganztagsschule teilnehmen. Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze für diese Personengruppe gilt für zwölf Monate.

5.4.3 Der Festbetrag kann flexibel je nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und differenzierten Förderbedarfen der Kinder für entstehende Personalausgaben sowie für entstehende Sachausgaben, die für konkrete Betreuungsmaßnahmen benötigt werden und nicht zur grundständigen Ausstattung der Schule gehören, verwendet werden.

5.4.4 Unterjährige An- und Abmeldungen (zum Beispiel aufgrund von Wohnortwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen) und der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel aufgrund unregelmäßiger Teilnahme, fehlender Zahlung von Elternbeiträgen) sind ohne Folgen für die gewährte Landesförderung möglich. Unterjährige Anmeldungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) können zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres berücksichtigt werden. Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze für diese Personengruppe wird dadurch nicht verändert.

5.4.5 Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“) ist zulässig, wenn diese im Rahmen der offenen Ganztagsschule stattfinden.

5.4.6 Für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagsschule (zum Beispiel Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16 Uhr) kann der Schulträger je offener Ganztagsschule für Grundschulen eine Betreuungspauschale in Form eines Zuschusses von 7.500 €, für Förderschulen von 8.500 € erhalten.

Mit der Pauschale ist kein Anspruch einer offenen Ganztagsschule auf Zuweisung in voller Höhe verbunden. Der Schulträger kann die Pauschale je nach den in den Schulen bestehenden Bedarfen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Betreuungsangebote flexibel verteilen, sofern an den jeweiligen Schulen ein entsprechendes Betreuungsangebot stattfindet und dieses aus Mitteln der Betreuungspauschale finanziert wird.

5.4.7 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium für Grundschulverbünde (§ 83 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

5.5 Eigenanteile und Elternbeiträge

Der Schulträger erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule im Primarbereich ab dem 1. August 2026 Eigenanteile in Höhe von 603 € pro Jahr pro Platz. Die Eigenanteile werden jährlich jeweils zum 1. August um jeweils drei Prozent erhöht. Die Höhe der Eigenanteile wird auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet. Auf diese Eigenanteile können Elternbeiträge angerechnet werden. In offenen Ganztagsschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger ab dem 1. August 2026 Elternbeiträge bis zur Höhe von 242 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Ab dem 1. August 2027 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils drei Prozent. Nähere Regelungen zu Elternbeiträgen enthält Nummer 8 des Runderlasses „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Bildung und des Minis-

---

[1] Bereinigt.Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.01.2026 (ABl. NRW. 02/26); RdErl. v. 07.05.2025 (ABl. NRW. 05/25); RdErl. v. 27.03.2024 (ABl. NRW. 04/24); RdErl. v. 07.12.2022 (ABl. NRW. 12/22); RdErl. v. 06.05.2022 (ABl. NRW. 05/22); RdErl. v. 13.12.2018 (ABl. NRW. 01/19); RdErl. v. 16.02.2018 (ABl. NRW. 03/18 S. 37) RdErl. v. 25.01.2017 (ABl. NRW. 02/17 S. 50); RdErl. v. 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 38); RdErl. v. 19.05.2015 (ABl. NRW. S. 264); RdErl. 15.01.2015 (ABl. NRW. S. 68) RdErl. v. 20.12.2013 (ABl. NRW. 02/14 S. 80); RdErl. v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38); RdErl. v. 24.04.2009 (ABl. NRW. S. 238); RdErl. v. 31.07.2008 (ABl. NRW. S. 403) RdErl. v. 21.12.2006 (ABl. NRW. S. 92); RdErl. v. 26.01.2006 (ABl. NRW. S. 29) RdErl. v. 02.02.2004 (ABl. NRW. S. 42)

[2] *Das Ausfertigungsdatum tritt zu einem späteren Zeitpunkt an die Stelle dieses Platzhalters.*

teriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom […][1] (BASS 12-63 Nr. 2).

5.6 Festlegung der Fördersätze

Die jeweils ab 1. August eines Jahres geltenden Fördersätze werden vom für Schule zuständigen Ministerium jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres festgelegt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage 3 bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen. Unterjährige Anträge zur Berücksichtigung zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Hinblick auf Nummer 5.4.4 Satz 2 können zum 15. Januar formlos gestellt werden. Anträge in den Folgejahren können bei unverändertem Fortbestehen der Zuwendungsvoraussetzungen ohne Anlagen übersandt werden. Dies ist im jeweiligen Antrag darzustellen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich ihres Bezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden. Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die offenen Ganztagsschulen seines Bezirks. Stichtag für die Zahl der förderfähigen Ganztagsplätze ist der 15. Oktober des laufenden Schuljahres. Für Kinder, die nach Nummer 5.4.4 Satz 2 gefördert werden, gilt als Stichtag der 15. März des laufenden Schuljahres. Maßgeblich ist die Zahl der an diesem Tag für eine tägliche und regelmäßige Teilnahme angemeldeten Schülerinnen und Schüler.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 5 zu erteilen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei gleichen Raten im Schuljahr, und zwar zum 1. September und 1. März.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden ist, die für die Sicherstellung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschulen zu leisten waren und dass der Eigenanteil erbracht worden ist. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der Anlage 6 wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 10.3 zu § 44 LHO).

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Weitere Regelungen, insbesondere zur Einrichtung und Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich enthält der Bezugserlass.

7 Ersatzschulen

Die Träger von Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine Förderung ausschließlich als Zuwendungen in Form von Barmitteln erhalten. Als Ganztagsschulen i.S. der Nummer 2 dieses Erlasses gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

8 Geltungsdauer

Diese Regelungen treten am 1. August 2026 in Kraft und gelten längstens bis zum 31. Juli 2031.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

[1] *Das Ausfertigungsdatum tritt zu einem späteren Zeitpunkt an die Stelle dieses Platzhalters.*

Anlage 1 – Seite 1

Ganztagskonzept der Schul-, Kinder- und Jugendhilfeträger im Primarbereich

Offene Ganztagsschulen im Primarbereich
in Stadt/Gemeinde .....
bzw. in Trägerschaft des privaten Ersatzschulträgers
.....
(Unzutreffendes bitte streichen)

Konzept des Schulträgers
und der örtlichen öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträger zur Umgestaltung von Schulen des Primarbereichs in offene Ganztagsschulen
(Anlage 1 zum Antrag vom .....)

-Für Ersatzschulträger: Nachfolgende Angaben sofern zutreffend, ansonsten bitte streichen-

Wie organisiert die Stadt/ Gemeinde eine gemeinsame **Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung**? Welche Rolle spielen Schulverwaltungsamt, Jugendamt, Träger und Schulaufsicht? Wie werden Bedarfsfeststellung und Anmeldeverfahren organisiert? In welchen Schritten werden bestehende Ganztagsangebote zusammengeführt?	
Setzt die Stadt/Gemeinde besondere **sozialräumliche Schwerpunkte**? Wenn ja, welche? Wird ggf. eine ganze Schule für einen Stadtteil zur Ganztagsangebotsschule umgewandelt? Gibt es ggf. in den Ferien bzw. an schulfreien Tagen auch schulübergreifende Angebote?	

Anlage 1 - Seite 2

Werden Schulen, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und weitere Partner (z.B. Musikschulen, Jugendkunstschulen, Sportvereine) beteiligt? Wurden bereits **Kooperationsvereinbarungen** abgeschlossen oder werden welche geplant? Wurde der besonderen Bedeutung der Kirchen und der freien Wohlfahrtspflege entsprochen?	
Welche **Beschlüsse** wurden bereits in den politischen Gremien der Stadt/ Gemeinde gefasst bzw. wann sind Beschlussfassungen vorgesehen?	
Sonstige Bemerkungen (z.B. Investitionen und Ausstattung, auch im Hinblick auf die Bundesmittel; Qualitätszirkel, Fortbildungsmaßnahmen)	

Ganztagskonzept für die einzelnen Schulen

Offene Ganztagsschulen im Primarbereich
in Stadt/Gemeinde ……
bzw. in Trägerschaft des privaten Ersatzschulträgers
……
(Unzutreffendes bitte streichen)

Ganztagskonzept der _____ Schule
(Anlage 2 zum Antrag vom …… für jede einzelne Schule vorzulegen)

Sozialräumliche Daten zu den beteiligten Schulen (auch im Hinblick auf besondere Förderbedarfe und die Infrastruktur möglicher Partner der Schulen)	
Wie organisiert die Schule als offene Ganztagsschule ihr **pädagogisches Gesamtkonzept**? Gibt es Bezüge des offenen Ganztags zu anderen Aktivitäten der Schule (z.B. Schuleingangsphase, Öffnung von Schule, Selbstständige Schule, Schulprogrammentwicklung, Erziehungsverträge)?	
Welche besonderen **Förderangebote** gibt es für welche Zielgruppen? Wie und von wem wird die Hausaufgabenbetreuung durchgeführt? Wie beteiligen sich die Lehrkräfte an Förderangeboten und Hausaufgabenbetreuung? Welches Personal wird eingesetzt? Wenn die Lehrstellen kapitalisiert werden, mit welchem Ziel und mit welchem Ergebnis?	
Setzt die Schule neben den Förderangeboten besondere **pädagogische Schwerpunkte**? (z.B. Kultur, Bewegung, Spiel und Sport, Naturwissenschaften, Umwelt)?	
Wie werden **freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und weitere außerschulische Partner** (z.B. aus Musik, Kultur und Sport) beteiligt? Wurden bereits Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen oder sind welche geplant? Werden Räume von Partnern benutzt?	
Wie werden **Eltern und Kinder** beteiligt? Welchen Einfluss haben Eltern und Kinder auf die Inhalte und Qualitäten der Förderangebote sowie der außerunterrichtlichen Freizeit-, Sport- und Kulturangebote? Welchen Einfluss haben sie z.B. auf Mittagessen, Pausenregelungen oder Ferienangebote?	

Welches **Personal** wird in den außerunterrichtlichen Angeboten eingesetzt (Fachkräfte, ergänzendes Personal)? Welche Rolle spielen die Lehrkräfte bei den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule?	
Welche Rolle spielen die schulischen Gremien? Gibt es bereits **Beschlüsse**? In welchen Gremien bzw. Runden Tischen oder Arbeitsgruppen außerhalb der Schule arbeitet die Schule mit? Wie ist die Mitwirkung des nicht lehrenden Personals in den schulischen Gremien gesichert?	
Gibt es eine schulinterne **Ergebnissicherung**? Wer wird ggf. an der Ergebnissicherung und der Evaluation beteiligt? Welche Konsequenzen werden aus vor- liegenden Ergebnissen gezogen?	
Sonstige Bemerkungen (z. B. Investitionen und Ausstattung, auch im Hinblick auf die Bundesmittel; erweiterte Öffnungszeiten; Verankerung der offenen Ganztagsschule im Stadtteil bzw. in der Gemeinde)	

Anlage C (zu BASS 11 – 02 Nr. 19)

Finanzierungsplan als Anlage zum

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
und einer Zuweisung von Lehrerstellenanteilen
für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote
offener Ganztagsschulen
im Primarbereich (inkl. Betreuungspauschale) zum Schuljahr 20…./20….

(Beachten Sie bitte, dass sich die Fördersätze jährlich zum 1. August verändern. Die jeweils geltenden Fördersätze entnehmen Sie bitte den regelmäßigen Veröffentlichungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.)

	Insgesamt	**OGS-Angebote**	**Angebote aus der Betreuungspauschale**
1. **Gesamtkosten**			
1.1 davon grundsätzlich **zuwendungsfähige Ausgaben**			
1.1.1 davon **Personalausgaben für das pädagogische Personal**			
1.1.2 davon **Sachkosten**			
2. abzgl. **Leistungen Dritter** ohne Landesmittel (z.B. Erstattung durch die Bundeskasse Trier für Bundesfreiwilligendienstleistende)	./.	./.	./.
3. **zuwendungsfähige Gesamtausgaben**	=	=	=
4. **Beantragte Förderung** (Zuwendung)			
5. **Eigenanteil**			
6. **Elternbeiträge**			

☐ Ich bestätige die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben.

_____ _____
(Datum) (Unterschrift)

- eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt …… EUR (Grundfestbetrag) und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von …… Stellen (0,2 Stelle pro 25 Kinder)[2]

und/ oder[3]

- eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt …… EUR (…… EUR Grundfestbetrag plus …… EUR Festbetrag für den kapitalisierbaren Lehrerstellenanteil)[4] und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von …… Stellen (0,1 Stelle pro 25 Kinder)[2]

- (nur für Ersatzschulträger möglich!)
  eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt …….. EUR (…… Grundfestbetrag plus …… Festbetrag für Ersatzschulträger)

b) den **erhöhten Fördersatz** für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen:

- eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt …… EUR (Grundfestbetrag) und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von …… Stellen (0,2 Stelle pro 12 Kinder)[5]

und/ oder[3]

- eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt …… EUR (…… EUR Grundfestbetrag plus …… EUR Festbetrag für den kapitalisierbaren Lehrerstellenanteil)[4] und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von …… Stellen (0,1 Stelle pro 12 Kinder)[5]

- (nur für Ersatzschulträger möglich!)
  eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt …….. EUR (…… Grundfestbetrag plus …… Festbetrag für Ersatzschulträger)

Folgende Schülerzahlen liegen meiner Berechnung des Zuwendungsbetrags bzw. zur Aufteilung der Stellenanteile zu Grunde:

Öffentliche Schulträger:

für: / an:	Schülerinnen und Schüler **mit einfachem Fördersatz**		Schülerinnen und Schüler **mit erhöhtem Fördersatz** (Kinder mit Bedarf an **sonderpädagogischer Unterstützung ohne** Kinder aus Flüchtlingsfamilien) (Kinder mit und ohne förmlich festgestellten Förderbedarf)	
	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung
Grundschulen				
Förderschulen	./.	./.		

[2] Eine Teilung des Lehrerstellenanteils ist nur in der Staffelung je 25 Kinder möglich. Der Lehrerstellenanteil ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.
[3] Nicht Zutreffendes bitte streichen.
[4] Der Lehrerstellenanteil, der für die Berechnung der kapitalisierbaren Stellenanteile zugrunde gelegt wird, ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.
[5] Eine Teilung des Lehrerstellenanteils ist nur in der Staffelung je 12 Kinder möglich. Der Lehrerstellenanteil ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.

für: / an:	Schülerinnen und Schüler aus **Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)**			
	mit erhöhtem Fördersatz im ersten und zweiten Schulhalbjahr		mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr und einfachem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	
	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung
Grundschulen				
Förderschulen			./.	./.

Ersatzschulträger:

für: / an:	Schülerinnen und Schüler **mit einfachem Fördersatz**		Schülerinnen und Schüler **mit erhöhtem Fördersatz** (Kinder mit Bedarf an **sonderpädagogischer Unterstützung ohne** Kinder aus Flüchtlingsfamilien) (Kinder mit und ohne förmlich festgestellten Förderbedarf)	
Grundschulen				
Förderschulen	./.	./.		

für: / an:	Schülerinnen und Schüler aus **Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)**			
	mit erhöhtem Fördersatz im ersten und zweiten Schulhalbjahr		mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr und einfachem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	
Grundschulen				
Förderschulen			./.	./.

Im Schuljahr 20……/20…… werden folgende bestehende Ganztagsangebote in offene Ganztagsschulen überführt:

- …… Gruppen „Schule von acht bis eins“
- …… Gruppen „Dreizehn Plus“.

Darüber hinaus beantrage ich eine **Betreuungspauschale**

a) für …… offene Ganztags**grund**schulen in Höhe von …….. EUR (7.500 EUR pro Schule) und
b) für …… offene Ganztags**förder**schulen im Primarbereich in Höhe von ……. EUR (8.500 EUR pro Schule).

☐ Die Zustimmungen der jeweils zuständigen Schulkonferenzen zur Einrichtung der offenen Ganztagsschulen im Primarbereich liegen gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 65 Abs. 2 Nrn. 3 und 7 SchulG (BASS 1-1) vor.

☐ Ich bestätige, dass ich **Eigenanteile** in Höhe von ……. EUR für die genannten Maßnahmen erbringe.

☐ Ich bestätige, dass die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschulen in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr, durchgeführt werden.

☐ Ich bestätige, dass die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschulen in geeigneten Räumen in oder im Umfeld der Schulen durchgeführt werden.

☐ Ich erkläre,

a) dass es sich bei der Umgestaltung der bestehenden Ganztagsangebote in offene Ganztagsschulen im Primarbereich um auf Dauer angelegte Maßnahmen handelt,
b) dass ich für die o. g. Schulen, die ich in offene Ganztagsschulen umwandeln möchte bzw. umgewandelt habe, **keine** Zuwendungen des Landes zur Einrichtung von Gruppen nach den Programmen „Dreizehn Plus im Primarbereich“ und „Schule von acht bis eins“ für das kommende Schuljahr beantragt habe,
c) dass die Zuwendung nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, ich nicht Teil einer terroristischen Vereinigung bin und keine terroristische Vereinigung unterstütze.

Als **Anlagen** füge ich bei:

- Konzepte des Schulträgers und der örtlichen öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträger zur Umgestaltung von Schulen in offene Ganztagsschulen[6] (dreifach; nur bei Erstantragsstellung erforderlich),
- Ganztagskonzepte der beteiligten offenen Ganztagsschulen im Primarbereich[6] (dreifach; nur bei Erstantragsstellung erforderlich),
- Aufstellung von abgeschlossenen und geplanten Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger bzw. den offenen Ganztagsschulen, dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und anderer Träger, insbesondere im Kultur- und Sportbereich,
- Finanzierungsplan[6],
- Übersicht über die Verteilung der beantragten Lehrerstellenanteile auf die jeweiligen Schulen,
- Liste der teilnehmenden Schulen mit Adresse und Schulnummer.

_____
(Unterschrift)

[6] Die Muster 1, 2 und 4 aus dem Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12. Februar 2003 (BASS 11-02 Nr. 19) sind zu verwenden.

Anlage 4 (zu BASS 11-02 Nr. 19)

Finanzierungsplan als Anlage zum

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
und einer Zuweisung von Lehrerstellenanteilen
für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote
offener Ganztagsschulen
im Primarbereich (inkl. Betreuungspauschale) zum Schuljahr 20…./20….

(Beachten Sie bitte, dass sich die Fördersätze jährlich zum 1. August verändern. Die jeweils geltenden Fördersätze entnehmen Sie bitte den regelmäßigen Veröffentlichungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.)

	Insgesamt	**OGS-Angebote**	**Angebote aus der Betreuungs-pauschale**
I. Gesamtkosten			
1. zuwendungsfähige **Personalausgaben für das pädagogische Personal**			
2. zuwendungsfähige **Sachausgaben**			
3. abzgl. **Leistungen Dritter** ohne Landesmittel (z.B. Erstattung durch die Bundeskasse Trier für Bundesfreiwilligendienstleistende)	./.	./.	./.
4. **zuwendungsfähige Gesamtausgaben**	=	=	=
II. Finanzierung			
1. Beantragte **Landesförderung**			
2. **Eigenanteil**			
3. **Elternbeiträge**			

☐ Ich bestätige die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben.

☐ Ich bestätige, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

_____ _____
(Datum) (Unterschrift)

Anlage 5 (zu BASS 11-02 Nr. 19)

Bezirksregierung

_____ _____
Az.: Ort, Datum
_____
_____

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen des Landes für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich (inkl. Betreuungspauschale)

Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Vordruck Verwendungsnachweis

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich für das Schuljahr _____/_____ (Durchführungs- und Bewilligungszeitraum vom 1. August _____ bis 31. Juli _____) gemäß Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar 2003 (BASS 11-02 Nr. 19) sowie des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 (BASS 12-63 Nr. 2) in der derzeit geltenden Fassung eine Landeszuweisung/ einen Landeszuschuss in Höhe von

_____ € für _____ Schülerinnen und Schüler mit einfachem Fördersatz in Grundschulen,

_____ € für _____ Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Grundschulen,

_____ € für _____ Schülerinnen und Schüler in Förderschulen im Primarbereich,

_____ € für _____ Schülerinnen und Schüler aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) an Grundschulen,

_____ € für _____ Schülerinnen und Schüler aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) an Förderschulen.

Die Landesförderung wird für außerunterrichtliche Angebote in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich gewährt. Der Festbetrag kann flexibel je nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und differenzierten Förderbedarfen der Kinder für entstehende Personalausgaben sowie für entstehende Sachausgaben, die für konkrete Betreuungsmaßnahmen benötigt werden und nicht zur grundständigen Ausstattung der Schule gehören, verwendet werden.

Die beantragten Lehrerstellenanteile werden mit gesondertem Erlass zugewiesen.

Darüber hinaus bewillige ich Ihnen auf Ihren Antrag für _____ offene Ganztags**grund**schulen Betreuungspauschalen in einer Gesamtsumme von _____ € sowie für _____ offene Ganztags**förder**schulen Betreuungspauschalen in einer Gesamtsumme von _____ €.

Die Betreuungspauschale wird für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagsschule bewilligt, beispielsweise Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16 Uhr. Für jede gewährte Betreuungspauschale ist eine entsprechende Maßnahme an der Schule, für die sie bewilligt wurde, durchzuführen.

Der **Gesamtbetrag der Zuwendung** beträgt _____ €, davon

- zum ersten Schulhalbjahr _____ €,
- zum zweiten Schulhalbjahr _____ €.

Folgende Schülerzahlen liegen meiner Berechnung des Zuwendungsbetrags zu Grunde:

Öffentliche Schulträger:

für: / an:	Schülerinnen und Schüler **mit einfachem Fördersatz**		Schülerinnen und Schüler **mit erhöhtem Fördersatz** (Kinder mit Bedarf an **sonderpädagogischer Unterstützung ohne** Kinder aus Flüchtlingsfamilien) (Kinder mit und ohne förmlich festgestellten Förderbedarf)	
	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung
Grundschulen				
Förderschulen	./.	./.		

für: / an:	Schülerinnen und Schüler aus **Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)**			
	mit erhöhtem Fördersatz im ersten und zweiten Schulhalbjahr		mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr und einfachem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	
	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung
Grundschulen				
Förderschulen			./.	./.

Ersatzschulträger:

für: / an:	Schülerinnen und Schüler **mit einfachem Fördersatz**		Schülerinnen und Schüler **mit erhöhtem Fördersatz** (Kinder mit Bedarf an **sonderpädagogischer Unterstützung ohne** Kinder aus Flüchtlingsfamilien) (Kinder mit und ohne förmlich festgestellten Förderbedarf)	
Grundschulen				
Förderschulen Förderschulen	./.	./.		

für: / an:	Schülerinnen und Schüler aus **Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)**		
	mit erhöhtem Fördersatz im ersten und zweiten Schulhalbjahr	mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr und einfachem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	
Grundschulen			
Förderschulen		./.	./.

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und kann eigenverantwortlich auf die o.a. Angebote in Ihrem Schulbezirk aufgeteilt werden.

Auszahlung:

Die Zuwendung wird in zwei gleichen Raten ausgezahlt, und zwar zum 1. September diesen und zum 1. März nächsten Jahres. Eine Anforderung durch Sie ist nicht erforderlich.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß Nr. 7.1 VV/VVG zu § 44 LHO frühestens nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, d.h. ein Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids).

Weiterleitung an Dritte:

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die Rechte und Pflichten sind in einer Kooperationsvereinbarung festzuhalten. Die oder der Dritte ist schriftlich zur Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, zu verpflichten. Die ANBest-P sind zum Bestandteil der Verpflichtung zu erklären.

Verwendungsnachweis:

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum 31.10. nächsten Jahres vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Verwendung von weitergeleiteten Mitteln ist von Ihnen zu prüfen und in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen. Der von dem Dritten vorgelegte und durch Sie geprüfte Verwendungsnachweis ist mit einem Prüfvermerk zu versehen und mir ohne Anlagen als Anlage zu Ihrem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist für außerunterrichtliche Angebote nach Nummer 5.4.1 und für andere Betreuungsangebote (Betreuungspauschale) nach Nummer 5.4.6 getrennt voneinander darzustellen.

Stichtagsmeldungen:

Die tatsächlichen Zahlen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind mir schriftlich bis spätestens eine Woche nach den folgenden Terminen mitzuteilen:

- Stichtag für die Zahl der förderfähigen Ganztagsplätze: 15. Oktober des laufenden Schuljahres,
- Stichtag für die Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen, für die zum Antragstermin 15. Januar die Förderung eines OGS-Platzes beantragt wird: 15. März des laufenden Schuljahres.

Erstattungsansprüche des Landes:

Sollten an Schulen, für die die Landeszuwendung beantragt wurde, keine außerunterrichtlichen Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich zustande kommen oder sich die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 15. Oktober/ 15. März gegenüber dem Antrag verringern oder die hierfür gewährten Mittel nicht in vollem Umfang zweckentsprechend verausgabt werden, reduziert sich die Zuwendung entsprechend.

Sollte an einer Schule kein Angebot aus der Betreuungspauschale stattfinden oder die hierfür gewährten Mittel nicht in vollem Umfang zweckentsprechend verausgabt werden, reduziert sich die Zuwendung entsprechend.

Eine Übertragung nicht verausgabter Mittel in das nächste Schuljahr ist nicht zulässig.

Soweit Erstattungsansprüche entstehen, sind mir diese umgehend mitzuteilen und umgehend und unaufgefordert, spätestens innerhalb von drei Wochen nach den o.g. Stichtagen, zu erstatten. Dies ist im Verwendungsnachweis anzugeben.

Im Erstattungsfall bin ich gemäß Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) verpflichtet, Zinsansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen zu prüfen und gegebenenfalls geltend zu machen.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 9.3.1, 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.31 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.
- Die Ausnahme der Festbetragsfinanzierung gemäß Nr. 2 ANBest-G/ Nr. 2 ANBest-P findet keine Anwendung. Auch bei einer Festbetragsfinanzierung kann die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Gesamteinnahmen inklusive der Finanzierungsbeiträge Dritter die Gesamtausgaben übersteigen.
- Die Bestimmungen des Runderlasses „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar 2003 (BASS 11-02 Nr. 19) sowie des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 (BASS 12-63 Nr. 2) in der derzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

(Anmerkung: Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.)

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Nordrhein-Westfalen Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Im Auftrag

_____

Unterschrift

Anlage 6 (zu BASS 11-02 Nr. 19)

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger
_____

An die Bezirksregierung
_____, Dezernat 48
(Name der Bezirksregierung)
_____
_____
(Adresse)

Ort:
Datum:
Bearbeiter/in:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich (inkl. Betreuungspauschale)

Durch Zuwendungsbescheid

vom _____, Aktenzeichen _____, wurde mir für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich im Schuljahr 20___/20___ (Durchführungs- und Bewilligungszeitraum vom 1. August _____ bis 31. Juli _____) insgesamt _____ € als Zuweisung/ Zuschuss zu den o.a. Maßnahmen bewilligt. Hiervon wurden mir _____ € ausgezahlt. Mir wurden außerdem insgesamt _____ € als Zuweisung/ Zuschuss als Betreuungspauschalen bewilligt. Hiervon wurden mir _____ € ausgezahlt.

Sachbericht

Es wird bestätigt, dass im Schuljahr 20___/20___ außerunterrichtliche Angebote an offenen Ganztagsschulen im Primarbereich

- an …… **Grundschule/n** für insgesamt …… Schülerinnen und Schüler,
  - davon …… Schülerinnen und Schüler mit einfachem Fördersatz
  - davon …… Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf (gemäß AO-SF) mit erhöhtem Fördersatz
  - davon …… Schülerinnen und Schüler ohne förmlich festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf mit erhöhtem Fördersatz
  - davon …… Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)
- an …… **Förderschule/n im Primarbereich**[1] für insgesamt …… Schülerinnen und Schüler,
  - davon …… Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma.

[1] Ausgenommen sind gem. Nummer 2 des Runderlasses „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich" des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar 2003 (BASS 11 - 02 Nr. 19) bestehende Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung.

durchgeführt wurden. Die dafür enthaltenen Mittel in Höhe von _____ € wurden dem Zweck entsprechend verwendet.

Für das Schuljahr 20___/20___ beantragte Landesmittel in Höhe von _____ € konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden oder sich die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Antrag zum Stichtag 15. Oktober/ 15. März um _____ Schülerinnen und Schüler reduziert hat oder die Mittel nicht in vollem Umfang zweckentsprechend verausgabt wurden.

Die hierfür bereitgestellten und nicht zweckentsprechend verausgabten Mittel in Höhe von _____ € habe ich am _____ zurückgezahlt.

Meiner Berechnung liegen folgende Schülerzahlen zu Grunde:

Öffentliche Schulträger:

für: / an:	Schülerinnen und Schüler **mit einfachem Fördersatz**		Schülerinnen und Schüler **mit erhöhtem Fördersatz** (Kinder mit Bedarf an **sonderpädagogischer Unterstützung ohne** Kinder aus Flüchtlingsfamilien) (Kinder mit und ohne förmlich festgestellten Förderbedarf)	
	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung
Grundschulen				
Förderschulen	./.	./.		

(Übersicht über eingerichtete Plätze)

für: / an:	Schülerinnen und Schüler aus **Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)**			
	mit erhöhtem Fördersatz im ersten und zweiten Schulhalbjahr		mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr und einfachem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	
	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung
Grundschulen				
Förderschulen			./.	./.

(Übersicht über eingerichtete Plätze)

Ersatzschulträger:

für: / an:	Schülerinnen und Schüler **mit einfachem Fördersatz**		Schülerinnen und Schüler **mit erhöhtem Fördersatz** (Kinder mit Bedarf an **sonderpädagogischer Unterstützung ohne** Kinder aus Flüchtlingsfamilien) (Kinder mit und ohne förmlich festgestellten Förderbedarf)	
Grundschulen				
Förderschulen	./.	./.		

(Übersicht über eingerichtete Plätze)

für: / an:	Schülerinnen und Schüler aus **Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)**			
	mit erhöhtem Fördersatz im ersten und zweiten Schulhalbjahr		mit erhöhtem Fördersatz im ersten Schulhalbjahr und einfachem Fördersatz im zweiten Schulhalbjahr	
Grundschulen				
Förderschulen			./.	./.

(Übersicht über eingerichtete Plätze)

Von den für die Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagsschulen im Primarbereich erhaltenen Mitteln habe ich Mittel in Höhe von _____ € an Dritte weitergeleitet und deren ordnungsgemäß Verwendung geprüft. Als Anlage füge ich den mit meinem Prüfvermerk versehenen Dritt-Verwendungsnachweis des Maßnahmeträgers ohne weitere Anlagen bei.[2]

Meinen Eigenanteil in Höhe von _____ € habe ich erbracht.

Ich bestätige, dass die kapitalisierten Lehrerstellen entsprechend dem Zweck des Runderlasses „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich" des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar 2003 (BASS 11-02 Nr. 19) in der derzeit geltenden Fassung verwendet worden sind.

Es wird bestätigt, dass im Schuljahr 20___/20___ für _____ Ganztags**grund**schulen die Betreuungspauschalen in Höhe von _____ € entsprechend dem Zweck des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19) in der derzeit geltenden Fassung in voller Höhe verwendet worden.

Für das Schuljahr 20___/20___ beantragte Landesmittel für Angebote aus der Betreuungspauschale für offene Ganztags**grund**schulen in Höhe von _____ € konnten nicht

[2] Nichtzutreffendes bitte streichen, sofern keine Weiterleitung an Dritte erfolgte.

in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden oder die Mittel nicht in vollem Umfang zweckentsprechend verausgabt wurden.

Die hierfür bereitgestellten und nicht zweckentsprechend verausgabten Mittel in Höhe von _____ € habe ich am _____ zurückgezahlt.

Es wird bestätigt, dass im Schuljahr 20___/20___ für _____ Ganztags**förder**schulen die Betreuungspauschalen in Höhe von _____ € entsprechend dem Zweck des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19) in der derzeit geltenden Fassung in voller Höhe verwendet worden.

Für das Schuljahr 20___/20___ beantragte Landesmittel für Angebote aus der Betreuungspauschale für offene Ganztags**förder**schulen in Höhe von _____ € konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden oder die Mittel nicht in vollem Umfang zweckentsprechend verausgabt wurden.

Die hierfür bereitgestellten und nicht zweckentsprechend verausgabten Mittel in Höhe von _____ € habe ich am _____ zurückgezahlt.

Von den für Angebote aus der Betreuungspauschale erhaltenen Mitteln habe ich Mittel in Höhe von _____ € an Dritte weitergeleitet und deren ordnungsgemäß Verwendung geprüft. Als Anlage füge ich meine Prüfung der Verwendung von weitergeleiteten Mitteln nebst Dritt-Verwendungsnachweis des Maßnahmeträgers bei.[3]

Zahlenmäßiger Nachweis

	Insgesamt	**OGS-Angebote**	**Angebote aus der Betreuungs-pauschale**
I. Gesamtkosten			
1. zuwendungsfähige **Personalausgaben für das pädagogische Personal**			
2. zuwendungsfähige **Sachausgaben**			
3. abzgl. **Leistungen Dritter** ohne Landesmittel (z.B. Erstattung durch die Bundeskasse Trier für Bundesfreiwilligendienstleistende)	./.	./.	./.
4. **zuwendungsfähige Gesamtausgaben**	=	=	=
II. Finanzierung			
1. Erhaltene **Landesförderung**			
2. **Eigenanteil**			
3. **Elternbeiträge**			

[3] Nichtzutreffendes bitte streichen, sofern keine Weiterleitung an Dritte erfolgte.

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheid beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach Gemeindehaushaltsrecht vorgesehen – vorgenommen wurde.

Im Auftrag

_____
(Unterschrift)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es haben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen ergeben.

_____ , den _____ _____
(Datum) (Ort) (Bezirksregierung, Unterschrift)

Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 (ANBest-P)

inklusive vorläufige Regelung zu Nr. 3.3
(Rundschreiben des FM vom 2. Oktober 2025)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
Nr. 6 Nachweis der Verwendung
Nr. 7 Prüfung der Verwendung
Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1
Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1
Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2
Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter und Beiträge) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3
Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, sind die auf eine Besserstellung der Beschäftigten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern des Landes entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifrechtlichen Regelung nicht zuwendungsfähig. Dies gilt nicht für durch eine Förderrichtlinie vorgesehene Pauschalen für Personalausgaben. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, bedarf

es einer gesonderten Einwilligung der Bewilligungsbehörde zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages.

1.4
Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1
bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2
bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5
Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6
Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2
Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1
bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.2
bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3
Vergabe von Aufträgen

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro so gilt Folgendes:

3.1
Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt bis zu 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß Nr. 1.1 eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.2
Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung, oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen, bis 500 000 Euro beträgt, Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß Nr. 1.1 eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.3
Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung, oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen, über 500 000 Euro beträgt,

a) bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2019 vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung und

b) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung, ausgenommen der Vorschriften

aa) §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, 39, 40 (elektronische Vergabe)

bb) § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung),

cc) § 22 (Aufteilung nach Losen),

dd) § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote),

ee) § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter),

unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben anzuwenden:

3.3.1
Wertgrenzen

3.3.1.1
Beschränkte Ausschreibung

Abweichend von § 3a Absatz 2 Nr. 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 750 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 1 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach § 8 Absatz 3 Nr. 2 der Unterschwellenvergabeordnung sind bis zu einem Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.

3.3.1.2
Verhandlungsvergabe oder Freihändige Vergabe

Eine Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 der Unterschwellenvergabeordnung kann bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer durchgeführt werden.

Eine Freihändige Vergabe nach § 3a Absatz 3 Satz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A ist bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 75 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 125 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

Die Verhandlungsvergabe oder die Freihändige Vergabe kann mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

3.3.1.3
Direktauftrag

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge muss bis zu einem geschätzten Auftragswert von 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie bei freiberuflichen Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer, jedoch einschließlich Nebenkosten, kein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Für die Bedarfsfeststellung und die Beschaffungsentscheidung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß § 7 eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.3.1.4
Soziale und besondere Dienstleistungen

Bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 250 000 Euro ohne Umsatzsteuer abweichend von § 49 der Unterschwellenvergabeordnung neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb frei gewählt werden.

3.3.2
Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

3.3.3
Abwicklung per E-Mail

Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen finden § 11 a und § 14 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A keine Anwendung.

3.4
Gelten für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger (Hochschule, Forschungseinrichtung, sonstige Einrichtung) spezielle vergaberechtliche Vorgaben, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.

3.5
Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber/-in gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die verpflichtende Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bleiben unberührt.

4
Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1
Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2
Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5
Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungs-empfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

5.1
wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2
der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3
sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4
die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5
zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder

5.6
ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6
Nachweis der Verwendung

6.1
Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gem. Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3
In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.4
In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge), eigene Mittel und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste, unverbindliches Muster siehe Anlage 5 zu Nr. 10.2 VV zu § 44 LHO). Aus der Belegliste müssen Datum der Rechnung und Zahlung, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

6.5
Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans.

6.6
Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend dem einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.5).

6.7
Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

6.8
Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1), hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

Ein Buchführungssystem ist zur elektronischen Belegführung zugelassen, wenn die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff vom 28.11.2019 (BStBl I S. 1269) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

6.9
Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7
Prüfung der Verwendung

7.1
Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Bewilligungsbehörde das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z. B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.2
Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3
Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7.4
Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union geleistet werden.

8
Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1
Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2
Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

8.2.1
eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2
die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3
die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder

8.2.4
nach Nr. 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

8.3
Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1
ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszecks verwendet,

8.3.2
Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.3.3
In den Fällen der Nr. 8.3.2 ist regelmäßig die Auflage nicht erfüllt, wenn

a) der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) in der jeweils geltenden Fassung oder der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung gänzlich missachtet hat oder

b) unter Nichtbeachtung der in den Ziffern 3.2.1 ff. der ANBest-I und 3.3.1 ff. der ANBest-P festgelegten Wertgrenzen die falsche Verfahrensart angewendet hat oder

c) aufgrund einer grob fehlerhaften Ermittlung des Auftragswertes die falsche Vergabeart gewählt hat.

8.4
Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu verzinsen.

8.5
Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49a Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW verlangt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.4).

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Stadt Dortmund

vertreten durch

den Oberbürgermeister Alexander Kalouti

dieser vertreten durch die
Dezernentin für Schule, Jugend und Familie
Monika Nienaber-Willaredt

die Amtsleitung des Jugendamts
Jan Schröder

die Amtsleitung des Schulverwaltungsamts
Dennis Neumann

und
dem außerschulischen Träger
XXX
XXX, 44XXX Dortmund

vertreten durch
XXX (Funktion)
XXX (Name)

und
den
Schulen (s. Anlage)

vertreten durch die jeweilige Schulleitung

wird folgende Kooperationsvereinbarung getroffen:

Der außerschulische Träger übernimmt mit Beginn des Schuljahres 2027/2028, ab 01.08.2027, die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Primarbereich (OGS-Betreuung) in der/den offenen Ganztagsschule/n XXX (siehe Anlage 1).

Der außerschulische Träger übernimmt mit Beginn des Schuljahres 2027/2028, ab 01.08.2027, die Durchführung anderer Betreuungsformen der Offenen Ganztagsschulen am Schulstandort (siehe Anlage 1).

§ 1 Grundlagen und Ziele

Der gemeinsame Runderlass vom 02.07.2024 „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW. 04/26; im Folgenden „OGS-Grundlagenerlass“), der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19), zuletzt geändert mit Runderlass vom 26.01.2026 (ABl.NRW. 02/26) mit einer Gültigkeit bis zum 31.07.2031 (im Folgenden „OGS-Zuwendungserlass“) das Kinder- und Jugendhilfegesetz, die „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuungen und Schulen im Primarbereich in NRW“ sowie der Dortmunder Qualitätsrahmen „Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (im Folgenden Qualitätsrahmen) bilden die Grundlage zur Umsetzung der Pädagogischen Übermittagsbetreuung und der Ganztagsangebote in Dortmund.

Ziel ist die Durchführung, der weitere Ausbau und die Weiterentwicklung von Ganztagsschulen mit einem zukunftsfähigen, attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebot, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientiert und kooperativ mit dem Sozialraum vernetzt ist.

Die Vertragspartner*innen arbeiten vertrauensvoll und wertschätzend im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zusammen.

§ 2 Finanzrahmen

1. Der Umfang der außerunterrichtlichen Angebote durch die außerschulischen Träger und weitere Kooperationspartner*innen ergibt sich durch den im OGS-Zuwendungserlass vorgesehenen Finanzrahmen.

2. Die Rechte und Pflichten aus dem jeweils maßgeblichen Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg (BRA) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind auch vom außerschulischen Träger zu beachten. Der Schulträger übermittelt nach Erhalt dem außerschulischen Träger den von der Bezirksregierung Arnsberg erlassen Zuwendungsbescheid, der sich auf die Gesamtzahl aller beantragen Plätze in Dortmund bezieht und ergänzt diesen um eine schulscharfe Darstellung.~~und werden in Kopie durch den Schulträger nach Erhalt übermittelt (Anlage „BASS 11 -02 -Nr. 19“).~~

3. Aus der Landesförderung und dem kommunalen Pflichtanteil gemäß des Zuwendungsbescheides ergibt sich für das Schuljahr ~~2025/26~~2026~~27/28~~27/28 eine grundständige Förderung (Landesmittel plus Pflichtanteil Kommune) in Höhe von ~~2.062,00~~2.124,00 2.188€ (Regelplatz) bzw. ~~3.277,00~~3.376,003.478,00 € (GU-, Flüchtlings- und Förderschul-Kinder) pro Platz/ Schuljahr.

4. Ergänzend stellt die Stadt Dortmund weitere kommunale Mittel freiwillig zur Verfügung (DS-Nr.: 36990-24):
   Pro Kind und Schuljahr erhalten die außerschulischen Träger 568,00 €.
   Diese Mittel dienen in erster Linie und vorrangig dazu, gute Rahmenbedingungen für die schrittweise Umsetzung des Qualitätsrahmens „Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter" zu schaffen, z. B. für besondere Unterstützungsangebote in Aktionsräumen der „Sozialen Stadt" und Ferienangebote. Darüber hinaus dienen die Mittel dazu, die finanzielle Situation der Träger zu stabilisieren, z. B. durch die Einrichtung von Springerstellen für Vertretungssituationen und die Organisation und Durchführung der Mittagsverpflegung. Die Mittel können für standortübergreifende Aufgaben verwendet werden.

Fördersätze gem. Zuwendungserlass (BASS 11-02 Nr. 19) ab 01.08.2026~~7~~

Schüler*innen (SuS)	Grund-betrag	Zusätz-licher Betrag	Landes-förderung	Kommunale Förd. Pflichtanteil	Komm. Förd. Freiwillig	Gesamt-förderung
Regel-SuS	~~1.138,00~~1.172,00 €	~~383~~395,00 €	~~1.521~~1.567,00 €	~~603~~621,00 €	568,00 €	~~2.692~~2.756,00 €
GL SuS[1]+ Flüchtlings-kinder[2] + Förder-SuS[3]	~~2.054~~,2.116,00 €	~~719~~741,00 €	~~2.773~~2.857,00 €	~~603~~621,00 €	568,00 €	~~3.944~~ 4.046,00€

[1]SuS im Gemeinsames Lernen (GL), die intensiv präventiv sonderpädagogisch gefördert werden
[2]SuS aus neu zugewanderten Familien und in vergleichbaren Lebenslagen
[3]SuS mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

5. Für Schulen mit weniger als 50 Plätzen wird ein Basisbudget ausgezahlt, das heißt die Differenz zwischen tatsächlich angemeldeten Plätzen und 50 Plätzen wird durch Auffüllen einer Förderung in Höhe von ~~2.692~~2.756,00€ (grundständige Förderung eines Regelplatzes plus freiwilliger kommunaler Anteil) pro Platz/ Schuljahr ausgeglichen. Für Förderschulen gilt dabei eine Ausgleichszahlung in Höhe von ~~3.944~~ 4.046,00 € (grundständige Förderung eine GL-Platzes plus freiwilliger kommunaler Anteil) pro Platz/Schuljahr.

6. Eine jährliche Erhöhung der Landesförderung und des Pflichtteils der kommunalen Förderung ist jeweils zum 01.08. um jeweils 3 % bis zum 31.7.2031 festgelegt (vgl. Zuwendungserlass).

7. Für die Übermittagsbetreuung erhält der außerschulische Träger 94,63 € (pro Platz und Monat).

8. Für die Randzeitenbetreuung erhält der außerschulische Träger 47,31 € (pro Platz und Monat).

§ 3 Zweckbestimmungen und Rückzahlungspflichten

1. Gefördert werden gem. Ziff. 1 des OGS-Zuwendungserlasses Maßnahmen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“.

   Die Zuwendungen sind entsprechend den Vorgaben des OGS-Zuwendungserlasses sowie des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg zu verwenden.

   Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ist durch Verwendungsnachweise von dem außerschulischen Träger zu erbringen. Die Einzelheiten hierzu sind in § 4 Nr. 4 dieser Vereinbarung geregelt.

2. Erfolgt für das jeweilige Schuljahr (Bewilligungszeitraum) keine zweckbestimmte Verwendung der pflichtigen Landes- und kommunalen Zuwendungen, sind diese an die Stadt Dortmund bis zum 30.09. des gleichen Jahres zurückzuzahlen.

   Für die Verwendung der freiwilligen kommunalen Mittel gilt: Nicht verausgabte freiwillige kommunale Mittel der Einzelschule können für andere Schulstandorte des Trägers verwendet werden und innerhalb der Vertragslaufzeit ins nächste Schuljahr übernommen werden.

   Spätestens am Ende der Vertragslaufzeit ist die zweckentsprechende Verwendung dieser freiwilligen kommunalen Mittel vom außerschulischen Träger nachzuweisen. Nicht verausgabte Mittel sind der Stadt Dortmund bis zum 30.09. des Jahres nach Vertragsende zurückzuerstatten.

3. Tritt die Stadt Dortmund vom Vertrag zurück (§ 11), kann sie die vollständige oder teilweise Rückzahlung der an den außerschulischen Träger gezahlten Zuwendungen verlangen. Über die Höhe der Rückzahlung entscheidet die Stadt Dortmund nach billigem Ermessen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Schwere und Auswirkungen der Pflichtverletzung.

4. Der außerschulische Träger hat den Rückzahlungsanspruch der Stadt Dortmund in Höhe der gemäß § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bestimmten Höhe zu verzinsen (vgl. Ziff. 8.4 ANBest-P). ~~mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.~~

5. Wird diese Vereinbarung durch eine außerordentliche Kündigung eines Kooperationspartners (§ 10) beendet, endet die Zahlungspflicht der Stadt Dortmund zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung.

6. Sollten die gesamten Fördermittel im Bewilligungszeitraum des jeweiligen Schuljahres nachweislich nicht ausreichen, um die Gesamtkosten des außerschulischen Trägers abzudecken, nehmen der Schulträger und der außerschulische Träger im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit Gespräche zur Findung einer konstruktiven, einvernehmlichen Lösung auf. Dazu verpflichtet sich der außerschulische Träger, ein absehbares Defizit dem Schulträger

unverzüglich anzuzeigen. Auf die gem. Ziff. 5 der ANBest-P bestehenden Mitteilungspflichten des außerschulischen Trägers wird Bezug genommen.

7. Der außerschulische Träger kann aus den Fördermitteln einen angemessenen Anteil in Höhe von acht Prozent für entstandene Regie- und Verwaltungskosten auf Basis der grundständigen Platzfinanzierung verwenden. Der grundständige Betrag setzt sich zusammen aus der Prokopf-Finanzierung des Landes und dem kommunalen Pflichtanteil.

§ 4 Gemeinsame Pflichten der Schule und des außerschulischen Trägers

1. Schulen und außerschulischer Träger bilden hierfür eine Verantwortungsgemeinschaft die nach Art, Umfang und Qualität, zweckmäßig und wirtschaftlich am jeweiligen Schulprofil der Schule ausgerichtet ist. Schule und außerschulischer Träger verpflichten sich, aktiv an der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Dortmunder Qualitätsrahmens „Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter" (siehe dortmund.de/qualitaetsrahmenganztag) mitzuarbeiten und an dessen Weiterentwicklung aktiv mitzuwirken. Damit verbunden ist eine schrittweise Anhebung der aktuell gültigen Qualitätsstandards während des Vertragszeitraums. Dem voraus geht ein gemeinsamer Abstimmungs- und Verständigungsprozess aller Vertragspartnerinnen, der – sofern erforderlich – auch eine Anpassung der Finanzierungsgrundlagen umfasst. Eine entsprechende Erweiterung der Mittel bedarf der politischen Zustimmung.

2. Alle Beteiligten arbeiten bewusst und planvoll zusammen, stimmen sich regelmäßig ab und halten sich an festgelegte Regeln und Abläufe. Ein zentrales Element dieser Zusammenarbeit ist, dass alle Partner*innen auf Augenhöhe miteinander agieren und sich gegenseitig unterstützen.

3. Auf Grundlage des Schulprofils und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.1 des OGS-Grundlagenerlasses genannten Merkmale erarbeiten die Schule und der außerschulische Träger gemeinsam den Ganztag mit einem qualifizierten Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebot.

4. Im pädagogischen Konzept ist die erweiterte Kooperation im Sozialraum einzubeziehen. Dies umfasst die zielgerichtete Zusammenarbeit von Schulen, Kitas, Ganztagseinrichtungen, sozialen Dienstleister*innen und weiteren Akteur*innen. Auch Kooperationen außerhalb des Sozialraums sind möglich und erwünscht. Für den Ganztag bedeutet dies, Angebote wirksam zu verzahnen, den Zugang zu Förderangeboten zu erleichtern und Synergien zu nutzen, um Bildungsqualität und soziale Integration nachhaltig zu stärken. Handlungs- und Orientierungsrahmen für die Kooperation sind die Ziele und Maßnahmen im Modul „Kooperation im Ganztag - Erweiterte Kooperation im Sozialraum" des Qualitätsrahmens (siehe dortmund.de/qualitaetsrahmenganztag). Schule und außerschulischer Träger unterstützen zudem die aktive Teilhabe der Kinder an musikalischer und kultureller Bildung im Rahmen des offenen Ganztags. Er sorgt dafür, dass die Kinder zuverlässig und termingerecht zu entsprechenden Angeboten gelangen.

5. Bestandteil des pädagogischen Konzepts ist ein gemeinsames Raumnutzungskonzept. Es basiert auf der Prämisse, dass alle schulischen Flächen sowohl im Nachmittags- als auch im Vormittagsbereich von Schule und außerschulischem Träger genutzt werden können. Empfehlungen und Maßnahmen zur konkreten Ausgestaltung finden sich im Dortmunder Qualitätsrahmen. Die weiteren Ziele und Maßnahmen des Moduls „Raumgestaltung und -nutzung im Ganztag" bilden den Handlungs- und Orientierungsrahmen für die Gestaltung und Nutzung der Räume im Ganztag (siehe dortmund.de/qualitaetsrahmenganztag).

~~5.~~

6. Gemäß Ziffer 7.6 des OGS-Grundlagenerlasses stellt der außerschulische Träger die außerunterrichtlichen Ganztagsangebote im Rahmen der personellen Ressourcen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, so dass die von ihm verantworteten Angebote stattfinden können. Gleichwohl verständigen sich die Vertragspartner*innen darauf, das trägerübergreifend entwickelte Notbetreuungskonzept nach erfolgreicher Pilotierung anzuwenden. Dieses beschreibt transparent, welche Maßnahmen bei akuten Personalengpässen greifen und ab welchem Zeitpunkt außerunterrichtliche Angebote in welchem Umfang eingeschränkt werden können. Die dazugehörige Excel-Maske und Einweisung werden allen Vertragspartner*innen durch den Schulträger nach der Pilotierung zur Verfügung gestellt.

~~6.~~7. Für die Aufsicht über die an den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schüler*innen sowie für die Sicherheitsförderung gelten die in Ziffer 9.2 des OGS-Grundlagenerlasses genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Schulleitung stellt im Rahmen ihrer gesetzlichen Leitungs- und Organisationsverantwortung sicher, dass die Aufsicht und Sicherheitsförderung auch während der außerunterrichtlichen Angebote durch das Personal des außerschulischen Trägers nach Maßgabe dieser Vorschriften wahrgenommen werden. Sie gewährleistet in Abstimmung mit der Standortleitung des außerschulischen Trägers die standortbezogene Einweisung des Personals in die Aufsichtspflicht sowie in die geltenden Sicherheits- und Notfallregelungen.

Der außerschulische Träger stellt in seinem Aufgabenbereich sicher, dass die konkrete Aufsicht während der von ihm eigenständig verantworteten außerunterrichtlichen Angebote, einschließlich der Ganztagsangebote, der Kurz- und Randzeitenbetreuung sowie der Ferienangebote, durch hierfür geeignetes und entsprechend unterwiesenes Personal wahrgenommen wird.

Die Schulleitung und die Standortleitung des außerschulischen Trägers treffen hierzu vor Beginn jedes Schuljahres sowie bei wesentlichen Änderungen schriftliche schulstandortbezogene Aufsichts- und Übergaberegelungen. Darin werden insbesondere die zeitlichen und räumlichen Aufsichtsbereiche, die Übergaben zwischen Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten, das Bringen, Abholen und Entlassen der Kinder, gemeinsam oder außerhalb des Schulgrundstücks durchgeführte Angebote sowie Vertretungs- und Notfälle geregelt. Die Aufsicht muss jederzeit eindeutig zugeordnet sein.

Die Dienst- und Fachaufsicht sowie die arbeitsrechtlichen Weisungsbefugnisse über das eingesetzte Personal verbleiben beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Einordnung der außerunterrichtlichen Angebote als schulische Veranstaltungen und die gesetzlichen Befugnisse der Schulleitung bleiben unberührt.

~~7.~~8. Zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten aus dieser Kooperationsvereinbarung treffen Schule und außerschulischer Träger schulstandortspezifische Absprachen in Schriftform, diese sind dem Schulträger auf Nachfrage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Diese Absprachen fordern die Bereitschaft der Kooperationspartner*innen ein, aktiv bei der Erstellung und Umsetzung eines gemeinsam zu entwickelnden pädagogischen Konzepts mitzuwirken und Fragen gemeinsamer Bedarfsermittlungen und -planungen zu klären.

Die Mitwirkungsmöglichkeiten des Trägerpersonals als beratende Mitglieder (§ 66 Abs. 7 SchulG) oder auch als Vertreter in der Schulkonferenz (§ 68 Abs. 4 SchulG) sind darin am jeweiligen Schulstandort zwischen Schule und außerschulischem Träger schriftlich festzulegen.

~~8.~~9. Schule und außerschulischer Träger benennen jeweils einen Verantwortlichen, der als Multiplikator*in fungiert, bei Rückfragen zur Verfügung steht und den Informationsfluss zwischen den Partner*innen gewährleistet. Diese Person ist dem Schulträger, inkl. aller Kontaktdaten, mitzuteilen.

~~9.~~10. Zur Koordinierung und Abstimmung der anfallenden Fragen und Aufgaben im Zusammenwirken von Schule und außerschulischem Träger, richten diese ein Gremium für alle am Gestaltungsprozess Beteiligten (Schule, außerschulischer Träger, Fachkraft, Eltern usw.) ein, das sich zu regelmäßigen Arbeitsgesprächen trifft.

~~10.~~11. Schule und außerschulischer Träger stimmen sich in Bezug auf die Nutzung der digitalen Infrastruktur ab. Die Rahmenbedingungen sind der Anlage "Digitales" zu entnehmen.

12. Im Interesse der Qualitätsentwicklung des Offenen Ganztags in NRW wirken die Vertragsparteien an den Bildungsberichten des Landes und der Stadt Dortmund mit.

§ 5 Pflichten des außerschulischen Trägers

1. Die Einstellung und der Einsatz des Personals, deren Aus- und Fortbildung, die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes und deren Verwaltung ist Aufgabe des außerschulischen Trägers.
   Der außerschulische Träger verpflichtet sich

   - sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen bei der Erfüllung ihres Auftrags keine Inhalte anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten, die den Grundwerten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen.

- für den Fall, dass von ihm eingesetzte Personen Inhalte i. S. des vorherigen Punktes verbreiten, diese Personen nicht weiter bei der Erfüllung des Auftrags einzusetzen.

Im Übrigen gelten die Rechte und Pflichten aus dem OGS-Grundlagenerlass, dort insbesondere die in Ziff. 7.7 und 7.8 festgelegten Pflichten des außerschulischen Trägers zur Auswahl und Belehrung seines Personals.

2. Der außerschulische Träger verpflichtet, sich an jedem Schulstandort eine pädagogische Fachkraft (mind. Fachschul-Abschluss) als Standortleitung mit einem Stundenumfang von mindestens 30 Wochenstunden einzusetzen (vgl. Qualitätsrahmen). Für bisherige Standortleitungen ohne mind. Fachschul-Abschluss besteht ein Bestandsschutz. Der außerschulische Träger verpflichtet sich im Gegenzug, eine pädagogisch fachliche Fortbildung in einem Umfang von mindestens 160 Stunden innerhalb der ersten zwei Jahre nach Vertragsbeginn durchzuführen und eine Teilnahmebescheinigung der Maßnahme als Nachweis dem Schulträger zu übermitteln.

3. Der außerschulische Träger hat Brandschutzhelfer*innen in ausreichender Anzahl entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, wie bspw. das Arbeitsschutzgesetz, DGUV sowie ASR 2.2 (Aufzählung nicht abschließend) zu schulen und zur Verfügung zu stellen.

4. Der außerschulische Träger teilt dem Schulträger unverzüglich seine Bankdaten und alle damit verbundenen Änderungen schriftlich mit.

5. Der außerschulische Träger ist verpflichtet, dem Schulträger unaufgefordert bis zum 15~~30~~.09. eines jeden Jahres einen Nachweis über die Verwendung der ihm auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung im vorangegangenen Schuljahr gewährten Fördermittel und einen Sachstandsbericht, zur Entwicklung des Ganztags am jeweiligen Schulstandort, vorzulegen.
   Der Verwendungsnachweis hat sämtliche dem außerschulischen Träger gewährten Fördermittel zu umfassen: die vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten und vom Schulträger an den außerschulischen Träger weitergeleiteten Fördermittel, den kommunalen Pflichtanteil des Schulträgers und die freiwilligen Mittel des Schulträgers.

   Der Verwendungsnachweis ist nach dem städtischen Muster (siehe Anlage „Verwendungsnachweis“) zu erbringen.

   Im Zuge der Qualitätsentwicklung und -sicherung verständigen sich OGS-Träger und Schulträger darauf, im Rahmen eines partizipativen und kooperativen Prozesses im Verlaufe der gesamten Vertragslaufzeit, einen Verwendungsnachweis zu entwickeln, der insbesondere bezogen auf das Qualitätsmerkmal Personal des Dortmunder Qualitätsrahmens, tiefergehende Kennzahlen zu Art und Umfang des eingesetzten Trägerpersonals abbildet.

6. Der Schulträger verzichtet bei der Vorlage der jährlich zu erbringenden Verwendungsnachweise auf das Vorlegen von Belegen. Der außerschulische Träger

stellt dem Schulträger bei einer Überprüfung auf Verlangen alle Belege zur Verfügung. Die Einzelheiten hierzu sind in Ziff. 7 ANBest-P geregelt.

7. Der außerschulische Träger ist verpflichtet, Betreuungsvereinbarungen mit den Sorgeberechtigten nach Aufnahme in den Offenen Ganztag abzuschließen.

8. Bei elterlichem Bedarf (mehr als 12 Kinder) und wenn es durch einen Beschluss der Schulkonferenz bestätigt wird, führt der außerschulische Träger eine Übermittagsbetreuung (Kurzbetreuung) ein. Die Finanzierung und weitere Bestimmungen dieser Angebote sind dem § 2 Nr. 7 dieser Vereinbarung zu entnehmen.

9. Bei einem elterlichen Bedarf, einer Mindestzahl von 12 Kindern und einem Beschluss der Schulkonferenz, führt der außerschulische Träger eine beitragsfreie Früh-, bzw. Spätbetreuung ein (Randzeitenbetreuung). Die Finanzierung richtet sich nach den in § 2 Nr. 8 beschriebenen Modalitäten.

10. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Qualitätsrahmens nimmt der außerschulische Träger verpflichtend an Qualitätszirkeln und anderen Arbeitsgruppen teil.

11. Kinder stehen unter besonderem Schutz der Gesellschaft. Der Schutzauftrag ist insbesondere im Bundeskinderschutzgesetz sowie im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert.

    - Der außerschulische Träger verpflichtet sich zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII mit dem Jugendamt (Anlage „Vereinbarung nach § 72a SGB VIII“). Die Regelungen des § 72a SGB VIII sind von dem außerschulischen Träger, unabhängig von dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, einzuhalten.

    - Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zu berücksichtigen. Außerschulische Träger sind verpflichtet, eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt abzuschließen (siehe Anlage „Vereinbarung nach § 8a SGB VIII“). Unabhängig vom Abschluss dieser Vereinbarung müssen die Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII unter Beachtung der Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) eingehalten werden.

    - Fördervereine, die als außerschulische Träger tätig sind, sind von der zuvor genannten Regelung ausgenommen, sofern sie keine Fachkräfte gem. §§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 1, 72 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 SGB VIII beschäftigen. Sie haben stattdessen das Recht auf anonyme Beratung gemäß § 8b SGB VIII durch das Jugendamt Dortmund. Unabhängig davon sind Fördervereine verpflichtet, eine Vereinbarung nach § 8b SGB VIII mit dem Jugendamt abzuschließen (siehe Anlage „Vereinbarung nach § 8b SGB VIII“).

    Jeder außerschulische Träger ist verpflichtet, den Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. dem Dortmunder „Kinderschutz-Basisordner“ in Absprache mit der Schule einzuhalten und seine Fachkräfte entsprechend zu schulen.

12. Die Sicherstellung der standortbezogenen Mittagsverpflegung ist Aufgabe des außerschulischen Trägers. Dieser ist als Lebensmittelunternehmer vor Ort und in Absprache mit der Schule dafür verantwortlich, dass ein geeigneter Verpflegungsdienstleister (Caterer) beauftragt wird oder die Lebensmittel im Lebensmittelhandel erworben und anschließend verarbeitet werden. Maßgebliche Bestimmungen zur Mittagsverpflegung in Dortmund sind der angehängten Anlage „Mittagsverpflegung“ zu entnehmen. Die Umsetzung der dort genannten Qualitätsmerkmale ~~muss im Laufe des Schuljahres 2026/27, bis spätestens 31.07.2027, erfolgt sein~~erfolgt seit dem Schuljahr 2026/27.

    Die Umsetzung der Anlage „Qualitätskriterien und Nachweisbestimmungen für die Mittagsverpflegung“ wird als gemeinsamer Entwicklungsprozess verstanden, der während der Vertragslaufzeit partnerschaftlich, transparent und auf Augenhöhe durch die Stadt Dortmund und den außerschulischen Träger begleitet wird. Beide Kooperationspartner wirken aktiv daran mit, die vereinbarten Qualitätsziele zu erreichen und die Bestimmungen zur Mittagsverpflegung umzusetzen. Sollten einzelne Anforderungen oder Zielquoten aus sachlichen Gründen nicht erreicht werden können, führt dies nicht zu Sanktionen seitens der Stadt Dortmund. Der außerschulische Träger legt die Gründe für die Nichterreichung nachvollziehbar dar, sobald diese bekannt werden. Auf dieser Grundlage werden die Ursachen gemeinsam erörtert und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Verbesserung abgestimmt. Dabei prüfen beide Kooperationspartner, welche Unterstützungsmöglichkeiten oder Erfahrungen aus anderen Vertragsverhältnissen in den Prozess eingebracht werden können.

    Mit der Bereitstellung seiner freiwilligen kommunalen Fördermittel kommt die Kommune ihren Verpflichtungen aus Pkt. 6.3. des OGS-Grundlagenerlasses nach, wonach Kosten für das Küchenpersonal hieraus anrechnungsfähig sind.

    Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind vom außerschulischen Träger festzulegen und eigenverantwortlich bei den Erziehungsberechtigten einzuziehen.

§ 6 Pflichten der Schule

1. Zwecks Antragsstellung bei der Bezirksregierung in Arnsberg meldet die Schule den Platzbedarf für das kommende Schuljahr in Abstimmung mit dem außerschulischen Träger bis spätestens zum 28.02. jeden Jahres an den Schulträger.

    Die Meldung der tatsächlichen Platzzahlen für das laufende Schuljahr hat jeweils bis zum 15.10. an den Schulträger zu erfolgen.

2. Für den Fall der unterjährigen Aufnahme von Flüchtlingskindern, ist eine zusätzliche Stichtagsmeldung für diesen Personenkreis zum 15.03. erforderlich.

3. Die Platzvergabe bzw. -ablehnung erfolgt durch die Schulleitung mit schriftlichem Bescheid an die Sorgeberechtigten entsprechend der durch die Schulkonferenz festgelegten Kriterien, spätestens bis zu Beginn der Sommerferien.

    - Für Kinder, die im Zuge der sukzessiven Einführung bereits einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 haben, gilt, dass diese unabhängig der Anwendung der Vergabekriterien bevorzugt einen OGS-Platz erhalten. Für die Kinder, die noch keinen Rechtsanspruch haben, sind die festgelegten Kriterien anzuwenden.
    - Grundlage für die weitere Platzvergabe können die von Schulaufsicht und Schulträger gemeinsam abgestimmten Handlungsempfehlungen sein (vgl. Anlage „Handlungsempfehlungen").
    - Sofern die vorhandenen Platzkapazitäten für alle rechtsanspruchsberechtigten Kinder nicht ausreichend sind, nimmt die Schulleitung Kontakt zur Stadt Dortmund auf. Die dazugehörige Funktionsemailadresse wird rechtzeitig bekanntgegeben.

4. Die Schule gewährt den Beschäftigten des außerschulischen Trägers für den Vertragszeitraum unkomplizierten und pünktlichen Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten und Materialien.

§ 7 Pflichten des Schulträgers

1. Der Schulträger hat die Landesförderung, für die von diesem Vertrag umfassend außerunterrichtlichen Angebote, für jedes Schuljahr fristgerecht beim Land zu beantragen und unverzüglich an den außerschulischen Träger weiterzuleiten. Die Auszahlung erfolgt zweimal im Schuljahr jeweils für ein Schulhalbjahr. Ein Anspruch des außerschulischen Trägers auf Auszahlung der Landes- und kommunalen Mittel besteht nur in Höhe der vom Land und Stadt tatsächlich gewährten Zuschüsse.

2. Der Schulträger stellt dem außerschulischen Träger die für die Umsetzung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattung kostenfrei zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt unter Berücksichtigung der im Dortmunder Qualitätsrahmen formulierten Ziele und Orientierungswerte für Ganztagsräume, einschließlich Verpflegungs-, Rückzugs-, Bewegungs- und Gruppenräumen. Die Anpassung an diese Ziele ist ein langfristiger Entwicklungsprozess; die Umsetzung erfolgt sukzessive im Rahmen der künftigen Umsetzungsplanung und nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten vor Ort.

3. Der Schulträger gewährleistet die Anbindung des außerschulischen Trägers an die vor Ort bestehende digitale Netzwerkstruktur. Bei bestehender Netzanbindung stellt der Schulträger mindestens einen kabelgebundenen Netzwerkzugang (LAN) zur Verfügung.

4. Der Schulträger ist verpflichtet, die dem außerschulischen Träger überlassenen Räumlichkeiten baulich zu unterhalten und zu reinigen. Das gilt auch für die Außenbereiche. Der Schulträger ist hinsichtlich der Räumlichkeiten und der

Außenbereiche verkehrssicherungspflichtig und übernimmt insbesondere den Winterdienst im Außenbereich.

5. Der Schulträger überprüft die Verwendung der dem außerschulischen Träger auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote in der offenen Ganztagsschule im Primarbereich gewährten Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen und des Schulträgers (Pflichtanteil und freiwillige Mittel). Zu diesem Zweck ist der Schulträger berechtigt, Prüfungen der entsprechenden rechnungslegenden Unterlagen des außerschulischen Trägers vorzunehmen. Die Einzelheiten hierzu sind in Ziff. 7 ANBest-P geregelt.

§ 8 Weitere Betreuungsangebote

1. Sofern am Schulstandort gemäß Nr. 5.4.6 des Zuwendungserlass eine **Übermittagsbetreuung (Kurzbetreuung)** angeboten wird, umfasst diese eine tägliche Betreuungszeit in der Regel bis 14 Uhr sowie das Angebot einer bis zu dreiwöchigen ganztägigen Ferienbetreuung in den Sommerferien am eigenen Schulstandort. Eine Mittagsverpflegung ist nicht Teil dieser Vereinbarung. Für die Übermittagsbetreuung erhält der außerschulische Träger eine Vergütung gemäß § 2 Nr. ~~8~~ 7 dieser Vereinbarung. Die aus diesem Betreuungsangebot resultierenden zusätzlichen Rechte und Pflichten können der Anlage „Übermittags- und Randzeitenbetreuung“ entnommen werden.

2. Sofern am Schulstandort gemäß Nr. 5.4.6 des Zuwendungserlasses eine **Randzeitenbetreuung** (Früh- und/oder Spätbetreuung) angeboten wird, können Erziehungsberechtigte dieses Angebot beitragsfrei buchen. Der außerschulische Träger erhält hierfür eine Vergütung gemäß § 2 Nr. ~~9~~ 8 dieser Vereinbarung. Die aus diesem Betreuungsangebot resultierenden zusätzlichen Rechte und Pflichten können der Anlage „Übermittags- und Randzeitenbetreuung“ entnommen werden.

§ 9 Dauer der Kooperation

1. Die Kooperationsvereinbarung hat eine Gesamtlaufzeit von maximal acht Jahren. Die Kooperationsvereinbarung wird zunächst für ~~fünf~~vier Schuljahre geschlossen,

   Vertragsbeginn: 01.08.~~2026~~2027
   Vertragsende: 31.07.~~2030~~2031

Diese Kooperationsvereinbarung verlängert sich automatisch um ~~drei~~vier Jahre (bis zum 31.07.~~2034~~2035), sofern nicht eine Partei bis zum ~~31.10.2029~~04.11.2030 schriftlich widerspricht.

2. Da zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung von Seiten des Landes NRW für die Zeit ab dem 01.08.2031 noch nicht die Höhe der Landeszuwendungen sowie der Eigenanteile des Schulträgers verbindlich festgelegt sind, vereinbaren die Parteien hinsichtlich der möglichen Vertragsverlängerung folgendes Prozedere:

- Der Schulträger teilt den außerschulischen Trägern bis zum 01.06.2030 mit, in welcher Höhe die außerschulischen Träger Zuwendungen für die Fortsetzung der Durchführung der OGS-Angebote ab dem 01.08.2031 erhalten.
- Die außerschulischen Träger prüfen, ob mit dieser Finanzierung die OGS-Betreuung auf Grundlage des für den jeweiligen Schulstandort bis 31.07.2031 kalkulierten Betreuungskonzepts fortgesetzt werden kann. Sie teilen dem Schulträger bis zum 01.09.2030 das Ergebnis dieser Prüfung mit. Sollten Änderungen an dem jeweiligen Betreuungskonzept erforderlich sein, reichen die außerschulischen Träger bis zum 01.09.2030 jeweils ein aktualisiertes Betreuungskonzept beim Schulträger ein.
- Sollte es – mangels Ausübung des Widerspruchsrechts – zur Vertragsverlängerung gem. Ziff. 2 kommen, erfolgt dies unter Geltung der mitgeteilten Fördersätze sowie des (evtl. angepassten) Betreuungskonzepts.

§ 10 Kündigung

1. Diese Kooperationsvereinbarung kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der allseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

   Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn,
   - die gesetzliche Grundlage entfällt oder das Land die Zuwendungen gravierend einschränkt bzw. einstellt.
   - gegen die nach § 5.1 dieser Vereinbarung bestehende Pflicht zur Einhaltung der Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstoßen wird. Dieses berechtigt zur sofortigen Vertragsbeendigung.

   Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

   Die Kündigung des außerschulischen Trägers ist gegenüber dem Schulträger in Schriftform zu erklären. Dieser informiert die Schule hierüber.

   Die Kündigung des Schulträgers ist gegenüber dem außerschulischen Träger in Schriftform zu erklären. Sofern die Schule das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund beenden möchte, ist hierüber Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall durch den Schulträger.

2. Treten zwischen Schule und außerschulischem Träger in der Zusammenarbeit und gemeinsamen Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung unüberbrückbare Differenzen auf, ist umgehend der Schulträger zu informieren.

   Bevor der Schulträger einer Kündigung zustimmt, verpflichten sich die Konflikt-Parteien, zunächst eine Mediation zur Beilegung etwaiger Unstimmigkeiten durchzuführen. Der

Schulträger stellt einen Mediator innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden des Konflikts zur Verfügung, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Sollte die Mediation innerhalb von 90 Tagen nach Beginn keinen Erfolg haben, stimmt der Schulträger der Kündigungsabsicht der Schule zu bzw. ist der außerschulische Träger berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Offenen Ganztagesangebotes die Kooperationsvereinbarung ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung grundsätzlich für eine Auslauffrist von mindestens sechs Monaten bzw. bei einer entsprechenden Einigung der Vertragsparteien bis zum Schuljahresende fortzusetzen ist.

§ 11 Rücktrittsrecht

Die Stadt Dortmund ist zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt.
Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- ~~die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,~~
- der Abschluss des Vertrags durch Angaben des außerschulischen Trägers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der außerschulische Träger wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere der zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung, den Anforderungen an den Verwendungsnachweis sowie den Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist der Rücktritt erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

§ 12 Datenschutz und Steuerklausel

Die Vertragspartner*innen verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes NRW sowie der spezialgesetzlichen Regelungen der Sozialgesetzbücher und sind für die Einhaltung durch die beim Träger beschäftigten Personen verantwortlich.
Da es sich beim außerschulischen Träger um einen Träger der freien Jugendhilfe handelt oder um schulische Fördervereine, gilt die Steuerbefreiung nach § 4 UStG. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Leistungen im Rahmen dieses Vertrages gem. § 4 UStG bzw. anderen einschlägigen Vorschriften von der Umsatzsteuer befreit sind bzw. steuerfrei erbracht werden können. Sollten sich während der Vertragslaufzeit gesetzliche Änderungen ergeben, die eine Umsatzsteuerpflicht begründen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die steuerliche Behandlung entsprechend anzupassen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Die Vertragspartner*innen sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner*innen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 14 Schlussbestimmungen

Der Inhalt der Leistungsbeschreibung und der sonstigen Vergabeunterlagen sowie die Rechte und Pflichten aus den unter Ziff. 1 genannten Landeserlassen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Die den Schulstandort selbst betreffenden schriftlichen Absprachen zwischen Schule und außerschulischem Träger konkretisieren die Rechte und Pflichten aus dieser Kooperationsvereinbarung.

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Für die Stadt Dortmund	Für den außerschulischen Träger XXX
Dortmund, den __.__.2026	Dortmund, den __.__.2026
In Vertretung	
Monika Nienaber-Willaredt	Name
Dezernat Schule, Jugend und Familie	Funktion

Anlagen

- Unterschriftenliste Schulleitungen
- Anlage Übermittags- und Randzeitenbetreuung
- Anlage Digitales
- Anlage Qualitätskriterien und Nachweisbestimmungen für die Mittagsverpflegung~~Mittagsverpflegung~~
- ANBest-P
- Vereinbarung nach §72a SGB VIII

- Vereinbarung nach §8a SGB VIII
- Vereinbarung nach §8b SGB VIII
- Anlage Handlungsempfehlungen und Verfahrensweisen bei der Vergabe von Ganztagsplätzen ab dem Schuljahr 2026/27
- Online: dortmund.de/qualitaetsrahmenganztag

Muster

Außerschulischer Träger

Los-Nr.	Schule	OGS	Über-mittags-betreuung	Randzeiten-betreuung	Familiengrund-schulzentrum	Systemische Klassenhelfer*innen	Unterschrift Schulleitung
1							
2							
…							

_____
Träger

Fachbereich Schule
40/3 Frau Krybus
Fax: 50-26744

Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2027/2028 zur Abrechnung der Fördergelder für Projektförderung im Rahmen der Offenen Ganztagsschulen

1. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung bis zum 15.09.2028 vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis über die gesamten Fördermittel (Landesförderung, Komm. Förd. Pflichtanteil, Komm. Förd. Freiwillig) und einem Sachstandsbericht pro Schulstandort.

Im jeweiligen Sachstandsbericht sind die Verwendung der Fördermittel, das erzielte Ergebnis sowie die damit verbundenen Entwicklungen im Einzelnen (lt. Kooperations-vereinbarung) darzustellen.

Auf die Vorlage der einzelnen Belege wird verzichtet. Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungsmittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Die Belege sind über die gesamte Vertragslaufzeit und darüber hinaus für weitere fünf Jahren zwecks Überprüfung aufzubewahren.

2. Zahlenmäßiger Nachweis OGS Plätze

Schule _____

Anzahl der geförderten Kinder

	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Regelkinder		
GU Kinder		
FL Kinder		
Gesamtanzahl		
Eingebrachte Lehrerstunden		

Ist-Ergebnis laut Abrechnung in €

Mittel aus Vorjahren	
Erhaltene Zahlungen	
1. Rate	
2. Rate	
Sonstige Zahlungen (z.B. unterjährige Aufnahme von FL-Kindern zum 01.02.)	
Zahlungen gesamt	
Personalkosten	
Sachkosten	
Regiekosten (max. 8%)	
Gesamtkosten	
Differenzbetrag	

3. Zahlenmäßiger Nachweis Über-Mittag-Betreuung/Kurzbetreuung

Anzahl der Teilnehmenden Kinder: _____

Ist-Ergebnis laut Abrechnung in €

Erhaltene Zahlungen	
1. Rate	
2. Rate	
Zahlungen gesamt	
Personalkosten	
Sachkosten	
Regiekosten (max. 8%)	
Gesamtkosten	
Differenzbetrag	

4. Zahlenmäßiger Nachweis Randzeitenbetreuung

Ist-Ergebnis laut Abrechnung in €

Erhaltene Zahlungen	
1. Rate	
2. Rate	
Zahlungen gesamt	
Personalkosten	
Sachkosten	
Regiekosten (max. 8%)	
Gesamtkosten	
Differenzbetrag	

5. Sachstandsbericht

Bitte als Anlage beifügen.

6. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- die kapitalisierten Lehrerstellen entsprechend dem Zweck des Runderlasses (BASS 11-02 Nr. 19) verwendet worden sind.

.....	.....
Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift (mit Namenswiederholung)

Möglichkeiten des Zugangs zu und der Mitnutzung von digitaler Ausstattung durch den (Offenen) Ganztag an städtischen Dortmunder Schulen

Inhalt

1. Mitnutzung von WLAN und "digitalen Tafeln" **1**
   - 1.1 Pädagogische Mitnutzung im Ganztag 1
   - 1.2 Mitnutzung für Verwaltungszwecke 2
   - 1.3 Defekte von fest in Räumen installierter Ausstattung 2
   - 1.4 „Maker Spaces" als Räume mit spezieller digitaler Ausstattung 2
2. Mitnutzung von mobil nutzbarer digitaler Ausstattung **3**
   - 2.1 „Lernroboter" und „Mikrocontroller, Platinen, Sensoren" 3
   - 2.2 Nutzung von digitalen Endgeräten durch die Kinder 3
   - 2.3 Mitnutzung digitaler Lern-, Kommunikations- und Arbeitsplattformen 4
3. Konzepte und Regeln des Umgangs mit Digitalem und Medien **5**

Diese Anlage stellt aus Sicht des Schulträgers relevante Aspekte bezüglich von Möglichkeiten des Zugangs zu und der Mitnutzung von digitaler Ausstattung durch den (Offenen) Ganztag an städtischen Dortmunder Schulen dar. Sie kann von Schule und Ganztags-Träger bzw. Standortleitung des Trägers als Orientierung und Checkliste genutzt werden, um zu identifizieren, zu welchen Bereichen der Mitnutzung digitaler Möglichkeiten am Standort etwaige Detail-Vereinbarungen erforderlich sind.

1. Mitnutzung von WLAN und "digitalen Tafeln"

1.1 Pädagogische Mitnutzung im Ganztag

Die Entscheidung über den Zugang zum vom Schulträger bereitgestellten WLAN einer Schule (pädagogisches Netz) liegt bei der Schulleitung. Wenn der außerschulische Träger (OGS-Träger) Zugang zum schulischen WLAN haben möchte, sind hierzu Absprachen mit der Schulleitung erforderlich.

Aus Sicht des Schulträgers ist es erwünscht, Personen des außerschulischen Trägers Zugang zum WLAN einer Schule zu ermöglichen. Hierbei sind technisch zwei Rollen für den Zugang möglich:

a) Die Mitarbeitenden können die Rolle "Lehrkräfte" bekommen. Das heißt: Sie sind über einen individuellen Zugang von den Möglichkeiten den Lehrkräften prinzipiell gleichgestellt. Sie können über diese Rolle auf Ressourcen im Schulnetz zugreifen, bei Bedarf auch eigene Ressourcen auf den Schulservern bekommen. Mit dieser Rolle können die Ganztagsmitarbeitenden auch vollumfänglich die in den Räumen fest installierten "digitalen Tafeln" (interaktiven Display-Systeme) nutzen. Gleichzeitig kann

sehr detailliert eingestellt und verwaltet werden, welche Bereiche für die Ganztagsmitarbeitenden mit Rolle "Lehrkräfte" im Vergleich zu den Lehrkräften selbst nicht sichtbar sind. Wenn die Schulleitung mit der Zuordnung dieser Rolle für (einzelne) Ganztagsmitarbeitende einverstanden ist, kann die Einrichtung durch das Dortmunder Systemhaus erfolgen. Hierzu kann Kontakt mit der jeweiligen Ansprechperson der Schule beim Dortmunder Systemhaus aufgenommen werden.

b) Alternativ können die Ganztagsmitarbeitenden eine "Gast"-Rolle bekommen, indem das jeweils genutzte private oder vom Ganztagsträger bereitgestellte digitale Endgerät im Netz der Schule bekannt gemacht wird. Das heißt: Sie haben nur Internetzugriff über den Anschluss der Schule. Bei dieser Rolle kann eine Mitnutzung der "digitalen Tafeln" (interaktiven Displays) via Apple-TV erfolgen. Die Zuordnung einer "Gast"-Rolle durch Bestätigung des Internet-Zugriffsrechts des Geräts kann in der Regel kurzfristig durch eine*n Administrator*in der Schule vor Ort erfolgen. Im Bedarfsfall kann hier die jeweilige Ansprechperson der Schule beim Dortmunder Systemhaus unterstützen.

1.2 Mitnutzung für Verwaltungszwecke

Auch hier liegt die Entscheidung bei der jeweiligen Schulleitung und bei Bedarf sind Absprachen des außerschulischen Trägers mit der Schulleitung erforderlich. Technisch erfolgt dieser Zugang, in dem die vom Träger bereitgestellten dienstlichen Geräte über LAN direkt ins Internet geschaltet werden.

1.3 Defekte von fest in Räumen installierter Ausstattung

Wenn die Vermutung besteht, dass Komponenten für die Netzwerkinfrastruktur in Räumen, die durch den (Offenen) Ganztag (mit-)genutzt werden, defekt sind, wird dies – genauso wie bei rein schulisch genutzten Räumen – über die Schule auf dem der Schule bekannten Weg dem Dortmunder Systemhaus gemeldet.

1.4 „Maker Spaces“ als Räume mit spezieller digitaler Ausstattung

In einigen Schulen, insbesondere bei Neubauten oder größeren Umbauten, sind durch den Schulträger sog. „Maker Spaces“ als Räume mit spezieller digitaler Ausstattung eingerichtet. Aus Sicht des Schulträgers ist eine Mitnutzung dieser Räume durch den außerschulischen Träger prinzipiell möglich und erwünscht.

Wenn der außerschulische Träger am Standort phasenweise oder generell einen solchen Raum, so an einem Standort vorhanden, mitnutzen möchte, sind hierzu Absprachen zwischen der Standortleitung des Trägers und der Schulleitung am Standort erforderlich, um gemeinsam ein mögliches Vorgehen zu vereinbaren. Hierbei ist insbesondere zu klären, wie bzw. durch wen (und ggf. zu welchen Zeitpunkten) ein Zugang zu den Räumen bzw. Bereichen, in denen Ausstattung in den Räumen gelagert wird, ermöglicht werden kann. Zudem ist z. B. festzuhalten, auf welchem Weg und von wem an wen standort-intern eine Meldung erfolgt und wie generell vorgegangen wird, wenn bei der (Mit-)Nutzung durch den (Offenen) Ganztag an der digitalen Ausstattung ein Defekt bzw. Schaden auftritt. Idealerweise ist auch explizit zu klären, ob auch eine Nutzung dieser Ausstattung während der Zeiten des (Offenen)

Ganztags durch außerschulische Kooperationspartner*innen in den vom Ganztag genutzten Räumen geplant ist.

2. Mitnutzung von mobil nutzbarer digitaler Ausstattung

2.1 „Lernroboter“ und „Mikrocontroller, Platinen, Sensoren“

Die Stadt Dortmund als Schulträger hat ihren Schulen zusätzliche digitale Ausstattung aus den Bereichen „Lernroboter“ und „Mikrocontroller, Platinen und Sensoren“ bereitgestellt. Diese Ausstattung kann teils für sich, teils in Verbindung mit einem digitalen Endgerät genutzt werden.

Diese Ausstattung ist nicht in Räumen fest installiert, sondern mobil, das heißt sie kann in verschiedenen Räumen genutzt werden. Aus Sicht des Schulträgers ist eine Mitnutzung dieser Ausstattung durch außerschulischen Träger gewünscht. Wenn der außerschulische Träger bzw. das Team des (Offenen) Ganztags am Standort phasenweise oder generell diese digitale Ausstattung mitnutzen möchte, sind hierzu Absprachen zwischen der Standortleitung des Trägers und der Schulleitung am Standort erforderlich, um gemeinsam ein mögliches Vorgehen zu vereinbaren. Hierbei ist insbesondere zu klären, wie bzw. durch wen (und ggf. zu welchen Zeitpunkten) ein Zugang zu den Räumen bzw. Bereichen, in denen diese Ausstattung gelagert wird, ermöglicht werden kann. Zudem ist z. B. festzuhalten, auf welchem Weg und von wem an wen standort-intern eine Meldung erfolgt und wie generell vorgegangen wird, wenn bei der (Mit-)Nutzung durch den (Offenen) Ganztag an der digitalen Ausstattung ein Defekt bzw. Schaden auftritt. Idealerweise ist auch explizit zu klären, ob auch eine Nutzung dieser Ausstattung während der Zeiten des (Offenen) Ganztags durch außerschulische Kooperationspartner*innen in den vom Ganztag genutzten Räumen geplant ist.

Wenn eine Mitnutzung der vom Schulträger bereitgestellten mobilen digitalen Ausstattung zwischen Schulleitung und Standortleitung des Trägers vereinbart wird, liegt die Verantwortung für die gewissenhafte Einhaltung der getroffenen Vereinbarung durch die Mitarbeitenden des Ganztags während der (Offenen) Ganztags-Zeiten bei der Standortleitung bzw. dem außerschulischen Träger.

Falls es zusätzlich mobil nutzbare digitale Ausstattung gibt, die durch den außerschulischen Träger und/oder die Schule (z.B. über Fördervereine) angeschafft worden ist, kann zusätzlich zwischen Standortleitung des Trägers und Schulleitung vereinbart werden, ob und wie ein wechselseitiger Zugang für die pädagogisch Tätigen möglich ist.

Falls es zusätzliche mobil nutzbare digitale Ausstattung gibt, die durch den außerschulischen Träger angeschafft worden ist, kann zwischen Standortleitung des Trägers und Schulleitung vereinbart werden, ob ggf. eine gemeinsame bzw. räumlich benachbarte, ggf. gekennzeichnete Lagerung zu mobil nutzbarer digitaler Ausstattung, die durch den Schulträger bereitgestellt oder auch zusätzlich durch die Schule angeschafft wurde, erfolgen kann.

2.2 Nutzung von digitalen Endgeräten durch die Kinder

Wenn die vom Schulträger bereitgestellten digitalen Endgeräte (Tablets) für die Schüler*innen über eine Vereinbarung mit den Eltern von der Schule dauerhaft an die

Schüler*innen ausgeliehen sind, ist davon auszugehen, dass die Schüler*innen diese digitalen Endgeräte in den (Offenen) Ganztag mitbringen und dort bei pädagogischem Bedarf nutzen können.

Wenn die vom Schulträger bereitgestellten digitalen Endgeräte (Tablets) für die Schüler*innen von der Schule nur phasenweise an die Schüler*innen ausgegeben (z.B. Ansatz „IPad-Koffer"), so kann für die Frage der zeitweisen oder dauerhaften Möglichkeit der Mitnutzung eine Abstimmung zwischen der Standortleitung des Trägers und der Schulleitung auf dieselbe Weise erfolgen, wie bei der durch den Schulträger bereitgestellten mobilen digitalen Ausstattung.

2.3 Mitnutzung digitaler Lern-, Kommunikations- und Arbeitsplattformen

Die Entscheidung, welche digitalen Plattformen eine Schule zu Zwecken des Lernens, Kommunizierens und Arbeitens innerhalb des pädagogischen Teams, mit den Schüler*innen und/oder den Familien nutzt, und die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Nutzung dieser Plattformen liegt bei der Schulleitung. Wenn der außerschulische Träger eines Standorts diese Plattformen teils oder ganz für eigene Zwecke und/oder die Zusammenarbeit mit dem Schul-Team nutzen möchte bzw. der Träger diese Nutzung wünscht, ist entsprechend eine Klärung der Standortleitung des Trägers mit der Schulleitung erforderlich, ob und wie dies möglich ist.

Aus Sicht des Schulträgers ist es im Sinne der Qualitätsstandards für den Ganztag wünschenswert, dass für die Zusammenarbeit des gesamten pädagogischen Teams und die Kommunikation mit den Eltern möglichst dieselben Plattformen von Schule und Ganztag genutzt werden.

Die vom Schulträger als Schulserver-Lösung genutzte Plattform IServ wird von vielen Schulen als Plattform für Zwecke des Lernens, Kommunizierens und/oder Arbeitens genutzt. Aus Sicht des Schulträgers wird es unterstützt, dass die Schulleitung entscheidet, Personen aus dem (Offenen) Ganztag Zugänge zur IServ-Instanz des Standorts einzurichten, z.B. auf Grundlage einer Nutzungsvereinbarung und datenschutzrechtlichen Einwilligung.

Wenn der Zugang zu einer oder mehrerer der digitalen Plattformen einer Schule für den (Offenen) Ganztag vereinbart wird, liegt die Entscheidung und Vereinbarung mit den Personen aus dem (Offenen) Ganztag des Standorts, welche der schulisch nutzbaren Funktionen auf welche Weise für Zwecke des (Offenen) Ganztags genutzt werden, beim jeweiligen Träger des Ganztags. Durch die Administrierenden kann neben Rollen wie „Lehrkraft" und „Schüler*in" auch eine separate Rolle „Ganztag" angelegt werden, bei der genau eingestellt werden kann, welche Rechte Nutzende mit dieser Rolle haben (und welche nicht).

Im Rahmen des Masterplans Digitale Bildung und des Projekts „Bildungskommune" stellt die Stadt Dortmund eine digitale Plattform zum Austausch und zur Vernetzung von pädagogisch Tätigen in Dortmund zur Verfügung. Dort besteht die Möglichkeit, zu Zwecken des Austauschs etwa auch mit außerschulischen Partner*innen, geschlossene Gruppen einzurichten. Wenn

dies für die (Zusammen-)Arbeit an einem OGS-Standort relevant ist, kann Kontakt mit dem Team von „Vernetzte Bildung“ aufgenommen werden (vernetztebildung@stadtdo.de).

3. Konzepte und Regeln des Umgangs mit Digitalem und Medien

Aus Sicht des Schulträgers ist es erforderlich, dass die Schulleitung den Träger bzw. die Standortleitung des Trägers darüber informiert, welche Regeln zum Umgang mit Digitalem und Medien schulisch am Standort vereinbart sind. Umgekehrt ist es erforderlich, dass im Abgleich die Leitung bzw. außerschulische Träger die Schulleitung darüber informiert, ob für die Personen des Ganztagsträgers abweichende bzw. weitergehende Richtlinien für den Umgang mit Digitalem und Medien (z.B. Messenger-Dienste und Soziale Netzwerke) trägerspezifisch vereinbart sind.

Stadt Dortmund

Handlungsempfehlung und Verfahrensweise bei der Vergabe von Ganztagsplätzen ab dem Schuljahr 2026/2027

Vorbemerkung zur Anwendung der Handlungsempfehlung

Diese Handlungsempfehlung dient der Vergabe von Plätzen, die nicht durch den gesetzlichen Rechtsanspruch gebunden sind. Aufgrund der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII verringert sich der Anwendungsbereich dieser Auswahlkriterien während der Vertragslaufzeit jährlich.

Es gilt folgende Dynamik:

1. **Vorrang des Rechtsanspruchs:** Kinder der Jahrgangsstufen mit gesetzlichem Rechtsanspruch haben Vorrang bei der Platzvergabe. Für sie findet dieses Auswahlverfahren keine Anwendung.
2. **Anwendungsbereich der Auswahlkriterien:** Die nachfolgenden Kriterien zur Kapazitätssteuerung gelten **ausschließlich** für die Jahrgänge ohne Rechtsanspruch, sofern die Nachfrage das verbleibende Platzangebot übersteigt.

Übersicht der Geltungsbereiche:

- **Schuljahr 2026/2027:** Rechtsanspruch für Klasse 1. --> Auswahlkriterien gelten für **Klassen 2–4**.
- **Schuljahr 2027/2028:** Rechtsanspruch für Klassen 1 und 2. --> Auswahlkriterien gelten für **Klassen 3–4**.
- **Schuljahr 2028/2029:** Rechtsanspruch für Klassen 1 bis 3. --> Auswahlkriterien gelten für **Klasse 4**.
- **Ab Schuljahr 2029/2030:** Rechtsanspruch für alle Grundschulkinder (Klassen 1–4). Die Auswahlkriterien entfallen, sofern nicht kapazitäre Engpässe trotz Rechtsanspruch eine Priorisierung in Abstimmung mit dem Schulträger erfordern.

A. Platzvergabe mit einer Quotenregelung

In den vergangenen Jahren hat die Vereinbarkeit von Beruf und Familie einen immer größeren Stellenwert eingenommen. Damit auch Kinder aus sozialpädagogischen Gründen bei der Vergabe in den Jahrgängen ohne Rechtsanspruch berücksichtigt werden können, ist die Einführung einer Quotenregelung für die verbleibenden Kapazitäten ratsam.

Die Höhe der Quote wird standortbezogen von der Schulleitung festgelegt und resultiert aus den bisherigen Erfahrungswerten. Die Einführung und Höhe der Quote wird durch die Schulkonferenz beschlossen. Sollten nicht alle Quotenplätze belegt werden, gehen diese in den allgemeinen Pool für die Jahrgänge 2–4 zurück.

Nach Abzug der Plätze für Rechtsanspruchsberechtigte und der Quotenplätze werden die verbleibenden Kapazitäten nach folgenden Kriterien vergeben:

B. Auswahlverfahren (für Jahrgänge ohne Rechtsanspruch)

1. Auswahlrunde

Prioritär werden Plätze an Familien vergeben, bei denen die Betreuung zur Berufsausübung zwingend erforderlich ist:

a) Alleinerziehende, die berufstätig sind (unabhängig vom Stundenumfang), wenn Arbeitszeit und Anreise in den Nachmittagsbereich fallen.

b) Doppelte Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten (unabhängig vom Stundenumfang), wenn Arbeitszeit und Anreise in den Nachmittagsbereich fallen.

2. Auswahlrunde

Wenn unter Hinzuziehung dieser Kriterien nicht alle Eltern der Jahrgangsstufen 2 bis 4 einen Platz erhalten können, obwohl sie die Kriterien der 1. Runde erfüllen, kommen weitere Auswahlkriterien hinzu:

a) Geschwisterkinder (sofern das Geschwisterkind ebenfalls einen OGS-Platz innehat).

b) Kinder der jeweils niedrigsten Jahrgangsstufe ohne Rechtsanspruch (im Schuljahr 2026/27: Zweitklässler).

Begründung: Kinder der zweiten Klasse können bevorzugt aufgenommen werden, da in diesem Alter ein sachlicher Grund für einen erhöhten Betreuungsbedarf im direkten Anschluss an den Unterrichtsbeginn vorliegen kann.

Sollten auch nach diesem Durchlauf mehr Eltern die Kriterien erfüllen, als Plätze zu vergeben sind, kann ein Losentscheid das Ergebnis herbeiführen (siehe Definitionen).

3. Auswahlrunde (Optionale Zusatzkriterien)

a) 45-Stunden-Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege (als Indikator für bisherigen Bedarf)

b) Wohnortnähe/Entfernung

C. Laufzeit und Überprüfung (Bestandsschutz)

Für Kinder, die unter den gesetzlichen Rechtsanspruch fallen, gilt die Platzgarantie gemäß der gesetzlichen Regelungen.

Für Kinder in Jahrgangsstufen ohne Rechtsanspruch besteht hingegen **kein genereller Bestandsschutz**. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die für diese Jahrgänge verfügbaren Plätze, nimmt die Schule eine jährliche Überprüfung anhand der Aufnahmekriterien vor.

- Dies teilt die Schule den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mit und fordert ggf. erforderliche Nachweise an (Vorlage bis zum 15.02. eines Jahres).

- Wird nachgewiesen, dass die Kriterien weiterhin erfüllt sind, kann der Vertrag verlängert werden.
- Stehen genügend Plätze für alle Anmeldungen zur Verfügung und zeigen die Eltern bis zum 31.05. schriftlich Bedarf an, verlängert sich der Vertrag ebenfalls.

D. Umgang mit der Warteliste

Die Schulleitung führt eine Warteliste für Nachrücker*innen. Wenn freie Plätze an Kinder der Wartelisten vergeben werden, muss unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten diese Vergabe regelmäßig den gleichen Kriterien folgen wie in der Hauptrunde.

E. Definitionen

* Sozialpädagogische Gründe

Die Aufnahme von Kindern aus sozialpädagogischen Gründen soll nachvollziehbar und transparent sein. Denkbar ist die Bildung von Fallgruppen:

- Kinder ohne Deutschkenntnisse
- Eltern in Sprach- und Integrationskursen
- Bestehende Erziehungsproblematiken (durch Kontakt mit Jugendamt, Beratungsstellen etc.)
- Drohende Vernachlässigung (Bedarfsmeldung durch Schule)

**Härtefallregelung

Ein Härtefall ist ein atypischer Sachverhalt, der erheblich vom vorgesehenen Normalfall abweicht und deshalb Ausnahmeregelungen gerechtfertigt erscheinen lässt. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen in außergewöhnlichen und in der Regel nicht vorhersehbaren Fällen (z. B. Tod/Krankheit eines Familienmitglieds, psychische Erkrankung der Eltern).

Dazu zählen nach Einschätzung des Rechtsamtes auch Umzugskinder, die unterjährig mit einem OGS-Platz die Schule wechseln, unabhängig davon, ob die Familien aus Dortmund sind oder von auswärts zugezogen sind.

*** Losverfahren

Die Ausgestaltung eines etwaigen Losverfahrens ist gesetzlich nicht explizit geregelt. Hinweise aus der Rechtsprechung (z. B. Beschluss des OVG Münster vom 11.01.2010, Az. 19 A 3316/08) dienen als Grundlage:

- Das Verfahren muss sicherstellen, dass das Ergebnis unter Ausschaltung jeglichen sonstigen Einflusses nur vom Zufall abhängt (Chancengleichheit).

- Es sind angemessene Vorkehrungen zum Schutz vor Manipulationen zu treffen.
- Die Durchführung kann durch die Schulleitung allein oder in Gegenwart von Zeugen (Lehrkräfte, Elternvertreter) erfolgen.
- Eine Dokumentation des Losvorgangs ist zu Nachweiszwecken ratsam.

M. Nienaber-Willaredt

Monika Nienaber-Willaredt
Dezernentin für Schule, Jugend und Familie

Heike Raffalski
Schulaufsicht

Anlage: Qualitätskriterien und Nachweisbestimmung für die Mittagsverpflegung

Der außerschulische Träger ist als Auftraggeber bzw. Beschaffender verantwortlich, die nachfolgenden Qualitätsmerkmale als Mindestanforderungen verbindlich an die Auftragnehmer, d. h., an die vom Träger beauftragten Verpflegungsdienstleister (Caterer), weiterzugeben und entsprechend nachzuhalten oder im eigenen Einkauf zu berücksichtigen. Die Stadt Dortmund als Schulträgerin hält sich vor, stichprobenartig den außerschulischen Träger zur Einhaltung der Qualitätsmerkmale zu prüfen.

1. Koordinierung der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung gesundheitsfördernder, nachhaltiger Verpflegungsangebote

Der außerschulische Träger fördert proaktiv die (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung gesundheitsfördernder, nachhaltiger Verpflegungsangebote – gemeinsam mit Schulleitung, Standortleitung des Trägers, Küchenpersonal und Vertretungen der Kinder sowie Erziehungs- und Betreuungspersonen, Cateringunternehmen und der Stadt Dortmund gemäß „Qualitätsrahmen Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (hier insbesondere gemäß dem Modul „Gemeinschaftsverpflegung“). Dies schließt ein, dass der Träger zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns mindestens einen standortübergreifenden Verpflegungsverantwortlichen benennt, diesen der Schulträgerin mitteilt und einwilligt, sich an den von der Stadt Dortmund koordinierten regelmäßigen trägerübergreifenden Austauschrunden zur Gemeinschaftsverpflegung zu beteiligen.

2. Mindest-Bio-Anteil

Der außerschulische Träger stellt im Laufe des Schuljahres 2026/27, bis spätestens zum 31.07.2027, eine Bio-Quote in Höhe von mindestens 20 % sicher. Das heißt, er ist verpflichtet, sicherzustellen, dass Bio-Zutaten gemäß EG-Öko-Verordnung 2018/848 zu mindestens 20 % des monetären Wareneinsatzes, bezogen auf den Gesamtwareneinsatz, betreffend der auftragsgegenständlichen Einrichtung eingesetzt werden. Die Berechnung des 20 %-igen Anteils der Bio-Zutaten erfolgt entsprechend den Regeln der Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung (Bio-AHVV). Diese Quote soll stufenweise gesteigert werden.
Ab dem Schuljahr 2028/2029 ist eine Bio-Quote von 30 % vorgesehen und ab dem Schuljahr 2030/2031 wird eine Bio-Quote von 50 % angestrebt. Vor Einführung einer verpflichtenden Bio-Quote von 30 % ab 2028/2029 bzw. 50 % ab dem Schuljahr 2030/2031 wird eine Evaluation des Bio-Einsatzes in den beiden vorangegangenen Schuljahren vorgenommen; die Evaluation soll insbesondere die Themen Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit beleuchten. Auch wird seitens der Stadt Dortmund eine Markterkundung vorgenommen.
Die Bio-Quote bezieht sich dabei (wie bereits oben genannt), abhängig von den verschiedenen Möglichkeiten der Organisation der Mittagsverpflegung, immer auf die komplette Mittagsverpflegung der jeweiligen Einrichtung.

<u>Nachweis:</u>
Der Nachweis der erforderlichen Verwendung von Bio-Lebensmitteln kann auf zwei Arten erbracht werden:

a) Ausweis und Kontrollverfahren nach der Bio-AHVV

Der vom außerschulischen Träger beauftragte Verpflegungsdienstleister (Caterer) nimmt an einem Kontrollverfahren durch eine Öko-Kontrollstelle teil und weist den entsprechend geforderten Bio-Anteil mit der Bio-Zertifizierung und dem entsprechenden AHV-Logo (Bronze bzw. Silber) gegenüber dem Auftraggeber (hier: außerschulischer Träger) nach. Der Nachweis auf Grundlage der Bio-AHVV muss nach Einführung der Bio-Quote, spätestens zum 31.07.2027, vorliegen.

b) Nachweis über eigene Bilanz

Bei der Auftragsdurchführung erstellt der vom außerschulischen Träger beauftragte Verpflegungsdienstleister (Caterer) eine Bilanz der Bio-Quote nach den Richtlinien der Bio-AHVV und stellt diese zusammen mit dem Bio-Zertifikat dem Auftraggeber (hier: außerschulischer Träger) zum ersten Mal zu Beginn des Schuljahres 2027/28 zur Verfügung. Im Folgenden einmal jährlich über den zurückliegenden Zeitraum. Die Stadt Dortmund ist als Schulträgerin berechtigt, stichprobenartig die Richtigkeit der Bilanz anhand von Rechnungen und Lieferscheinen des außerschulischen Trägers, bzw. seines Caterers, zu überprüfen. Der Träger ist verantwortlich, die erforderlichen Nachweise seiner Auftragnehmer (z. B. Caterer) bereitzuhalten.

Produziert der außerschulische Träger die Mittagsverpflegung komplett oder teilweise selbst, so gelten für diesen Fall dieselben Möglichkeiten der Nachweisführung wie für den Fall der Beauftragung eines Verpflegungsdienstleisters. Die Nachweise sind dann der Stadt Dortmund gegenüber zu erbringen.

Der Nachweis auf Grundlage der Bio-AHVV wird seitens der Stadt Dortmund bevorzugt.

3. Pflanzenbasierte Verpflegungsangebote

Der außerschulische Träger stellt sicher, dass die Gestaltung und Zusammenstellung der angebotenen Mahlzeiten auf Basis bzw. unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Empfehlungen (z.B. die DGE-Qualitätsstandards für die Kita- und Schulverpflegung der jeweiligen aktuellen Auflage bzw. die jeweiligen altersspezifischen D-A-CH-Referenzwerte der DGE) erfolgt. Dementsprechend ist die überwiegende Verwendung von pflanzlichen Lebensmitteln verpflichtend. Konkret bedeutet dies, dass bei einem Speisenangebot von zwei Menülinien oder mehr nicht mehr als ein Gericht mit Fisch und ein Gericht mit Fleisch pro Woche angeboten werden dürfen. Alle anderen Gerichte müssen vegetarisch oder vegan sein. Jeden Tag muss mindestens ein vegetarisches Gericht angeboten werden.
Bei einem Speisenangebot von einer Menülinie (5 Gerichte pro Woche) ist pro Woche nicht mehr als ein Gericht mit Fleisch oder Fisch anzubieten. Das Fleisch- oder Fischgericht muss darüber hinaus so gestaltet sein, dass es möglich ist, die Fleisch- oder Fischkomponenten wegzulassen und trotzdem eine vollwertige Mahlzeit zu erhalten.

Nachweis:
Die Stadt Dortmund als Schulträgerin kann stichprobenartig und bis zu sechs Monate rückwirkend Speisepläne zur Überprüfung der Vorgaben vom außerschulischen Träger einfordern. Dies gilt sowohl für den Fall der Vergabe der Mittagsverpflegung an einen Verpflegungsdienstleister als auch für den Fall der Produktion der Mittagsverpflegung durch den außerschulischen Träger selbst. Eine DGE-Zertifizierung wird nicht vorausgesetzt.

4. Saisonalität

Der außerschulische Träger stellt sicher, dass bei der Speisenplanung saisonale Aspekte berücksichtigt werden. Auf den als Anlage den Vergabeunterlagen beigefügten Saisonkalender für Obst und Gemüse der Verbraucherzentrale NRW wird ausdrücklich verwiesen. Es sollen im jeweiligen Angebotsmonat bevorzugt die Gemüse- und Obstarten verwendet werden, die im Saisonkalender als „Freilandprodukte" gekennzeichnet sind.

Nachweis:
Die Stadt Dortmund kann stichprobenartig und bis zu 12 Monate rückwirkend Speisepläne zur Überprüfung der Vorgaben vom außerschulischen Träger einfordern. Dies gilt sowohl für den Fall der Vergabe der Mittagsverpflegung an einen Verpflegungsdienstleister als auch für den Fall der Produktion der Mittagsverpflegung durch den außerschulischen Träger selbst.

5. Fair gehandelte Produkte

Bei der Beschaffung von Lebensmitteln, deren Herkunft häufig mit der Ausbeutung von Menschen und Umwelt verbunden ist, ist auf Produkte aus dem Fairen Handel zurückzugreifen.
Der außerschulische Träger stellt sicher, dass mindestens Kaffee, Tee, Kakao und Bananen ausschließlich aus Fairem Handel eingekauft werden. Diese Waren müssen dafür mit dem Fairtrade-Siegel Deutschland (TransFair – Verein zur Förderung des Fairen Handels in der Einen Welt) oder einem Siegel, das gleichwertige soziale, ökonomische und ökologische Standards sicherstellt, ausgezeichnet sein, oder von einem Unternehmen gehandelt werden, welches von der „World Fair Trade Organization" als faires Unternehmen zertifiziert ist. Eine Hilfestellung bzgl. dieses Qualitätsmerkmals bietet der „Kompass Nachhaltigkeit" (vgl. https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/).

Nachweis:
Der Nachweis der erforderlichen Verwendung fair gehandelter Lebensmittel kann auf zwei Arten erbracht werden:

a) Kontrolle durch eine Öko-Kontrollstelle

Der vom außerschulischen Träger beauftragte Verpflegungsdienstleister (Caterer) nimmt an einem Kontrollverfahren durch eine Öko-Kontrollstelle teil, welche die geforderte Verwendung von fair gehandelten Produkten (Kaffee, Tee, Kakao und Bananen) kontrolliert und bescheinigt. Diese Bescheinigung legt der Verpflegungsdienstleister (Caterer) dem außerschulischen Träger vor.

b) Nachweis über Lieferscheine und Rechnungen

Der vom außerschulischen Träger beauftragte Verpflegungsdienstleister (Caterer) muss entsprechende Herkunftsbescheinigungen, Nachweise, Rechnungen oder sonstige Belege zum Zwecke möglicher Kontrollen dokumentieren und aufbewahren. Die Stadt Dortmund ist berechtigt, den außerschulischen Träger stichprobenartig hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben zu prüfen.

Produziert der außerschulische Träger die Mittagsverpflegung komplett oder teilweise selbst, so gelten für diesen dieselben Möglichkeiten der Nachweisführung wie für den Fall der Beauftragung eines Verpflegungsdienstleisters. Die Nachweise sind dann der Stadt Dortmund gegenüber zu erbringen.

Der Nachweis durch eine Öko-Kontrollstelle wird seitens der Stadt Dortmund bevorzugt.

6. Fisch aus nachhaltigem Fischfang

Der außerschulische Träger stellt sicher, dass Fisch ausschließlich aus bestandsschonender Fischerei oder nachhaltigen Aquakulturen verwendet wird.
Seefisch muss mit dem MSC-Siegel (Marine Stewardship Council) oder einem gleichwertigen Siegel im Hinblick auf den Fischbestand, Schonung des Lebensraumes Meer und wirksames Fischerei-Management zertifiziert sein. Fisch aus Aquakulturen muss mit dem ASC-Siegel (Aquaculture Stewardship Council) oder einem gleichwertigen Siegel im Hinblick auf Umwelt- und Sozialstandards zertifiziert sein.

Nachweis:
Der Nachweis der erforderlichen Verwendung von Fisch aus nachhaltigem Fischfang kann auf zwei Arten erbracht werden:

a) Kontrolle durch eine Öko-Kontrollstelle

Der vom außerschulischen Träger beauftragte Verpflegungsdienstleister (Caterer) nimmt an einem Kontrollverfahren durch eine Öko-Kontrollstelle teil, welche die geforderte Verwendung von Fisch aus nachhaltigem Fischfang kontrolliert und bescheinigt. Diese Bescheinigung legt der Verpflegungsdienstleister (Caterer) dem außerschulischen Träger vor.

b) Nachweis über Lieferscheine und Rechnungen

Der vom außerschulischen Träger beauftragte Verpflegungsdienstleister (Caterer) muss entsprechende Herkunftsbescheinigungen, Nachweise, Rechnungen oder sonstige Belege zum Zwecke möglicher Kontrollen dokumentieren und aufbewahren. Die Stadt Dortmund ist berechtigt, den außerschulischen Träger stichprobenartig hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben zu prüfen.

Produziert der außerschulische Träger die Mittagsverpflegung komplett oder teilweise selbst, so gelten für diesen dieselben Möglichkeiten der Nachweisführung wie für den Fall der Beauftragung eines Verpflegungsdienstleisters. Die Nachweise sind dann der Stadt Dortmund gegenüber zu erbringen.

Der Nachweis durch eine Öko-Kontrollstelle wird seitens der Stadt Dortmund bevorzugt.

7. Fleisch aus artgerechter Tierhaltung

Der außerschulische Träger stellt sicher, dass alle eingesetzten Fleisch- und Wurstwaren mindestens der Tierwohlstufe 3 entsprechen.

Nachweis:
Der Nachweis der erforderlichen Verwendung von Fleisch aus artgerechter Tierhaltung kann auf zwei Arten erbracht werden:

a) Kontrolle durch eine Öko-Kontrollstelle

Der vom außerschulischen Träger beauftragte Verpflegungsdienstleister (Caterer) nimmt an einem Kontrollverfahren durch eine Öko-Kontrollstelle teil, welche auch die geforderte Verwendung von Fleisch aus artgerechter Tierhaltung kontrolliert und bescheinigt. Diese Bescheinigung legt der Verpflegungsdienstleister (Caterer) dem außerschulischen Träger vor.

b) Nachweis über Lieferscheine und Rechnungen

Der vom außerschulischen Träger beauftragte Verpflegungsdienstleister (Caterer) muss entsprechende Herkunftsbescheinigungen, Nachweise, Rechnungen oder sonstige Belege zum Zwecke möglicher Kontrollen dokumentieren und aufbewahren. Die Stadt Dortmund ist berechtigt, den außerschulischen Träger stichprobenartig hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben zu prüfen.

Produziert der außerschulische Träger die Mittagsverpflegung komplett oder teilweise selbst, so gelten für diesen dieselben Möglichkeiten der Nachweisführung wie für den Fall der Beauftragung eines Verpflegungsdienstleisters. Die Nachweise sind dann der Stadt Dortmund gegenüber zu erbringen.

Der Nachweis durch eine Öko-Kontrollstelle wird seitens der Stadt Dortmund bevorzugt.

Zusatzvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung

zu Durchführung der sonstigen Betreuungsangebote im Primarbereich
im Sinne der Kooperationsvereinbarung

„Übermittagsbetreuung“
(Kurzbetreuung)
und/oder
Randzeitenbetreuung

1. Die Übermittagsbetreuung umfasst eine tägliche Betreuungszeit in der Regel bis 14 Uhr sowie das Angebot einer bis zu dreiwöchigen ganztägigen Ferienbetreuung in den Sommerferien am eigenen Schulstandort.
   Eine Mittagsverpflegung sowie die Hausaufgabenbetreuung sind nicht Teil dieser Vereinbarung.

2. Sofern am Schulstandort eine Randzeitenbetreuung (Früh- oder Spätbetreuung) angeboten wird, können Erziehungsberechtigten dieses Angebot beitragsfrei nutzen.

3. Der Schulträger gewährt dem außerschulischen Träger des Betreuungsangebots „Übermittagsbetreuung“ an Offenen Ganztagsschulen (OGS) eine Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 94,63 €/Monat.

4. Für die Randzeitenbetreuung erhält der außerschulische Träger durch den Schulträger für je eine Stunde Betreuung vor Unterrichtsbeginn (Frühbetreuung) bzw. eine Stunde nach Unterrichtsende (Spätbetreuung) eine Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 47,31 € pro Kind/Monat.

5. Maßgeblich für die Finanzierung ist die Stichtagsmeldung zum 15.10 eines Jahres. Die Auszahlung durch den Schulträger erfolgt in 2 Raten jeweils zum 15.09 und 15.03. des laufenden Schuljahres.

6. Die Meldung der Kinderzahlen für die „Übermittagsbetreuung“ und Randzeitenbetreuung an die kommunale Koordinierungsstelle Ganztag des Fachbereichs Schule zwecks Mittelzuweisung soll nach vorheriger gemeinsamer Abstimmung zwischen Schule und dem außerschulischen Träger bis zum Stichtag 15.10. über die OGS-Datenbank durch die Schule erfolgen (Stichtagsmeldung inkl. Namenslisten). Grundlage für die Auszahlung der ersten Rate ist die Meldung der Kinderzahlen über die Juni-Abfrage in der OGS-Datenbank.

7. Die Meldung der prognostizierten Teilnehmendenzahlen zum 28.02 und 30.06. sind Aufgaben der Schule.

8. Im Laufe des Jahres freiwerdende Plätze können wieder besetzt werden, Änderungen sind dem Jugendamt unverzüglich über den Erfassungsbogen mitzuteilen (dies gilt nur für die „Übermittagsbetreuung“).

9. Die Leitung der OGS ist auch für die Koordination der „Übermittagsbetreuung“ zuständig und fungiert als Ansprechpartner*in. Den Orientierungsrahmen der Übermittagsbetreuung stellt das schulische OGS-Konzept dar.

10. Der außerschulische Träger ist verpflichtet, Betreuungsvereinbarungen mit Erziehungsberechtigten nach Aufnahme in die „Übermittagsbetreuung“ abzuschließen.

11. Die Platzvergabe bzw. -ablehnung hat durch die Schulleitung mit schriftlichem Bescheid, entsprechend der durch die Schulkonferenz festgelegten Kriterien, spätestens bis zu Beginn der Sommerferien zu erfolgen. Empfohlen wird hierbei die entsprechende Anwendung der Handlungsempfehlungen zur OGS-Platzvergabe.

12. Maßgeblich für die Feststellung einer nicht erfolgten Verwendung der Fördermittel ist die Gegenüberstellung

    - der dem außerschulischen Träger während Schuljahres gewährten Fördermittel.
    - und der dem außerschulischen Träger während des Schuljahres für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote in der „Übermittagsbetreuung“ und Randzeitenbetreuung insgesamt entstandenen Kosten.

13. Der außerschulische Träger kann aus den Fördermitteln einen angemessenen Anteil in Höhe von acht Prozent für entstandene Regie- und Verwaltungskosten auf Basis der Platzfinanzierung verwenden.

Kooperationsvereinbarung

zum Einsatz von Mitarbeitenden im Bereich
Familiengrundschulzentren
MSB Förderung

zwischen

der Stadt Dortmund,
vertreten durch
die Fachbereichsleitung
Dennis Neumann

und

dem Träger
XX
XX
44 Dortmund
vertreten durch

und

der -Grundschule
XX
44 Dortmund
vertreten durch die Schulleitung

Präambel

Der FGZ-Träger, der Träger des Offenen Ganztags, die Kommune, die untere Schulaufsicht und die Schule bilden eine Verantwortungsgemeinschaft, die auf Grundlage der jeweiligen Fördervoraussetzungen das Familiengrundschulzentrum umsetzen. Hierfür erhält die Kommune Mittel aus dem Programm „Förderung von Familiengrundschulzentren" des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB).
Grundlage der Kooperationsvereinbarung ist die Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026.

Die Entwicklung von Grundschulen zu Familiengrundschulzentren ist eine langfristige Aufgabe, bei der viele Fachkräfte an und um Schule mitwirken. Für die einzelnen Grundschulen ist dies als Schulentwicklungsprozess zu verstehen, in den alle Mitglieder der Schulgemeinde (alle an Schule tätigen Professionen sowie Eltern und Schülerinnen und Schüler) einbezogen sind. Dieser Prozess wird von der Schulleitung und einer pädagogischen FGZ-Leitung verantwortet, die sich als Tandem und in Absprache mit der Kommunalen Koordinierungsstelle für die Familiengrundschulzentren vor allem mit den übergeordneten Aufgaben der Konzeptionierung, Steuerung, Programmatik und der Angebotsstruktur befassen.
Die Vereinbarung regelt die Verantwortungsbereiche und die Zusammenarbeit zwischen den Parteien Kommune, Schule und Träger des FGZ auf Grundlage der kommunalen Beschlüsse und der Fördervoraussetzungen des Landes. Mit der Unterzeichnung verpflichten sich die Parteien zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit im Interesse des Familiengrundschulzentrums und den entsprechenden Zielsetzungen.

Folgende Maßnahmen sollen für den Ausbau und Betrieb von Familiengrundschulzentren gefördert werden:

- Aufbau eines multiprofessionellen Netzwerks zur Unterstützung von Familien im Quartier;
- Bündelung präventiver Angebote an der Grundschule;
- Verstetigung der Angebote.

§ 1
Leitlinien der Kooperation

Das Familiengrundschulzentrum ist als integraler Bestandteil der Offenen Ganztagsgrundschule zu sehen. Es versteht sich als ein Baustein der kommunalen Gesamtstrategie der Präventions- und Bildungskette und wird als gemeinsames Angebot von Jugendhilfe und Schule umgesetzt.

Gegenstand der Förderung ist der Aufbau und die Weiterentwicklung eines multiprofessionellen Netzwerks zur Unterstützung von Familien im Quartier, die Bündelung präventiver Angebote an der Grundschule und die Verstetigung der Angebote. Um diese Ziele erreichen zu können, ist eine dauerhafte und verlässliche Zusammenarbeit im Sinne einer gemeinsamen lokalen Verantwortungsübernahme für die Begleitung, Unterstützung und Stärkung von Familien im Quartier durch die Parteien unabdingbar. Die Parteien verpflichten sich, die folgenden Eckpunkte zur Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung

der jeweiligen Bedarfe vor Ort zu beachten (vgl. Punkt 2 der Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren vom 01.08.2025 bis 31.07.2026 vom Ministerium für Schule und Bildung NRW):

- Familien im Mittelpunkt
- Bedarf- und Wirkungsorientierung
- Niederschwelligkeit und Teilhabe
- Schulentwicklung
- Netzwerk im Sozialraum – Kooperation – Kommunale Koordinierung

Zu diesem Zweck setzt der Träger eine FGZ-Leitung ein, die gemeinsam mit der Schul- und OGS-Leitung einen entsprechenden Entwicklungsprozess initiiert und organisiert. Das Familiengrundschulzentrum stellt eine regelmäßige Partizipation der Familien an der Planung von Angeboten bzw. neuer Kooperationen sicher. Alternative niedrigschwellige Hilfeformen in der Schule sollen die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus stärken. Das Familiengrundschulzentrum verfolgt dafür den aktiven Einbezug von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, etabliert eine Willkommenskultur für Eltern am Schulstandort und öffnet sich in den Sozialraum. Durch die Kooperation mit Regelangeboten und (pädagogischen) Einrichtungen im Quartier wird ein abgestimmtes Unterstützungs- und Begleitsystem initiiert.

§2
Gemeinsame Aufgaben

1. Die Parteien bringen die bei ihnen jeweils vorhandenen bzw. neu aufzubauenden Ressourcen gemeinschaftlich, abgestimmt und verbindlich in das Familiengrundschulzentrum ein.

2. Die Parteien beteiligen sie sich aktiv in den kommunalen Besprechungs- und Austauschterminen zur stadtweiten Entwicklung des Angebots.

3. Die Parteien erarbeiten gemeinsam ein Evaluations-, Dokumentations- und Berichtswesen, um Angebote auszuwerten sowie Entwicklung und Erfolge des Familiengrundschulzentrums festzuhalten, weitere Handlungsbedarfe zu erkennen und umzusetzen.

4. Die Parteien stimmen sich gegenseitig bei übergreifenden Themen hinsichtlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ab und bringen sich gleichberechtigt ein.

5. Landesweit wird die fachliche Entwicklung des Ansatzes und die Vernetzung durch die Teilnahme der Parteien an den für sie relevanten Veranstaltungen der Koordinierungsstelle Familiengrundschulzentren beim ISA e.V., den Landesjugendämtern, der Initiative Familiengrundschulzentren der Wübben Stiftung Bildung oder möglichen weiteren Fortbildungen gestärkt und der Austausch über die kommunalen Grenzen hinaus gefördert.

§ 3
Innerschulische Arbeitsgestaltung

1. Die fachliche Haltung und Zielsetzung des Familiengrundschulzentrums werden in das Schulleitbild integriert.

2. Die Schulentwicklung zum Familiengrundschulzentrum wird in gemeinsamer Verantwortung umgesetzt. Bedarfe an der Schule werden von allen Akteuren ermittelt und mit einer gemeinsamen Strategie mit schulspezifischen Zielen begegnet.

3. Zwischen der Schul-, OGS- und FGZ-Leitung und ggf. weiteren relevanten Akteuren finden regelmäßige Planungs- und Auswertungsgespräche mit dem Ziel satt, bisherige Angebote zu evaluieren sowie eine abgestimmte, standortbezogene und bedarfsorientierte Maßnahmenplanung zu vereinbaren. Die Kommunale Koordinierung und der Träger werden darüber informiert und anlassbezogen hinzugezogen.

§ 4
Aufgaben der einzelnen Parteien

<u>Aufgaben der Kommune</u>

1. Die Kommune ist für die fachliche Koordination, Steuerung und für das Controlling der Familiengrundschulzentren zuständig. Im Rahmen des gesamtstädtischen Prozesses wird die gemeinsame Qualitätsentwicklung aller FGZ-Standorte von der Kommune vorgenommen.

2. Die Stadt richtet zu diesem Zweck eine FGZ-Koordinierungsstelle ein, die stadtweite Entwicklungsschritte initiiert, sowie passgenaue Angebote sichtet, bündelt und bei der Etablierung an den Schulstandorten unterstützt.

3. Die Kommunale Koordinierung ist in der Kommune Hauptansprechperson zu Familiengrundschulzentren, berichtet in (politischen) Gremien und Ausschüssen und vertritt die FGZ nach außen. Hierfür nutzt sie die Ergebnisse des gemeinsam erarbeiteten Evaluations-, Dokumentations- und Berichtswesens.

4. Die Kommunale Koordinierung unterstützt das Familiengrundschulzentrum bei der Entwicklung von Leitbildern und Zielen sowie bei der datenbasierten Planung und Weiterentwicklung der Angebote.

5. Bei Rollenunklarheiten und Konflikten unterstützt die Kommunale Koordinierung in Absprache und/oder unter Einbezug des Trägers und der unteren Schulaufsicht vor Ort beim Klärungsprozess.

6. Die Kommunale Koordinierung identifiziert relevante Fördermöglichkeiten und informiert die Träger und die zuständigen Fachkräfte. Sie organisiert Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote zwischen den FGZ-Leitungen in der Kommune sowie mit anderen relevanten Einrichtungen.

7. Die Kommune stellt die jährlichen Folgeanträge bei der Bezirksregierung und nimmt bei Vorliegen des Zuwendungsbescheids den Mittelabruf vor. Die Fördermittel werden dem Träger zur zweckentsprechenden Verwendung weitergeleitet. Hierfür wird zwischen der Kommune und dem Träger ein Weiterleitungsvertrag abgeschlossen (siehe Anlage).

Aufgaben des Trägers

1. Der Träger stellt eine Person mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 VZÄ als ‚Leitung des Familiengrundschulzentrums' (FGZ-Leitung) ein. Er stellt sicher, dass nur fachlich und persönlich geeignetes Personal unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifikation zur Erfüllung der Aufgabe (vgl. Punkt 4 (b) der MSB-Förderrichtlinie vom 03.06.2024) eingesetzt wird. Zur Sicherstellung, dass keine Personen eingesetzt werden, die rechtskräftig verurteilt worden sind, ist gem. § 72a SGB VIII, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (siehe Weiterleitungsvertrag). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach § 72 SGB VIII Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

2. Dem Träger obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die FGZ-Leitung. Er übernimmt alle personalrechtlichen Angelegenheiten. Alle dienstlichen und fachlichen Belange werden zwischen Schule, Kommunaler Koordinierung, Träger und FGZ-Leitung einvernehmlich abgestimmt, wobei die Vorgesetztenfunktion beim Anstellungsträger verbleibt.

3. Die FGZ-Leitung wird vom Träger in Absprache und unter Einbezug der Kommunalen FGZ-Koordinierung sowie auf Grundlage der fachlichen Vorgaben eingearbeitet.

4. Der Träger sorgt im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Verpflichtungen für eine geeignete Ausstattung mit Arbeitsmitteln.

5. Die FGZ-Leitung verwendet die Sachmittel zweckentsprechend und in Absprache mit der Kommunale Koordinierung. Bei Unklarheiten zur Sachmittelverwendung, stimmen sich die FGZ-Leitung mit der Kommunalen Koordinierung ab.

6. Neben dem Verwendungsnachweis wird vom Träger in Zusammenarbeit mit der FGZ-Leitung ein Sachbericht verfasst. Der standortbezogene Sachbericht wird anhand der Reflexion und Evaluation der Angebote und Maßnahmen je Schuljahr erstellt und fristgerecht an die Kommunale Koordinierung weitergeleitet.

Aufgaben der FGZ-Leitung

1. Die FGZ-Leitung initiiert, organisiert und evaluiert gemeinsam mit der Schulleitung und der Leitung des Jugendhilfeträgers für die Offene Ganztagsschule einen Entwicklungsprozess.

2. Die FGZ-Leitung stimmt sich mit allen schulischen Akteuren bei der Planung und Implementierung von Angeboten und Projekten ab. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs setzt sie diese mit relevanten Akteuren und/oder unter Einbezug von Honorarkräften mit den verfügbaren Sachmitteln eigenverantwortlich um.

3. Die FGZ-Leitung arbeitet aktiv bei Evaluationsvorhaben mit und erhebt die Bedarfe und Wünsche bei der Zielgruppe. Die Ergebnisse werden zur Angebotsplanung und -etablierung genutzt. Dabei bauen die Maßnahmen auf den bestehen Angebotsstrukturen der Schule auf.

4. Die FGZ-Leitung nimmt anlassbezogen an schulinternen Arbeitskreisen, OGS-Teamsitzungen und Dienstbesprechungen sowie Schulungen teil, um das Familiengrundschulzentrum kontinuierlich und in enger Abstimmung mit den Schulakteuren weiterzuentwickeln.

5. Die FGZ-Leitung informiert die Kommunale Koordinierung und den Träger regelmäßig über aktuelle Themen, Entwicklungsvorhaben und Herausforderungen am Familiengrundschulzentrum.

6. Weitergehend ist die Leitung zuständig für die Bündelung verschiedener Angebote an der offenen Ganztagsschule und die Öffnung der Schule in den Sozialraum. Kooperation und Vernetzung ist ein zentrales Element der FGZ-Arbeit. Die FGZ-Leitung nimmt an Sozialraumkonferenzen teil, wirkt bei schulexternen Kooperationen und Vernetzungstreffen mit oder initiiert diese.

7. Im Rahmen des gesamtstädtischen Prozesses wird die gemeinsame Qualitätsentwicklung aller Schulstandorte auf dem Dortmunder Stadtgebiet vorgenommen. Hierzu sind regelmäßige Besprechungs- und Austauschtermine vorgesehen. Eine Teilnahme der Fachkräfte an diesen Terminen ist verpflichtend. Ebenfalls können gemeinsame Produkte aus diesem Prozess entstehen. Eine Mitarbeit hieran ist für die Fachkräfte ebenfalls verpflichtend.

8. Abwesenheit der FGZ-Leitung wird vom Träger genehmigt und der Schule mitgeteilt. Bei Krankheit wird die Schule frühzeitig informiert.

<u>Aufgaben der Schule</u>

1. Die Schule erklärt ihre Kooperation im Rahmen der in § 1 (‚Leitlinien der Kooperation') beschriebenen Zielsetzung. Die Schulleitung stellt sicher, dass das gesamte Schulkollegium über die Ziele und die Entwicklung der Offenen Ganztagsgrundschule zum Familiengrundschulzentrum informiert ist und diese den Prozess (aktiv) unterstützen.

2. Das Familiengrundschulzentrum wird als Einheit verstanden unter dessen Dach Unterricht sowie kind- und familienorientierte Betreuung, Bildung und Begleitung stattfindet. Dies wird bei inner- und außerschulischen Anlässen und Angelegenheiten entsprechend kommuniziert.

3. Die Schulleitung arbeitet eng mit der FGZ-Leitung zusammen und garantiert regelmäßige Fachgespräche. Sie stimmt sich mit ihr, ggf. unter Einbezug der OGS-Leitung und weiterer relevanter Akteure, über Angebote ab und motiviert Lehr- und Fachkräfte sowie Eltern zur Mitwirkung.

4. Die Schulleitung stellt sicher, dass die FGZ-Leitung ins Schulgeschehen einbezogen wird und vom Kollegium und dem multiprofessionellen Team unterstützt wird.

5. Die Schule stellt der FGZ-Leitung in Abstimmung mit der Kommune einen geeigneten Raum für Gespräche und Bürotätigkeiten zur Verfügung. Darüber hinaus ermöglicht die Schulleitung die Nutzung weiterer geeigneter Einrichtungen und Räume der Schule für Angebote sowie die Nutzung notwendiger Infrastruktur.

6. Die FGZ-Leitung wird dem gesamten Schulkollegium vorgestellt und erhält ein Info-Fach bzw. wird in den E-Mail-Verteiler der Schule aufgenommen. In Absprache mit der FGZ-Leitung werden die Angebote und Kontaktdaten des FGZ auf der Schulwebsite abgebildet.

7. Die Schulleitung sorgt dafür, dass das Familiengrundschulzentrum ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt in der Lehrkräftekonferenz ist. Die FGZ-Leitung erhält zu Schuljahresbeginn die Terminübersicht der Sitzungen und Schulveranstaltungen.

8. Die Schulleitung ist Ansprechpartnerin für den Träger und die Kommunale Koordinierung. Besteht ein unüberwindbarer Dissens oder Konflikt im Kontext FGZ am Schulstandort, informiert die FGZ-Leitung die Kommunale Koordinierung, um gemeinsam eine Lösung zu finden (ggf. mit Schulaufsicht).

§ 5
Informationspflichten

Die Parteien verpflichten sich zur rechtzeitigen gegenseitigen Information, wenn Punkte in der Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden können. Ebenfalls verpflichten sie sich zur rechtzeitigen gegenseitigen Information, wenn der Fortgang des Projekts beeinflusst wird oder Änderungen eintreten.

§ 6
Datenschutz

Alle Beteiligten verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen der DSGVO. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Parteien einen Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach § 26 DS-GVO" abzuschließen

§ 7
Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und endet mit Ablauf des Förderzeitraums am 31.07.2026.

§ 8
Kündigung

Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.
Eine Aufhebung des Vertrags im Einvernehmen aller Vertragspartner ist jederzeit möglich.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. Kündigungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Dortmund

Dortmund, den

_____
Dennis Neumann
Fachbereichsleitung

Für den Träger

Dortmund, den

_____

Für die Schule

Dortmund, den

_____

Schulleitung

Kooperationsvereinbarung

zum Einsatz von Mitarbeitenden im Bereich
Familiengrundschulzentren
kinderstark Förderung

zwischen

der Stadt Dortmund,
vertreten durch
der Fachbereichsleitung
Dennis Neumann

und

dem Träger
XX
XX
44 Dortmund
vertreten durch

und

der -Grundschule
XX
44 Dortmund
vertreten durch die Schulleitung

Präambel

Der FGZ-Träger, der Träger des Offenen Ganztags, die Kommune, die untere Schulaufsicht und die Schule bilden eine Verantwortungsgemeinschaft, die auf Grundlage der jeweiligen Fördervoraussetzungen das Familiengrundschulzentrum (FGZ) umsetzen. Hierfür erhält die Kommune Mittel aus dem Programm „Kinderstark – NRW schafft Chancen“ zur Förderung von Familiengrundschulzentren des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Grundlage der Kooperationsvereinbarung ist die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zum Aufbau kommunaler Präventionsketten – hier: Familiengrundschulzentren - vom 10. Dezember 2024 des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Die Entwicklung von Grundschulen zu Familiengrundschulzentren ist eine langfristige Aufgabe, bei der viele Fachkräfte an und um Schule mitwirken. Für die einzelnen Grundschulen ist dies als Schulentwicklungsprozess zu verstehen, in den alle Mitglieder der Schulgemeinde (alle an Schule tätigen Professionen sowie Eltern und Schülerinnen und Schüler) einbezogen sind. Dieser Prozess wird von der Schulleitung und einer pädagogischen FGZ-Leitung verantwortet, die sich als Tandem und in Absprache mit der Kommunalen Koordinierungsstelle für die Familiengrundschulzentren vor allem mit den übergeordneten Aufgaben der Konzeptionierung, Steuerung, Programmatik und der Angebotsstruktur befassen.
Die Vereinbarung regelt die Verantwortungsbereiche und die Zusammenarbeit zwischen den Parteien Kommune, Schule und Träger des FGZ auf Grundlage der kommunalen Beschlüsse und der Fördervoraussetzungen des Landes. Mit der Unterzeichnung verpflichten sich die Parteien zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit im Interesse des Familiengrundschulzentrums und den entsprechenden Zielsetzungen.

Folgende Maßnahmen sollen für den Ausbau und Betrieb von Familiengrundschulzentren gefördert werden:
- Aufbau eines multiprofessionellen Netzwerks zur Unterstützung von Familien im Quartier;
- Bündelung präventiver Angebote an der Grundschule;
- Verstetigung der Angebote.

§ 1
Leitlinien der Kooperation

Das Familiengrundschulzentrum ist entsprechend der Zuwendungsvoraussetzung nach der Richtlinie „Kinderstark – NRW schafft Chancen“ als integraler Bestandteil der Offenen Ganztagsgrundschule zu sehen:

a) die Grundschule ist eine Offene Ganztagsschule im Primarbereich,
b) die Grundschule befindet sich jeweils in einem Quartier mit überdurchschnittlich hohen sozialen Belastungslagen oder wird gemessen am örtlichen Durchschnitt von überdurchschnittlich vielen sozial benachteiligten Kindern besucht und
c) der Träger des Ganztags ist beteiligt.

Es versteht sich als ein Baustein der kommunalen Gesamtstrategie der Präventions- und Bildungskette und wird als gemeinsames Angebot von Jugendhilfe und Schule umgesetzt.

Gegenstand der Förderung ist der Aufbau und die Weiterentwicklung eines multiprofessionellen Netzwerks zur Unterstützung von Familien im Quartier, die Bündelung präventiver Angebote an der Grundschule und die Verstetigung der Angebote. Um diese Ziele erreichen zu können, ist eine dauerhafte und verlässliche Zusammenarbeit im Sinne einer gemeinsamen lokalen Verantwortungsübernahme für die Begleitung, Unterstützung und Stärkung von Familien im Quartier durch die Parteien unabdingbar. Die Parteien verpflichten sich, die folgenden Eckpunkte zur Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe vor Ort zu beachten):

- Familien im Mittelpunkt
- Bedarf- und Wirkungsorientierung
- Niederschwelligkeit und Teilhabe
- Schulentwicklung
- Netzwerk im Sozialraum – Kooperation – Kommunale Koordinierung

Zu diesem Zweck setzt der Träger eine FGZ-Leitung ein, die gemeinsam mit der Schul- und OGS-Leitung einen entsprechenden Entwicklungsprozess initiiert und organisiert. Das Familiengrundschulzentrum stellt eine regelmäßige Partizipation der Familien an der Planung von Angeboten bzw. neuer Kooperationen sicher. Alternative niedrigschwellige Hilfeformen in der Schule sollen die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus stärken. Das Familiengrundschulzentrum verfolgt dafür den aktiven Einbezug von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, etabliert eine Willkommenskultur für Eltern am Schulstandort und öffnet sich in den Sozialraum. Durch die Kooperation mit Regelangeboten und (pädagogischen) Einrichtungen im Quartier wird ein abgestimmtes Unterstützungs- und Begleitsystem initiiert.

§ 2
Gemeinsame Aufgaben

1. Die Parteien bringen die bei ihnen jeweils vorhandenen bzw. neu aufzubauenden Ressourcen gemeinschaftlich, abgestimmt und verbindlich in das Familiengrundschulzentrum ein.

2. Die Parteien beteiligen sie sich aktiv in den kommunalen Besprechungs- und Austauschterminen zur stadtweiten Entwicklung des Angebots.

3. Die Parteien erarbeiten gemeinsam ein Evaluations-, Dokumentations- und Berichtswesen, um Angebote auszuwerten sowie Entwicklung und Erfolge des Familiengrundschulzentrums festzuhalten, weitere Handlungsbedarfe zu erkennen und umzusetzen.

4. Die Parteien stimmen sich gegenseitig bei übergreifenden Themen hinsichtlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ab und bringen sich gleichberechtigt ein.

5. Landesweit wird die fachliche Entwicklung des Ansatzes und die Vernetzung durch die Teilnahme der Parteien an den für sie relevanten Veranstaltungen der Koordinierungsstelle Familiengrundschulzentren beim ISA e.V., den Landesjugendämtern, der Initiative Familiengrundschulzentren der Wübben Stiftung Bildung oder möglichen weiteren Fortbildungen gestärkt und der Austausch über die kommunalen Grenzen hinaus gefördert.

§ 3
Innerschulische Arbeitsgestaltung

1. Die fachliche Haltung und Zielsetzung des Familiengrundschulzentrums werden in das Schulleitbild integriert.

2. Die Schulentwicklung zum Familiengrundschulzentrum wird in gemeinsamer Verantwortung umgesetzt. Bedarfe an der Schule werden von allen Akteuren ermittelt und mit einer gemeinsamen Strategie mit schulspezifischen Zielen begegnet.

3. Zwischen der Schul-, OGS- und FGZ-Leitung und ggf. weiteren relevanten Akteuren finden regelmäßige Planungs- und Auswertungsgespräche mit dem Ziel satt, bisherige Angebote zu evaluieren sowie eine abgestimmte, standortbezogene und bedarfsorientierte Maßnahmenplanung zu vereinbaren. Die Kommunale Koordinierung und der Träger werden darüber informiert und anlassbezogen hinzugezogen.

§ 4
Aufgaben der einzelnen Parteien

Für die Umsetzung der Aufgaben werden nach der Richtlinie „Kinderstark – NRW schafft Chancen“ folgenden Ausgaben gewährt:

a) Sach- und Personalausgaben für die Konzeptentwicklung und Durchführung der Angebote,
b) Sach- und Personalausgaben zur Koordination der örtlichen Familiengrundschulzentren sowie
c) Sach- und Personalausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Empfängerin oder des Empfängers der Weiterleitung, die diesem als Träger von Familiengrundschulzentren entstehen.

<u>Aufgaben der Kommune</u>

1. Die Kommune ist für die fachliche Koordination, Steuerung und für das Controlling der Familiengrundschulzentren zuständig. Im Rahmen des gesamtstädtischen Prozesses wird die gemeinsame Qualitätsentwicklung aller FGZ-Standorte von der Kommune vorgenommen.

2. Die Stadt richtet zu diesem Zweck eine FGZ-Koordinierungsstelle ein, die stadtweite Entwicklungsschritte initiiert sowie passgenaue Angebote sichtet, bündelt und bei der Etablierung an den Schulstandorten unterstützt.

3. Die Kommunale Koordinierung ist in der Kommune Hauptansprechperson zu Familiengrundschulzentren, berichtet in (politischen) Gremien und Ausschüssen und vertritt die FGZ nach außen. Hierfür nutzt sie die Ergebnisse des gemeinsam erarbeiteten Evaluations-, Dokumentations- und Berichtswesens.

4. Die Kommunale Koordinierung unterstützt das Familiengrundschulzentrum bei der Entwicklung von Leitbildern und Zielen sowie bei der datenbasierten Planung und Weiterentwicklung der Angebote.

5. Bei Rollenunklarheiten und Konflikten unterstützt die Kommunale Koordinierung in Absprache und/oder unter Einbezug des Trägers und der unteren Schulaufsicht vor Ort beim Klärungsprozess.

6. Die Kommunale Koordinierung identifiziert relevante Fördermöglichkeiten und informiert die Träger und die zuständigen Fachkräfte. Sie organisiert Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote zwischen den FGZ-Leitungen in der Kommune sowie mit anderen relevanten Einrichtungen.

7. Die Kommune (Jugendamt Dortmund) stellt die jährlichen Folgeanträge beim LWL-Landesjugendamt Westfalen und nimmt bei Vorliegen des Zuwendungsbescheids den Mittelabruf vor. Die Fördermittel für die Personalkosten werden dem Träger gemäß Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt. Hierfür wird zwischen der Kommune und dem Träger ein Weiterleitungsvertrag abgeschlossen (siehe Anlage).

<u>Aufgaben des Trägers</u>

1. Der Träger stellt eine Person mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 VZÄ als Leitung des Familiengrundschulzentrums' (FGZ-Leitung) ein. Er stellt sicher, dass nur fachlich und persönlich geeignetes Personal unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifikation zur Erfüllung der Aufgabe (vgl. Punkt 4.1.2 der „kinderstark"-Förderrichtlinie vom 10.12.2024) eingesetzt wird.

   Zur Sicherstellung, dass keine Personen eingesetzt werden, die rechtskräftig verurteilt worden sind, ist gem. § 72a SGB VIII, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (siehe Weiterleitungsvertrag).

2. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach § 72 SGB VIII Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

3. Dem Träger obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die FGZ-Leitung. Er übernimmt alle personalrechtlichen Angelegenheiten. Alle dienstlichen und fachlichen Belange werden zwischen Schule, Kommunaler Koordinierung, Träger und FGZ-Leitung einvernehmlich abgestimmt, wobei die Vorgesetztenfunktion beim Anstellungsträger verbleibt.

4. Die FGZ-Leitung wird vom Träger in Absprache und unter Einbezug der Kommunalen FGZ-Koordinierung sowie auf Grundlage der fachlichen Vorgaben eingearbeitet.

5. Der Träger sorgt im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Verpflichtungen für eine geeignete Ausstattung mit Arbeitsmitteln.

6. Die FGZ-Leitung verwendet die Sachmittel zweckentsprechend und in Absprache mit der Kommunale Koordinierung. Bei Unklarheiten zur Sachmittelverwendung, stimmen sich die FGZ-Leitung mit der Kommunalen Koordinierung ab.

7. Neben dem Verwendungsnachweis wird vom Träger in Zusammenarbeit mit der FGZ-Leitung ein Sachbericht verfasst. Der standortbezogene Sachbericht wird anhand der Reflexion und Evaluation der Angebote und Maßnahmen je Schuljahr erstellt und fristgerecht an die Kommunale Koordinierung weitergeleitet.

Aufgaben der FGZ-Leitung

1. Die FGZ-Leitung initiiert, organisiert und evaluiert gemeinsam mit der Schulleitung und der Leitung des Jugendhilfeträgers für die Offene Ganztagsschule einen Entwicklungsprozess.

2. Die FGZ-Leitung stimmt sich mit allen schulischen Akteuren bei der Planung und Implementierung von Angeboten und Projekten ab. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs setzt sie diese mit relevanten Akteuren und/oder unter Einbezug von Honorarkräften mit den verfügbaren Sachmitteln eigenverantwortlich um.

3. Die FGZ-Leitung arbeitet aktiv bei Evaluationsvorhaben mit und erhebt die Bedarfe und Wünsche bei der Zielgruppe. Die Ergebnisse werden zur Angebotsplanung und -etablierung genutzt. Dabei bauen die Maßnahmen auf den bestehen Angebotsstrukturen der Schule auf.

4. Die FGZ-Leitung nimmt anlassbezogen an schulinternen Arbeitskreisen, OGS-Teamsitzungen und Dienstbesprechungen sowie Schulungen teil, um das Familiengrundschulzentrum kontinuierlich und in enger Abstimmung mit den Schulakteuren weiterzuentwickeln.

5. Die FGZ-Leitung informiert die Kommunale Koordinierung und den Träger regelmäßig über aktuelle Themen, Entwicklungsvorhaben und Herausforderungen am Familiengrundschulzentrum.

6. Weitergehend ist die Leitung zuständig für die Bündelung verschiedener Angebote an der offenen Ganztagsschule und die Öffnung der Schule in den Sozialraum. Kooperation und Vernetzung ist ein zentrales Element der FGZ-Arbeit. Die FGZ-Leitung nimmt an Sozialraumkonferenzen teil, wirkt bei schulexternen Kooperationen und Vernetzungstreffen mit oder initiiert diese.

7. Im Rahmen des gesamtstädtischen Prozesses wird die gemeinsame Qualitätsentwicklung aller Schulstandorte auf dem Dortmunder Stadtgebiet vorgenommen. Hierzu sind regelmäßige Besprechungs- und Austauschtermine vorgesehen. Eine Teilnahme der Fachkräfte an diesen Terminen ist verpflichtend. Ebenfalls können gemeinsame Produkte aus diesem Prozess entstehen. Eine Mitarbeit hieran ist für die Fachkräfte ebenfalls verpflichtend.

8. Abwesenheit der FGZ-Leitung wird vom Träger genehmigt und der Schule mitgeteilt. Bei Krankheit wird die Schule frühzeitig informiert.

Aufgaben der Schule

1. Die Schule erklärt ihre Kooperation im Rahmen der in § 1 (‚Leitlinien der Kooperation') beschriebenen Zielsetzung. Die Schulleitung stellt sicher, dass das gesamte Schulkollegium über die Ziele und die Entwicklung der Offenen Ganztagsgrundschule zum Familiengrundschulzentrum informiert ist und diese den Prozess (aktiv) unterstützen.

2. Das Familiengrundschulzentrum wird als Einheit verstanden unter dessen Dach Unterricht sowie kind- und familienorientierte Betreuung, Bildung und Begleitung stattfindet. Dies wird bei inner- und außerschulischen Anlässen und Angelegenheiten entsprechend kommuniziert.

3. Die Schulleitung arbeitet eng mit der FGZ-Leitung zusammen und garantiert regelmäßige Fachgespräche. Sie stimmt sich mit ihr, ggf. unter Einbezug der OGS-Leitung und weiterer relevanter Akteure, über Angebote ab und motiviert Lehr- und Fachkräfte sowie Eltern zur Mitwirkung.

4. Die Schulleitung stellt sicher, dass die FGZ-Leitung ins Schulgeschehen einbezogen wird und vom Kollegium und dem multiprofessionellen Team unterstützt wird.

5. Die Schule stellt der FGZ-Leitung in Abstimmung mit der Kommune einen geeigneten Raum für Gespräche und Bürotätigkeiten zur Verfügung. Darüber hinaus ermöglicht die Schulleitung die Nutzung weiterer geeigneter Einrichtungen und Räume der Schule für Angebote sowie die Nutzung notwendiger Infrastruktur.

6. Die FGZ-Leitung wird dem gesamten Schulkollegium vorgestellt und erhält ein Info-Fach bzw. wird in den E-Mail-Verteiler der Schule aufgenommen. In Absprache mit der FGZ-Leitung werden die Angebote und Kontaktdaten des FGZ auf der Schulwebsite abgebildet.

7. Die Schulleitung sorgt dafür, dass das Familiengrundschulzentrum ein regelmäßiger Tagesordnungspunkt in der Lehrkräftekonferenz ist. Die FGZ-Leitung erhält zu Schuljahresbeginn die Terminübersicht der Sitzungen und Schulveranstaltungen.

8. Die Schulleitung ist Ansprechpartnerin für den Träger und die Kommunale Koordinierung. Besteht ein unüberwindbarer Dissens oder Konflikt im Kontext FGZ am Schulstandort, informiert die FGZ-Leitung die Kommunale Koordinierung, um gemeinsam eine Lösung zu finden (ggf. mit Schulaufsicht).

§ 5
Informationspflichten

Die Parteien verpflichten sich zur rechtzeitigen gegenseitigen Information, wenn Punkte in der Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden können. Ebenfalls verpflichten sie sich zur rechtzeitigen gegenseitigen Information, wenn der Fortgang des Projekts beeinflusst wird oder Änderungen eintreten.

§ 6
Datenschutz

Alle Beteiligten verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen der DSGVO. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Parteien einen Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach § 26 DS-GVO" abzuschließen.

§ 7
Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und endet zunächst mit Ablauf des Förderzeitraums am 31.12.2025.

§ 8
Kündigung

Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.
Eine Aufhebung des Vertrags im Einvernehmen aller Vertragspartner ist jederzeit möglich. Diese Vereinbarung kann von den Parteien zum Ende des jeweils bewilligten Förderzeit-raums mit einer Frist von sechs Monaten beendet werden.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. Kündigungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Dortmund

Dortmund, den

_____
Dennis Neumann
Fachbereichsleitung

Für den Träger

Dortmund, den

_____

Für die Schule

Dortmund, den

_____

Schulleitung

Weiterleitungsvertrag

zur Förderung von Familiengrundschulzentren
kinderstark Förderung

zwischen

der Stadt Dortmund,
vertreten durch
der Fachbereichsleitung
Dennis Neumann

und

dem Träger
XX
XX
44 Dortmund
vertreten durch

§ 1
Kooperationszweck

Die Stadt Dortmund erhält Mittel aus dem Programm „Kinderstark – NRW schafft Chancen“ zur Förderung von Familiengrundschulzentren.

Ausgehend von der erfolgreichen Präventionsarbeit von Familienzentren in Kindertageseinrichtungen können auch Unterstützungsstrukturen für Familien mit Kindern entwickelt werden, die Grundschulen besuchen. Ziel ist es, Eltern als kompetente Bildungspartner*innen ihrer Kinder zu stärken und in gemeinsamer Verantwortung von Eltern und Schule den Grundschulkindern eine chancengerechte Bildungsbeteiligung zu ermöglichen.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt der Stadt Dortmund nach Maßgabe der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO, Projektförderung zum Aufbau und zur Stärkung kommunaler Präventionsketten – hier: Familiengrundschulzentren.

§ 2
Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an den Träger für die Durchführung von Maßnahmen gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zum Aufbau kommunaler Präventionsketten vom 10. Dezember 2024 des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration auf der Grundlage des Zuwendungsbescheids des LWL.

Der Zuwendungsbescheid des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) vom 01.04.2024 einschließlich der darin getroffenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrags.

§ 3
Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Personalkosten

Die Stadt Dortmund stellt dem Träger die Personalkosten in der Höhe max. 35.500 € jährlich zur Verfügung.

Die personelle Besetzung am Standort XX-Grundschule umfasst 0,5 vzv Stellenanteile. Die eingesetzte Fachkraft muss über Kompetenzen in der Jugendhilfe oder dem Schul- und Sozialbereich mit entsprechender Qualifikation verfügen.
Sie ist mit Absolventinnen/Absolventen des Studiums der Sozialen Arbeit bzw. Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen/-innen mit abgeschlossenem

Fachhochschulstudium oder mit Erzieher/innen mit einer einschlägigen Weiterbildung und Erfahrung in Sozialer Arbeit oder einer vergleichbaren Fachrichtung zu besetzen (Bezahlung in Anlehnung an den Tarifvertrag für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst oder ähnliche Tarifverträge).

Der erhält für seine Aufwendungen Regiekosten in Höhe von 7 % der Personalkosten.

Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Personalkosten erfolgt für das Jahr 2025 nach Bewilligung der Projektmittel durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI).

Eine detaillierte Abrechnung erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises über die verausgabten Personalkosten je Kalenderjahr zum Stichtag 31.12. des Jahres. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen und muss eine detaillierte Aufstellung der gezahlten Personalausgaben enthalten.
Die o. g. Zahlungsmodalitäten gelten vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung des Landes NRW.

§ 4
Bindung und Pflichten des Trägers

Der Träger verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Regelungen der Förder-Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ sowie des Zuwendungsbescheids des LWL nebst Anlagen sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen durchzuführen und die erhaltenen Mittel zweckentsprechend einzusetzen.

Der Träger stellt eine/n Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/in/ oder Erzieher/in mit einer einschlägigen Weiterbildung und Erfahrung in Sozialer Arbeit oder einer vergleichbaren Fachrichtung als Leitung Familiengrundschulzentrum und setzt sie/ihn an dem vorgesehenen Schulstandort ein.

Zuwendungsvoraussetzung

Bei einer Förderung von Familiengrundschulzentren müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:
a) die Grundschule ist eine Offene Ganztagsschule im Primarbereich,
b) die Grundschule befindet sich jeweils in einem Quartier mit überdurchschnittlich hohen sozialen Belastungslagen oder wird gemessen am örtlichen Durchschnitt von überdurchschnittlich vielen sozial benachteiligten Kindern besucht und
c) der Träger des Ganztags ist beteiligt.

Dienst- und Fachaufsicht

Der Träger übernimmt die Dienstaufsicht und alle personalrechtlichen Angelegenheiten für den / die eingestellten Mitarbeiter/-in an den Schulen.

Die Arbeitszeiten/Urlaubszeiten der Fachkraft werden nach den Erfordernissen vor Ort zwischen Schule und Träger abgestimmt.
Der/die Mitarbeiter/in des Trägers in der Schule arbeitet im Rahmen des mit Schule, der kommunalen Koordinierungsstelle und Träger abgestimmten Konzepts. Alle dienstlichen und fachlichen Belange werden zwischen Schule, Koordinierungsstelle, Träger und Mitarbeiter/in einvernehmlich abgestimmt, wobei die Vorgesetztenfunktion beim Anstellungsträger verbleibt.

Das Weisungsrecht der Schulleitung der jeweiligen Schule gem. § 59 Abs. 2 Schulgesetz NRW bleibt unberührt.

Sicherstellungsvereinbarung

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII das Grundziel der Kinder- und Jugendhilfe. Die zentrale Verfahrensvorschrift zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung stellt hierbei § 8a SGB VIII dar. Gem. § 72a SGB VIII dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3 den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sich die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
Zur Sicherstellung, dass keine Personen eingesetzt werden, die rechtskräftig verurteilt worden sind, ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Gem. § 72a SGB VIII Absatz 5 dürfen nur folgenden Daten vom öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe erhoben und gespeichert werden:
- den Umstand der Einsichtnahme,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffenden Personen wg. einer der o.g. Straftaten verurteilt wurde.

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung des § 72a SGB VIII.
Es wird auf die Vereinbarung gem. §8a Abs. 4 SGB VIII unter Einhaltung der Regelungen durch das BKiSchG der Dortmunder Träger mit dem Jugendamt vom 11.06.2014 verwiesen. Die in der Vereinbarung getroffene Regelungen zum § 72a SGB VIII sind von dem Träger, unabhängig von dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, einzuhalten.

§ 5
Rückzahlung und Verzinsung

1. Nicht benötigte Fördermittel hat der Träger an die Stadt Dortmund zurückzuzahlen.
2. Der Träger hat der Stadt Dortmund die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird und die Stadt Dortmund nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides Zuwendungen an das Land Nordrhein-Westfalen zu erstatten hat.

3. Tritt die Stadt Dortmund vom Vertrag zurück, so ist der Träger verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Mittel an die Stadt Dortmund zurückzuzahlen.
4. Der Träger hat den Rückzahlungsanspruch der Stadt Dortmund mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.

§ 6
Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde (LWL-Landesjugendamt Westfalen) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfangenden vorzulegen sind – sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Das MKJFGFI oder von diesem Beauftragte sind berechtigt, bei dem Träger zu prüfen.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei dem Träger zu prüfen.

§ 7
Berichtspflicht

Die Stadt Dortmund ist gegenüber dem Land NRW als Geldgeber des Programms verpflichtet, Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen und ist dazu auf die Mitwirkung der Träger angewiesen. Der Träger verpflichtet sich nach der Maßgabe der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO, erforderlichen Daten und Berichte fristgerecht bereitzustellen.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises legen Schule und Kooperationspartner 31.01. des Folgejahres einen gemeinsamen Sachbericht vor. Entsprechend dem Muster gem. der Anlage 3 der Richtlinie vom 23. November 2023 zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zum Aufbau kommunaler Präventionsketten, muss der Sachbericht eine kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme(n) zu jedem Handlungsfeld (hier Familiengrundschulzentren), u. a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, enthalten.

Zudem unterstützt der Träger den Schulträger im Rahmen der Berichterstattung in den zuständigen kommunalen Ausschüssen.

Die o. g. Regelungen gelten vorbehaltlich anderslautender Berichtspflichten/ Nachweise in den nach den Bestimmungen der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen

des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 10. Dezember 2024.

Verwendungsnachweis

Der Träger verpflichtet sich die geforderten Verwendungsnachweise bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.
Im Falle der (vorzeitigen) Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich der Träger, die Nachweise etc. unverzüglich vorzulegen.

Bei Unklarheiten zur zweckdienlichen Sachmittelverwendung, holt die Kommune, anhand einer schriftlichen Begründung zur Zweckdienlichkeit, die Zustimmung des Landesjugendamtes-LWL ein.

Neben dem Verwendungsnachweis wird vom Träger in Zusammenarbeit mit der FGZ-Leitung ein Sachbericht verfasst. Der standortbezogene Sachbericht wird anhand der Reflexion und Evaluation der Angebote und Maßnahmen je Schuljahr erstellt und fristgerecht an die Kommunale Koordinierung weitergeleitet.

§ 8
Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag gilt ab dem 01.01.2025 und ist entsprechend dem Förderbescheid zunächst bis zum 31.12.2025 befristet.

Rücktritt vom Vertrag

Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere dann gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Trägers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Träger bestimmt - im Zuwendungsbescheid im Einzelnen genannten Verpflichtungen - nicht nachkommt.

§ 9
Kündigung/Änderungen

Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.
Eine Aufhebung des Vertrags im Einvernehmen aller Vertragspartner ist jederzeit möglich.
Die anteiligen Fördermittel für den verbleibenden Förderzeitraum hat der Träger an den Zuwendungsempfangenden zurückzuzahlen.
Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. Kündigungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Dortmund	Für den Träger
Dortmund, den	Dortmund, den
_____	_____
Dennis Neumann Fachbereichsleitung	

<u>Anlagen</u>

- Kooperationsvereinbarung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G
- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zum Aufbau kommunaler Präventionsketten vom 10. Dezember 2024

Weiterleitungsvertrag

Zur Förderung von Familiengrundschulzentren
MSB Förderung

zwischen

der Stadt Dortmund,
vertreten durch
die Fachbereichsleitung
Dennis Neumann

und

dem Träger
XX
XX
44 Dortmund
vertreten durch

§ 1
Kooperationszweck

Die Stadt Dortmund erhält Mittel aus dem Programm „Förderung von Familiengrundschulzentren“ des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB). Grundlage der Weiterleitungsvertrag ist die Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026. Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Träger zum Zweck der Umsetzung von Maßnahmen gemäß der „Förderrichtlinie Familiengrundschulzentren 2025/2026“.

Der noch von der Bezirksregierung Arnsberg zu erlassende Zuwendungsbescheid sowie die beigefügten allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sind Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1).

§ 2
Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Maßnahmen gemäß der „Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026“ an den Träger auf der Grundlage des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung.

§ 3
Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Personal- und Sachkosten

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten:
- für die Konzeptentwicklung,
- des Trägers von Familiengrundschulzentren.

Im Einzelfall können im Rahmen der Sachkosten auch Kosten für die Raumausstattung gefördert werden.

Die Stadt Dortmund stellt dem Träger die Personalkosten in der Höhe von 36.000 € sowie Sachkosten in Höhe von 10.000 € für die Umsetzung von Maßnahmen nach Ziff. 2 der o.g. Richtlinie am Standort der Kautsky-Grundschule zur Verfügung.

Die personelle Besetzung am Standort Kautsky-Grundschule umfasst 0,5 vzv Stellenanteile. Diese Stelle ist durch eine Person zu besetzen, welche eine für diese Koordinierungstätigkeiten erforderliche Qualifikation besitzt. Sie ist mit Absolventinnen/Absolventen des Studiums der Sozialen Arbeit bzw. Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen/-innen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium oder mit Erzieher/innen mit einer einschlägigen Weiterbildung und Erfahrung in Sozialer Arbeit oder einer vergleichbaren Fachrichtung zu besetzen. (Bezahlung in Anlehnung an den Tarifvertrag für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst oder ähnliche Tarifverträge).

Alternativ wird eine entsprechende Qualifizierung, die zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Koordination erforderlich ist, vorausgesetzt.

Der Träger erhält für seine Aufwendungen Regiekosten in Höhe von 8 % der Personalkosten.

Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Personal- und Sachkosten erfolgt in einem Abschlag für das gesamte Schuljahr 2025/2026 (01.08.2025 bis zum 31.07.2026).

Eine detaillierte Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises gem. des RdErl. des MSB vom 14.03.2025 über die verausgabten Sach- und Personalkosten je Kalenderjahr zum Stichtag 31.12. des Jahres. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen und muss eine detaillierte Aufstellung der gezahlten Sach- und Personalausgaben enthalten.
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO.
Mit Vorlage des Verwendungsnachweises sind folgende Unterlagen bei den durchführenden Trägern der Maßnahme für die Dauer von 5 Jahren zwecks Überprüfung vorzuhalten, um bei etwaigen Nachfragen seitens des Zuwendungsgebers kurzfristig Rechenschaft ablegen zu können. Die o. g. Zahlungsmodalitäten gelten vorbehaltlich einer anderslautenden
Regelung des Landes NRW.

§ 4
Bindung und Pflichten des Trägers

Der Träger verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Regelungen der Förder-Richtlinie sowie des von Seiten der Bezirksregierung Arnsberg noch zu erlassenden Zuwendungsbescheids nebst Anlagen sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen durchzuführen und die erhaltenen Mittel zweckentsprechend einzusetzen.
Der Träger stellt eine/n Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/in/ oder Erzieher/in mit einer einschlägigen Weiterbildung und Erfahrung in Sozialer Arbeit oder einer vergleichbaren Fachrichtung als Leitung Familiengrundschulzentrum und setzt sie/ihn an dem vorgesehenen Schulstandort ein.

Dienst- und Fachaufsicht

Der Träger übernimmt die Dienstaufsicht und alle personalrechtlichen Angelegenheiten für den / die eingestellten Mitarbeiter/-in an den Schulen. Die Arbeitszeiten/Urlaubszeiten der Fachkraft werden nach den Erfordernissen vor Ort zwischen Schule und Träger abgestimmt. Der/die Mitarbeiter/in des Trägers in der Schule arbeitet im Rahmen des mit Schule, der kommunalen Koordinierungsstelle und Träger abgestimmten Konzepts. Alle dienstlichen und fachlichen Belange werden zwischen Schule, Koordinierungsstelle, Träger und

Mitarbeiter/in einvernehmlich abgestimmt, wobei die Vorgesetztenfunktion beim Anstellungsträger verbleibt.

Das Weisungsrecht der Schulleitung der jeweiligen Schule gem. § 59 Abs. 2 Schulgesetz NRW bleibt unberührt.

§ 5
Rückzahlung und Verzinsung

1. Nicht benötigte Fördermittel hat der Träger an die Stadt Dortmund zurückzuzahlen.

2. Der Träger hat der Stadt Dortmund die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird und die Stadt Dortmund nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides Zuwendungen an das Land Nordrhein-Westfalen zu erstatten hat.

3. Tritt die Stadt Dortmund vom Vertrag zurück, so ist der Träger verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Mittel an die Stadt Dortmund zurückzuzahlen.

4. Der Träger hat den Rückzahlungsanspruch der Stadt Dortmund mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.

§ 6
Sicherstellungsvereinbarung

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII das Grundziel der Kinder- und Jugendhilfe. Die zentrale Verfahrensvorschrift zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung stellt hierbei § 8a SGB VIII dar. Gem. § 72a SGB VIII dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3 den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sich die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
Zur Sicherstellung, dass keine Personen eingesetzt werden, die rechtskräftig verurteilt worden sind, ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Gem. § 72a SGB VIII Absatz 5 dürfen nur folgenden Daten vom öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe erhoben und gespeichert werden:

- den Umstand der Einsichtnahme,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffenden Personen wg. einer der o.g. Straftaten verurteilt wurde.

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung des § 72a SGB VIII.
Es wird auf die Vereinbarung gem. §8a Abs. 4 SGB VIII unter Einhaltung der Regelungen durch das BKiSchG der Dortmunder Träger mit dem Jugendamt vom 11.06.2014 verwiesen. Die in der Vereinbarung getroffene Regelungen zum § 72a SGB VIII sind von dem Träger, unabhängig von dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, einzuhalten.

§ 7
Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfangenden vorzulegen sind – sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Das Ministerium für Schule und Bildung oder von diesem Beauftragte sind berechtigt, bei dem Träger zu prüfen.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei dem Träger zu prüfen.

§ 8
Berichtspflicht

Die Stadt Dortmund ist gegenüber dem Land NRW als Geldgeber des Programms verpflichtet, Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen und ist dazu auf die Mitwirkung der Träger angewiesen. Der Träger verpflichtet sich, die nach den Vorhaben nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren (RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 14.03.2025) erforderlichen Daten und Berichte fristgerecht bereitzustellen.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises legen Schule und Kooperationspartner 31.01. des Folgejahres einen gemeinsamen Sachbericht vor.

Zudem unterstützt der Träger den Schulträger im Rahmen der Berichterstattung in den zuständigen kommunalen Ausschüssen.

Die o. g. Regelungen gelten vorbehaltlich anderslautender Berichtspflichten/ Nachweise in den nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Förderung von

Familiengrundschulzentren (RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 14.03.2025) Landes NRW.

Verwendungsnachweis

Der Träger verpflichtet sich die geforderten Verwendungsnachweise bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.
Im Falle der (vorzeitigen) Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich der Träger, die Nachweise etc. unverzüglich vorzulegen.

Bei Unklarheiten zur zweckdienlichen Sachmittelverwendung, holt die Kommune, anhand einer schriftlichen Begründung zur Zweckdienlichkeit, die Zustimmung der Bezirksregierung ein.

Neben dem Verwendungsnachweis wird vom Träger in Zusammenarbeit mit der FGZ-Leitung ein Sachbericht verfasst. Der standortbezogene Sachbericht wird anhand der Reflexion und Evaluation der Angebote und Maßnahmen je Schuljahr erstellt und fristgerecht an die Kommunale Koordinierung weitergeleitet.

§ 9
Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag gilt ab dem 01.08.2025 und ist entsprechend den Förderbedingungen zunächst bis zum 31.07.2026 befristet.

Rücktritt vom Vertrag

Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere dann gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Trägers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Träger bestimmte - im Zuwendungsbescheid im Einzelnen genannten Verpflichtungen - nicht nachkommt.

§ 10
Kündigung/Änderungen

Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.
Eine Aufhebung des Vertrags im Einvernehmen aller Vertragspartner ist jederzeit möglich. Die anteiligen Fördermittel für den verbleibenden Förderzeitraum hat der Träger an den Zuwendungsempfangenden zurückzuzahlen

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. Kündigungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Dortmund	Für den Träger
Dortmund, den	Dortmund, den
_____	_____
Dennis Neumann Fachbereichsleitung	

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G
- Richtlinien über die Förderung von Familiengrundschulzentren vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026 (Förderrichtlinien Familiengrundschulzentren 2025/2026)
- Kooperationsvereinbarung
- Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) unter Einhaltung der Regelungen durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) vom 11.06.2014

Kooperationsvereinbarung gem. §8a SGB VIII zwischen dem Jugendamt Dortmund und dem Träger

Zwischen

_____

und

der Stadtverwaltung Dortmund,

gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister,

Jugendamt, Voßkuhle 37, 44141 Dortmund

Ansprechpartner*in: _____

1. Aufgaben des Jugendamtes und des Trägers / der Einrichtung

1.1 Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Das Jugendamt ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, zu schließen.

Träger, Einrichtungen und Tagespflegepersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen sind verpflichtet, bei Bekanntwerden einer möglichen Kindeswohlgefährdung die vereinbarten Verfahrensabläufe im Kinderschutz einzuhalten. Träger und Einrichtungen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln.

1.2 Sicherung Kindeswohl

Die Sicherung des Wohls der betroffenen Kinder und Jugendlichen geschieht auf der Grundlage eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem Jugendamt und dem jeweiligen Träger / der jeweiligen Einrichtung / der Tagespflegeperson. Das Verfahren ist in dieser Vereinbarung und dem Basisordner Kinderschutz für die Verfahren im Kinderschutz in Dortmund hinterlegt und auf der Homepage des Jugendamtes abrufbar (https://www.dortmund.de/themen/kinder-jugendliche-und-familie/kinder-und-jugendschutz/verfahren-im-kinderschutz/). Der Basisordner Kinderschutzdient als Anlage dieser Vereinbarung.

2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

2.1 Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen

Auslöser zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ist die Vermutung für die mögliche Gefährdung des Wohls eines Kindes / Jugendlichen auf Grund-lage „gewichtiger Anhaltspunkte". Als kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich benennen:

- körperliche und seelische Vernachlässigung und Verwahrlosung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt

Eine Gefährdung ist unabhängig davon zu sehen, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten besteht.

2.2 Verfahren bei einer Kindeswohlgefährdung

Erkennen Mitarbeitende gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des/der Minderjährigen, findet folgendes Verfahren Anwendung:
Die Mitarbeitenden informieren die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes. Auf Grundlage der genannten „gewichtigen Anhaltspunkte" durch die zuständigen Mitarbeitenden erfolgt im Rahmen des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte eine kollegiale Beratung unter Einbeziehung der Leitungskraft. Das einrichtungsspezifische Verfahren für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungsmeldungen ist im Kinderschutzkonzept der jeweiligen Einrichtung hinterlegt. Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (INSOFA) des Trägers hinzugezogen. Für die Beratung durch eine InsoFa werden die Personendaten anonymisiert. Bei Einschaltung der InsoFa werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 SGB VIII, beachtet. Eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz in diesem Sinne ist eine Person, die als insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (InsoFa) qualifiziert ist und über entsprechende Berufserfahrung in diesem Aufgabenfeld verfügt:

-Mindestens drei-jährige Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
-Erfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung
-Qualifizierung gem. der Vorgaben im Konzept „Einsatz einer InsoFa in Dortmund"

Gemeinsam mit der InsoFa nehmen die betreffenden Fachkräfte mit ihrer Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Fallverantwortung verbleibt bei dem Träger und die Beratungen werden dokumentiert.

Ergibt die Beratung eine akute nicht abwendbare Gefährdungslage, ist umgehend und zu jedem Zeitpunkt der Jugendhilfedienst oder die Rufbereitschaft des Jugendamtes unter der Rufnummer 0231-50 12345 einzuschalten. Die internen Beratungen sowie die Kindeswohlgefährdungsmeldung an den Jugendhilfedienst sind zu dokumentieren. Der Jugendhilfedienst hat nach Eingang einer Kindeswohlgefährdungsmeldung die Fallverantwortung im Rahmen des staatlichen Wächteramtes. Die meldende Fachkraft erhält vom JHD eine Rückmeldung zur Gefährdungslage.

Das weitere Vorgehen im Kinderschutz erfolgt weiterhin in Verantwortungsgemeinschaft. Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen die den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe im Kinderschutz an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 SGB VIII zulässig, geboten und gefordert.

3. Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch den zuständigen Träger/die zuständige Einrichtung

3.1 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten erfolgt grundsätzlich, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Fachkraft des/der jeweiligen Trägers/Einrichtung bzw. eine von ihm/ihr beauftragte Fachkraft.

3.2 Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen

Je nach Alter und Entwicklungsstand erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wird. Kinder und Jugendliche haben gemäß §8 SGB VIII einen eigenen Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt.

3.3 Inanspruchnahme von Hilfen

Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden sollen, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen Familien entsprechende, geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so muss dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen. Der Familie werden bei Bedarf Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Hilfen aufgezeigt und angeboten. Die Unterstützungsangebote erfolgen in Verantwortungsgemeinschaft.

3.4 Gewährleistung der Inanspruchnahme

Die beteiligten Fachkräfte des Trägers stellen sicher, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dadurch die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann und überprüfen die Wirksamkeit nach vier Wochen. Der Jugendhilfedienst wird informiert, wenn die Hilfen für eine Abwendung der Gefährdung nicht ausreichen.

4. Vereinbarung nach § 72a SGB VIII, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

4.1 Schutz von Kindern und Jugendlichen

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Mitarbeitenden sicher zu stellen, stellt der freie Träger der Jugendhilfe oder einer anderweitigen Einrichtung sicher, dass Personen, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, nicht beschäftigt oder vermittelt werden. Dies gilt auch für neben- und ehrenamtlich tätige Personen nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII.

4.2 Erweitertes Führungszeugnis

Der Träger der freien Jugendhilfe oder eine anderweitige Einrichtung fordert bereits vor Einstellung von Mitarbeitenden (auch neben- und ehrenamtlich tätige Personen, Pranktikant*innen), die zukünftig Kontakt zu den vom Träger betreuten Kindern und Jugendlichen haben, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nach § 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregister) und dessen regelmäßige Vorlage in maximal fünfjährigem Abstand.

4.3 Hilfen für seelisch behinderte/von seelischer Behinderung bedrohter Kinder

Insbesondere frei- und nebenberufliche Anbieter*innen, die Hilfen für seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohter Kinder erbringen, müssen dem Jugendamt eine Bescheinigung gem. § 72 a SGB VIII vorlegen. Auf die Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland zum Schutzauftrag, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit wird insofern verwiesen und sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

5. Qualitätsentwicklung in der Kinder und Jugendhilfe

5.1 Fachliche Standards

Gemäß § 79a SGB VIII hat die öffentliche Jugendhilfe die Aufgabe, die fachlichen Standards in der Jugendhilfe kontinuierlich zu bewerten und weiterzuentwickeln. Dieser Prozess wird in

Dortmund gemeinsam mit den Trägen der freien Jugendhilfe und anderer Einrichtungen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft §78 SGB VIII Kinderschutz, Hilfen zur Erziehung und Kindertagesbetreuung in geeigneter Organisationsform gewährleistet. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wird in allen Einrichtungen gemäß §8 und §45 SGB VIII ein Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde entwickelt und umgesetzt. Das Schutzkonzept der Einrichtung beinhaltet das Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren.

5.2 Kooperation und Evaluation

Eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen ist nur möglich, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten nachvollziehbar sind. Durch das Jugendamt erfolgt eine Information an die meldende Fachkraft des Trägers / der Einrichtung über den weiteren Verlauf der Kindeswohlgefährdung im Einzelfall. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Die Kooperationsvereinbarung wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft §78 SGB VIII Kinderschutz fortgeschrieben. In regelmäßigen Handlungsfeldgesprächen wird die Vereinbarung auf Zielerreichung und Praktikabilität überprüft.

6. Rechtswirksamkeitsklausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Wirksamkeit durch eine andere Regelung zu ersetzen, die am besten geeignet ist, den erstrebten Erfolg der entfallenen Bestimmung zu erreichen. Entsprechen-des gilt für Lücken der Vereinbarung.

7. Datenschutz

Der Träger / die Einrichtung ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den § 4 KKG und §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft. Sie ist solange gültig, bis eine neue Vereinbarung getroffen wird.

Dortmund, den _____

_____	_____
Jugendamt der Stadt Dortmund	Träger/Einrichtung

Anlage: Flussdiagramm/Prozessablauf § 8a SGB VIII

Kooperationsvereinbarung gem. §8b SGB VIII zwischen dem Jugendamt Dortmund und dem Förderverein der OGS

Zwischen

_____

und

der Stadtverwaltung Dortmund,

gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister,

Jugendamt, Voßkuhle 37, 44141 Dortmund

Ansprechpartner*in: _____

1. Aufgaben des Jugendamtes und des Trägers / der Einrichtung / des Vereins

1.1 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben gem. § 8b Abs.1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

1.2 Sicherung Kindeswohl

Die Sicherung des Wohls der betroffenen Kinder und Jugendlichen geschieht auf der Grundlage eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem Jugendamt und dem jeweiligen Träger / der jeweiligen Einrichtung / des Vereins. Das Verfahren im Umgang mit einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist in dieser Vereinbarung und dem Basisordner Kinderschutz für die Verfahren der anonymen Beratung im Kinderschutz nach § 8b SGB VIII hinterlegt und auf der Homepage des Jugendamtes abrufbar[1]. Der Basisordner Kinderschutz dient als Anlage dieser Vereinbarung nach § 8b SGB VIII.

2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

2.1 Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen

Auslöser zur Inanspruchnahme einer fachlichen Begleitung im Kinderschutz nach § 8b SGB VIII ist eine Vermutung für eine mögliche Gefährdung des Wohls eines Kindes / Jugendlichen auf Grundlage „gewichtiger Anhaltspunkte". Als kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich benennen

- körperliche und seelische Vernachlässigung und Verwahrlosung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt

2.2 Verfahren bei einer Kindeswohlgefährdung

Erkennen Mitarbeitende gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des /

[1] Basisordner: https://www.dortmund.de/themen/kinder-jugendliche-und-familie/kinder-und-jugendschutz/verfahren-im-kinderschutz/ Fachstelle Kinderschutz: https://www.dortmund.de/themen/kinder-jugendliche-und-familie/kinder-und-jugendschutz/fachstelle-fuer-beratungen-im-themenfeld-kinderschutz/

der Minderjährigen, findet folgendes Verfahren Anwendung:

Die Mitarbeitenden der OGS informieren die Leitungskraft der Einrichtung bzw. der Einrichtung / des Vereins. Auf Grundlage der genannten „gewichtigen Anhaltspunkte" erfolgt durch die Mitarbeitenden eine kollegiale Beratung unter Einbeziehung der Leitungskraft. Kommen die Mitarbeitenden zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (InsoFa) des Teams „Fachstelle für Beratungen im Themenfeld Kinderschutz" des Jugendamtes hinzugezogen. Die Beratung wird unter der Email-Adresse anonymeberatung-jugendamt@stadtdo.de angefragt. Gemeinsam mit der InsoFa nach § 8b SGB VIII wird eine Risikoeinschätzung vorgenommen. Die Fallverantwortung verbleibt bei der Einrichtung / dem Verein und die Beratungen werden dokumentiert. Ergibt die Beratung eine akute nicht abwendbare Gefährdungslage, ist umgehend und zu jedem Zeitpunkt der Jugendhilfedienst oder die Rufbereitschaft des Jugendamtes unter der Rufnummer 0231-50 12345 einzuschalten. Anschließend ist die schriftliche Dokumentation zu übermitteln. Die Vordrucke zur Dokumentation sind im Basisordner Kinderschutz hinterlegt. Die interne Beratung sowie die Kindeswohlgefährdungsmeldung an den Jugendhilfedienst, ist zu dokumentieren.

Der Jugendhilfedienst hat nach Eingang der Kindeswohlgefährdungsmeldung die Fallverantwortung im Rahmen des staatlichen Wächteramtes und übernimmt das weitere Vorgehen gemäß der standardisierten Verfahren. Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe im Kinderschutz an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 65 SGB VIII zwingend erforderlich.

3. Vereinbarung nach § 72a SGB VIII, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

3.1 Schutz von Kindern und Jugendlichen

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Mitarbeitenden sicher zu stellen, stellt die Einrichtung / der Verein sicher, dass Personen, die wegen einer in § 72a, Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, nicht beschäftigt oder vermittelt werden. Dies gilt auch für neben- und ehrenamtlich tätige Personen nach § 72a, Abs. 3 und 4 SGB VIII. Die Einrichtung / der Verein fordert bereits vor Einstellung von Mitarbeitenden (auch neben- und ehrenamtlich tätige Personen, Praktikant*innen), die zukünftig Kontakt zu den vom Verein betreuten Kindern und Jugendlichen haben, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nach § 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregister) und dessen Vorlage regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre.

4. Rechtswirksamkeitsklausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Wirksamkeit durch eine andere Regelung zu ersetzen, die am besten geeignet ist, den erstrebten Erfolg der entfallenen Bestimmung zu erreichen. Entsprechendes gilt für Lücken der Vereinbarung.

5. Datenschutz

Der Einrichtung / der Verein ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den § 4 KKG und §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft. Sie ist solange gültig, bis eine neue Vereinbarung getroffen wird.

Dortmund, den _____

_____	_____
Jugendamt der Stadt Dortmund	Träger/Einrichtung

Anlage: Flussdiagramm/Prozessablauf § 8b SGB VIII

Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

Zwischen

der Stadtverwaltung Dortmund,

gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister,

Jugendamt Dortmund, Voßkuhle 37, 44141 Dortmund,

Ansprechperson: _____

und

dem/ der _____ (nachfolgend freier Träger genannt),

vertreten durch _____,

wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung von § 72 a SGB VIII geschlossen:

§ 1
Schutzauftrag

(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag, indem die Vorschrift einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Die Umsetzung dieses Tätigkeitsausschlusses obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.
(3) Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten. Die Kinder- und Jugendhilfe leistet einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Vereinbarung gilt für alle Leistungen nach § 11 ff. SGB VIII (siehe Musteranlage 6), die der freie Träger im Bezirk des Jugendamtes Dortmund anbietet. Leistungen, die in mehreren Jugendamtsbezirken angeboten werden, sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst.
(2) Die Vereinbarung gilt nur für den freien Träger, der sie geschlossen hat. Sie bindet keine Unterorganisationen des freien Trägers. Etwas anderes gilt nur, wenn der freie Träger gegenüber seinen Unterorganisationen ein Weisungsrecht hat. In diesen Fällen sind auch die Unterorganisationen an diese Vereinbarung gebunden. Die Unterorganisationen, auf die sich diese Vereinbarung bezieht, sind in der Anlage 1 aufgeführt.
(3) Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren-, Neben- und Hauptamtliche, sowie Honorarkräfte ihre Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz ausüben dürfen.

§ 3
Gesamtkonzept Prävention und Schutz

(1) Der freie Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen und ein Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen. Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist dabei ein Bestandteil. Das Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.
(2) Das Jugendamt Dortmund verpflichtet sich, die freien Träger bei der Erstellung und Umsetzung ihrer Präventionskonzepte zu unterstützen. (Anlage Handreichung zum Präventionskonzept)

§ 4
Festangestellte, hauptamtlich Beschäftigte

(1) Der freie Träger gewährleistet, dass er keine Person hauptamtlich beschäftigt, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftaten (Anlage Straftaten) aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist.
(2) Der freie Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII, sich von allen hauptamtlich neu einzustellenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.
(3) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich weiter, von hauptamtlich Beschäftigten die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen.
(4) Bei Beschäftigungsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigenten vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergangszeitraum hat der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) des Beschäftigten einholen.

§ 5
Neben-, ehrenamtlich, freiberuflich tätige Personen und Honorarkräfte

(1) Der freie Träger verpflichtet sich keine neben-, ehrenamtlich oder freiberuflich tätige Person sowie Honorarkräfte zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist und die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Der freie Träger hat von Personen, die neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder auf Honorarbasis für den freien Träger tätig werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen, wenn

1. eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des freien Trägers wahrgenommen wird,

2. die Aufgabe öffentlich finanziert ist,
3. Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht und
4. nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

Im Zweifelsfall entscheidet der freie Träger, ob eine Vorlage erforderlich ist. (siehe Anlage Prüfschema)

Beispiele für Tätigkeiten/Funktionen:

- Leitungstätigkeit bei wöchentlichen Gruppenstunden für Mädchen und Jungen.
- Leitungstätigkeit als Trainerin oder Trainer bei Jugendsportmannschaften
- Leitungsfunktion bei der Durchführung von Übernachtungen, Ferien- und Wochenendfreizeiten für Kinder und Jugendliche

(2) Bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, ist der freie Träger unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes verpflichtet, sich vor der Übernachtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Weitere Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, sind in Anlage 3 aufgeführt.

(3) Bei allen Tätigkeiten, die nicht unter Absatz 2 fallen, muss der freie Träger prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Ob ein erhöhtes Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes vorliegt, bestimmt der freie Träger eigenverantwortlich anhand des in Anlage 4 angeführten Prüfschemas.

(4) Ist es der neben-, ehrenamtlichen, freiberuflichen oder honorarbeschäftigten Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der freie Träger von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 2).

(5) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen die das 14. Lebensjahr vollendet haben und neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft für den freien Träger tätig werden wollen.

(6) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich, von neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Personen die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Straftaten verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(7) Bei Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestes drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von der neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Person vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergang soll der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) der neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Person einholen.

§ 6
Personen mit Wohnsitz im Ausland

Der freie Träger verlangt von Deutschen mit Wohnsitz im Ausland ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG. Von EU-Ausländern mit Wohnsitz im Ausland verlangt der freie Träger ein europäisches Führungszeugnis nach §§ 30b, 30a BZRG. Ist dies nicht möglich, weil der EU-Mitgliedsstaat keine Daten übermittelt, fordert der freie Träger im Vorfeld der Maßnahme eine unterschriebene, persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 2) ein.

§ 7
Datenschutz

(1) Der freie Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
(2) Der freie Träger bewahrt die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptamtlich Beschäftigten in deren Personalakte oder wie eine Personalakte auf.
(3) Bei neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätigen Personen muss der freie Träger die Vorlage des Führungszeugnisses über einen entsprechenden Einsichtnahmevermerk dokumentieren (siehe Anlage). Das Führungszeugnis verbleibt im Besitz der Eigentümerin/des Eigentümers. Der freie Träger darf keine Kopien des Zeugnisses vorhalten. Die erfassten Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeiten wie beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden von Kindern und Jugendlichen (vergleiche § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2) wahrgenommen werden. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
(4) Stehen die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, hat der freie Träger eine Einwilligungserklärung (Anlage 5) der betroffenen Person einzuholen. Bei Vorlage einer solchen Einwilligungserklärung darf der freie Träger folgende Information speichern:

1. den Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt ist.

(5) Willigt die neben-, ehrenamtlich, freiberuflich als Honorarkraft tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der freie Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.

§ 8
Ausnahmetatbestände

(1) Bei überörtlichen Veranstaltungen wie Bezirkstreffen eines Mitgliedesverbandes, einer Bildungsmaßnahme oder eines zweitägigen Sportturnier einer Ortsgruppe, zu der andere Mannschaften eingeladen werden etc., gilt: Die Zuständigkeit des freien Trägers entfällt bei Angeboten, zu denen sich Gruppen anmelden und die Leiterin und Leiter der Gruppe die Aufsichtspflicht und Verantwortung für Gruppenmitglieder haben. Insofern sind in diesen Fällen die teilnehmenden Gruppen als selbstständige freie Träger der Jugendhilfe verantwortlich, dass die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis stattgefunden hat.

(2) Bei neben-, ehrenamtlich, freiberuflich und als Honorarkraft tätigen Personen die bei mehreren freien Trägern, z.B. als Leitung eines Jugendverbandes, bei einem Sportverein und in einer Kirchengemeinde, tätig sind oder werden gilt: Hat die neben-, ehrenamtliche oder freiberufliche Person bereits bei einem anderen freien Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, reicht es aus, wenn sich der freie Träger bei diesem Verband/Träger in Schriftform absichert, dass das erweiterte Führungszeugnis dort vorgelegt wurde und keine Eintragungen enthielt. Die neben-, ehrenamtlich, freiberuflich oder als Honorarkraft tätige Person muss zuvor ihr Einverständnis in diese Abfrage erklären. Die Erstvorlage des erweiterten Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Abfrage nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Der Zeitpunkt der Wiedervorlage bestimmt sich auch für den zweitbeschäftigenden Verband bzw. freien Träger nach dem Datum, an dem das erweiterte Führungszeugnis erstmalig vorgelegt wurde. (siehe Anlage 5)
(3) Bei Einsatz externer Referentinnen und Referenten, die bei Bildungsmaßnahmen und Wochenendangeboten nicht in direkter Leitungsfunktion zur teilnehmenden Gruppe stehen gilt: Externe Referenten, deren Tätigkeit keine direkte Leitung der Gruppe beinhaltet, sind von der Vorlagepflicht entbunden.

§ 9
Überprüfung

Das Jugendamt Dortmund, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, ist jederzeit berechtigt das Einhalten dieser Vereinbarung zu überprüfen.

§ 10
Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Dortmund, den _____

_____	_____
rechtsverbindliche Unterschrift Jugendamt der Stadt Dortmund	rechtsverbindliche Unterschrift Träger/Einrichtung und Funktion des Unterzeichnenden